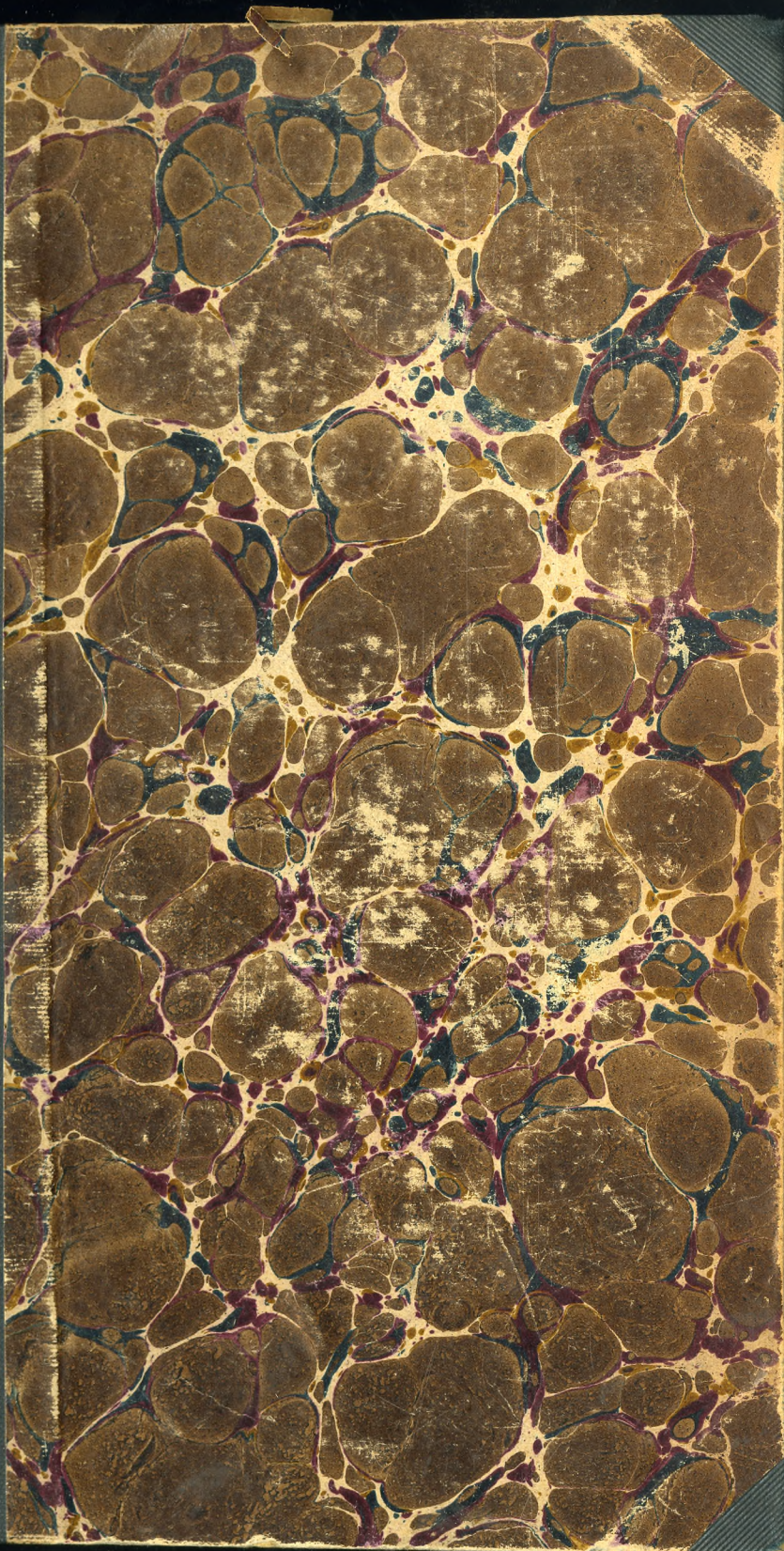
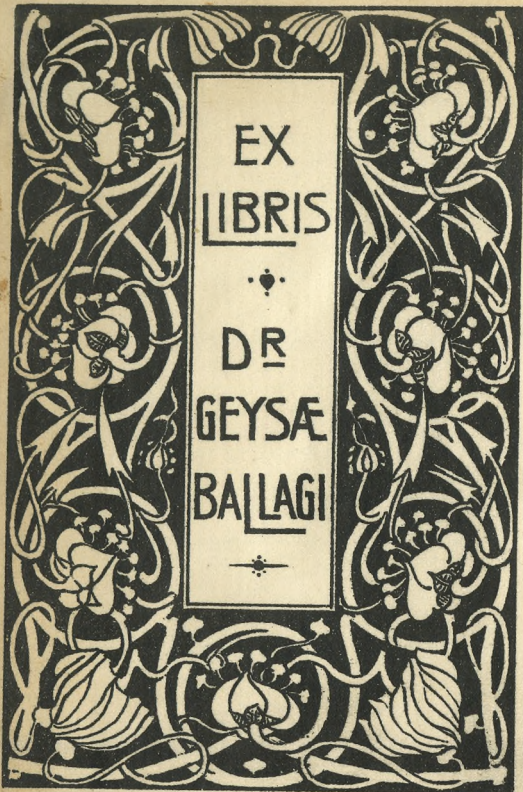


Politikai
röpiratok.

183.





183/5 Tok. Ved



1976

1994

1999-07-07

- 1.) 001 0006 607 813
- 2.) 001 0006 607 820
- 3.) 001 0006 607 834
- 4.) 001 0006 607 844
- 5.) 001 0006 607 851

1688 - 1692

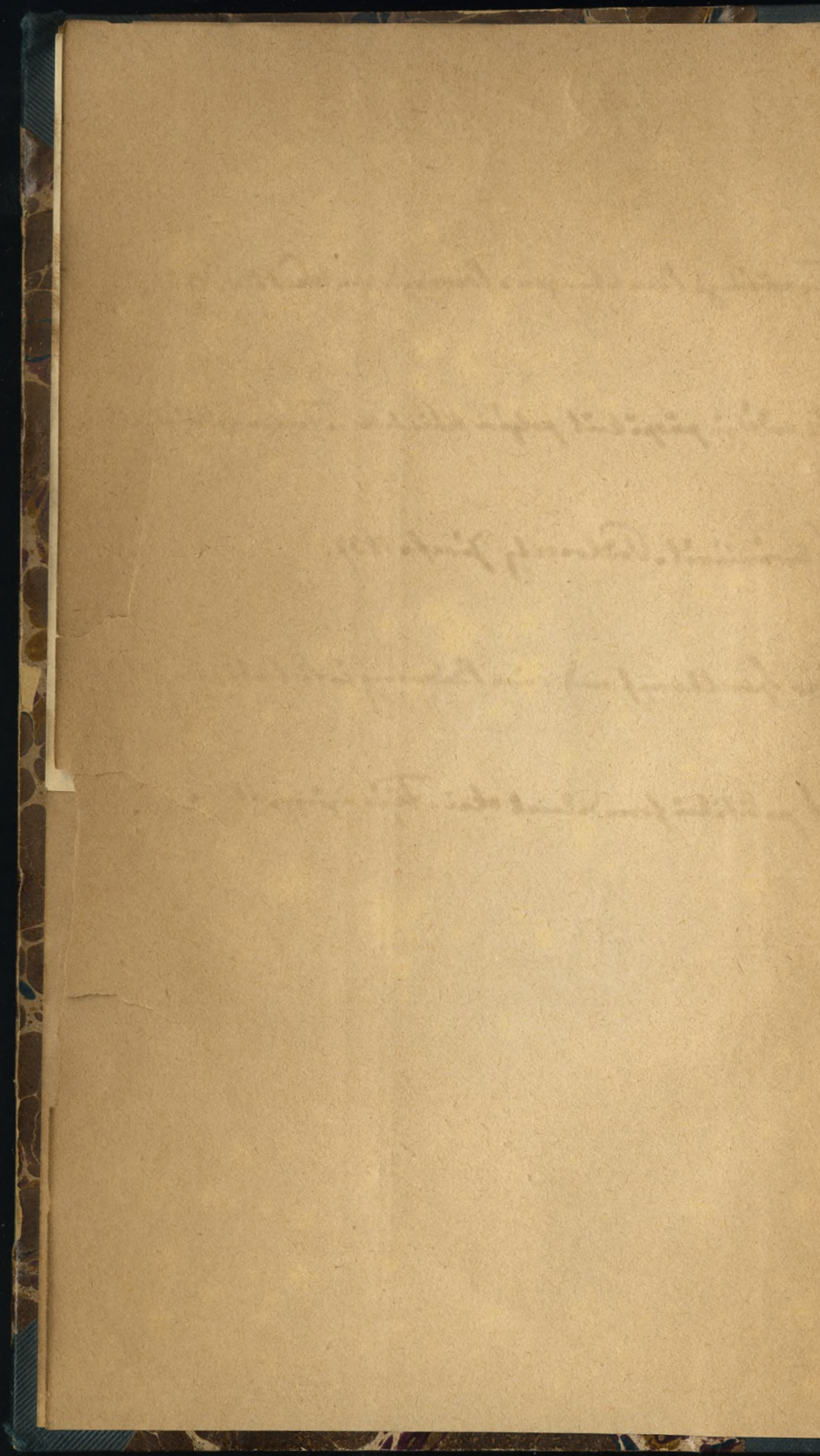
1. Freymüthige Bemerkungen. Bernhard von Wachtler. 1831.

2. Az endéji püspököl polgári tekintetben. Fogarasy Mihály. 1837.

3. Szlavóniáról. Podhracky József. 1837.

4. Der Sprachkampf und seine Bedeutung in Siebenbürgen. 1847.

5. A politikai forradalmak okai. Fejér György. 1850.



183
1688

Freymüthige

Bemerkungen

zu dem Entwurfe

einer

Wechsel- und Prozess-Ordnung

für das Königreich

U N G A R N ,

und zu einigen

damit verwandten Gegenständen,

von

Bernard von Wachtler,

Grosshändler, vormaligem Mitgliede der hohen Reichstags-Deputation, der löblichen Comitats Pressburg, Zemplin, Torna, Gran und Liptau, Gerichtstafel-Beysitzer.



1.

Pressburg,

gedruckt bey Ludwig Landerer, Edlen von Füsüt.

1831.

L. 572-00567925

DE BALLAGI GÉZA

A. M. N. MUSEUM
KÖNYVTÁRÁBÓL

HORVÁT
ISTVÁN
KÖNYVTÁRÁBÓL

MÁSOLLAT
A M. N. MUSEUMI
SZÉCH. ORSZ.
KÖNYVTÁRBÓL

V o r r e d e .

In der Zeit, in welcher eine Revision, eine Verbesserung, eine Abänderung der alten, oder die Einführung neuer Gesetze verhandelt wird, ist es erlaubt, nicht nur *von* den Gesetzen, und *über* die Gesetze, sondern auch *wider* die Gesetze zu sprechen; ja sich auf eine Höhe zu denken, auf welcher nicht einmal das Vorhandenseyn *positiver* Gesetze beirren darf: denn kein, wie immer geartetes Gesetz ist für alle Zeiten unantastbar, keine Gesetzgebung kann einer künftigen, viel weniger allen künftigen Gesetzgebungen die Hände binden; *) ohne Einwürfen könnte keine Wahrheit zu Tage kommen, und es bliebe alles beym Alten. In dieser Zeit muss es Jedermann, der sich in

*) A' Hitel. Irta Gróf Széchenyi István. Pesten 1830.
Seite 191 — 194.

V o r r e d e .

irgend einem Verhältnisse dazu beruffen fühlt, erlaubt seyn, zu sprechen, nicht nur weil dieses selbst der 67. Artikel vom Jahre 179 $\frac{1}{2}$ ausdrücklich enthält, sondern auch, weil die Wissenschaft keinem Monopole unterliegt, und kein vom Weibe geborner ein ausschliessendes Recht dazu hat; weil sie keine von irgend einem Range etwa abgeborgte Autorität, keinen Machtanspruch anerkennt, und sich vor keinem Vorurtheile beugt, wäre dieses auch vom grauesten Alterthume geheiligt; sie ist ein Gemeingut, zu welchem der Zutritt Niemanden verwehrt bleibt, sie forscht nach Wahrheit, immer nach Wahrheit, und nichts als Wahrheit. Grösser als alle Autoritäten, sind die Autoritäten der Wahrheit und Vernunft, auf diesen will ich meine Stütze suchen, und wenn irgend jemals, so muss man in solch einem entscheidenden Zeitpunkte den Muth haben, die Wahrheit zu sagen. Dieses mein Standpunkt.

Selbst in Geschäften ergraut, Erbe der Erfahrungen meines Vaters, Fortsetzer eines, weit über ein Jahrhundert ununterbrochen bestehenden Handlungshauses, weder zu Hause, noch ausser meiner Heimath fremd, und in steter Relation mit den ersten Handelsplä-

tzen Europas, vielleicht auch nicht zurückgeblieben in dem rasch fortschreitenden Zeitalter, und weder fortgeschleppt von einer handwerksmässigen, ihrer selbst sich kaum bewussten Empirie, noch verstiegen in unhaltbare, etwa für jede andere, nur nicht für diese sublunarische Welt passende Theorieen, das Vaterland im Herzen tragend, bemühe ich mich, das, was in dem wirklichen, und praktischen Leben möglich und nützlich ist, aufzustellen. Diess meine Individualität.

Darum kann ich mich aber auch weder von ungarischen, noch von österreichischen Grundsätzen binden lassen; denn der vorliegende Gegenstand gehört der ganzen civilisirten Welt an, und es ist baare Ausflucht, behaupten zu wollen, er passe nicht zu unserer Constitution, oder sey wohl gar wider dieselbe. —

Wenn ich gefragt würde, warum *ich* diese Bemerkungen schreibe, wüsste ich wohl nichts Besseres zu antworten, als: darum, weil meines Wissens kein Anderer über mein Thema schreibt, und weil ich wünsche, dass über jeden, in dieser hohen Deputation, deren Mitglied gewesen zu seyn, ich mir lebenslang zur grössten Ehre rech-

nen werde, verhandelten Gegenstand, recht Viele schreiben möchten; darum, weil ein hochwichtiger, ein entscheidender Zeitabschnitt naht, in dem die Art der Einrichtung der Wechselgerichte auf das Wohl oder Wehe von Tausenden, und abermal Tausenden, auf den vaterländischen Handel und Credit einen allgewaltigen Einfluss ausüben wird; darum, damit nicht, wie bey den Intabulationen, Irrthum und Ungerechtigkeit durch ein Jahrhundert ungerügt fort-daure; darum, damit Sätze, welche an sich zwar trivial sind, oder doch seyn sollten, unter meinen Landsleuten allgemeiner verbreitet werden, denn Say *) sagt: „Die „Aufklärung der Regierung ist so frucht- „los, als unmöglich, wenn der Mittelstand „keine Bildung hat;“ darum, damit wir uns im Fache der Handlung mit anderen Nationen auch endlich in eine Reihe stellen können, und weil, nach dem Ausspruche des vortrefflichen Verfassers des „Hitel“ **) selbst der Mindeste in seiner Sphäre der Nation nützen kann.

*) Johann Baptist Say ausführliche Darstellung der National-Oekonomie, oder der Staats-Wirthschaft, übersetzt von Professor Doct. Carl Eduard Morstadt. Heidelberg 1830. I. Band. Seite 70.

**) Am angeführten Orte. Seite 182.

Wenn ich auch meinen Fähigkeiten misstraue, so will ich mich doch versuchen, und wenn Jedermann das beyträgt, was er vermag, so hat er seiner Pflicht als Vaterlandsfreund Genüge geleistet. Der Drang, meinem Vaterlande zu nützen, war bei mir immer stärker, als die Klugheit, meine Kräfte abzuwägen; dieser Drang stellte mich seit meinem Mannes-Alter auf die verschiedenartigsten, mit meinem Berufe oft kaum verträglichen Posten, wovon ich vielleicht keinen gehörig ausfüllte.

So habe ich auch hier nur das Emblem vor Augen, welches unser Mathias Bel seiner „Notitia Hungariae novae,“ Viennae 1742 voraussetzte, wo kleine Genien eine Pyramide empor zu heben bemüht sind: *conamur tenues grandia.*

Wenn ich in einem bejahenden, und zuversichtlichen Tone spreche, so geschieht es nur, weil ich von dem, was ich sage, überzeugt bin. Warum sollte ich auch das, woran *ich* nicht zweifle, Anderen als zweifelhaft vortragen? Der Form wegen darf der Geschäftsmann auf Nachsicht Anspruch machen, ihm wird das, diesen Zeilen sichtbar anklebende Gepräge der Eile, und der zahllosen Unterbrechungen nicht übel aus-

V o r r e d e.

gedeutet werden. Ich sah auf den Kern, weniger auf die Schaale.

Ich verhehle mir weder die Constellationen, unter welchen ich diese Bemerkungen meinen Landsleuten übergebe, noch die Unannehmlichkeiten, welchen man sich aussetzt, wenn man eingewurzelten Meinungen den Krieg erklärt, und widerspricht; wer sich aber solchen Bedenklichkeiten ängstlich überlässt, der wird nie um einen Schritt weiter kommen. Zufrieden werde ich seyn, wenn aus diesen Zeilen nur eine einzige kleine Frucht sprosst, und so mögen sie denn, im Vertrauen auf das gutgemeinte Bestreben, ihrem Schicksale ruhig entgegen gehen.

Einleitung.

Die ersten Wechselgesetze waren, wie das die auf uns gekommenen Bruchstücke derselben beweisen, sehr einfach; es waren deren auch nur wenige. Die Kaufleute machten sie sich selber, gemäss der Natur des Geschäfts; sie befolgten sie als Gewohnheits-Gesetze, (Usances) lange bevor irgend ein geschriebenes Gesetz darüber vorhanden gewesen. Die Regierungen, wenn es nicht Maasregeln des Fiskus galt, beschäftigten sich in jenen Zeiten mit der Handlung gar nicht, und es war gut, dass sie sich nicht darein mengten, denn das verstanden sie ja nicht. Nur auf Ansuchen der Kaufleute gaben sie einigen Wechsel-Gesetzen ihre Sanction.

Erst viel später, besonders in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts fiel es erleuchteten Ministern ein, ihre Aufmerksamkeit dem Handel zu widmen. Die Verordnungen Colberts werden in der Geschichte der Handelsgesetzgebung immer ein merkwürdiger Abschnitt blei-

E i n l e i t u n g.

ben. Dann entstanden aber auch schaaarenweise Wechselordnungen auf allen Seiten, und in die Wette, die eine besser oder schlechter als die andere: denn es mischte sich in ein Ding, welches seinem Wesen nach nur einfach seyn soll, eine nicht dahin gehörige, mit Stückwerk aus dem römischen Rechte unterspickte Juristerey hinein, und verwirrte, statt zu schlichten. Darum gehört auch ein halbes Mannesalter dazu, um alle die Concordanzen und Discrepanzen, alle abweichenden Localgebräuche, welche die verschiedenen, zum Theil nur für ein Duodez-Fürstenthum erlassenen Wechselordnungen bald in mehr, bald in minder wesentlichen Punkten enthalten, zu studieren, und sich eigen zu machen, und dann ein anderes halbes Mannesalter dazu, um sich von den hiedurch eingesogenen Vorurtheilen los zu machen, wieder zu heilen, und das Gold von der Schlackenmasse zu sondern. Wer sich hievon überzeugen will, und wer durch dieses Labyrinth sich durchzuwinden Lust hat und Geduld, der mag Siegels *Corpus Juris Cambialis* 2 Bände, nebst Uhl's Fortsetzung desselben 3 Bände in Folio; unsers Zimmerls Sammlung aller europäischen Wechselordnungen 5 Bände in 4-to; Scherers alphabetisches Handbuch zur Kenntniss der Wechselgesetze 3 Bände in 8-vo, Savary *Dictionnaire de Commerce* 3 Bände in Folio, desselben *parfait Negociant* 2 Bände in Folio, desselben *Parere* 1 Band in Folio; Baldasseroni *Leggi e*

Einleitung.

Costumi del Cambio 3 Bände in 4-to, nebst einer Unzahl anderer Werke durchgehen.

In diesem Zustande traf der ungarische Landtag 1797, und die in Folge des 67. Artikels von ebendemselben Landtage ausgeschickte Reichs-Tags-Deputation, die europäische Wechsel-Rechts-Legislatur an, konnte folglich spätere Materialien und Ausarbeitungen nicht benutzen. Diese späteren Ausarbeitungen waren zahlreich, und bei den grossen Fortschritten, welche auch in diesem Zweige der Gesetzgebung gemacht worden sind, mitunter wichtig. Es erschien seitdem das königlich-Preussische Landrecht, in welchem das Handels- und Wechsel-Recht eine eigene Abtheilung bildet; es erschien die französische Wechselordnung, zu welcher auch Privatmänner von allen Seiten überaus merkwürdige Gutachten lieferten; es erschien ein Entwurf zur erneuerten Frankfurter Wechselordnung; mehrere Autoren schrieben Monographien über einzelne Gegenstände des Handels- und Wechselrechts, wodurch dieselben mehr beleuchtet, und auf ihren wahren Standpunkt zurückgeführt wurden. Auch verlautet, dass in den übrigen Erbstaaten Seiner geheiligten Majestät schon seit längerer Zeit an einer neuen allgemeinen Wechsel-Ordnung gearbeitet, und der Entwurf dazu den Behörden zur Begutachtung übergeben wurde.

Im Besitze solcher Hülfsmittel, und so bereichert an Materialien, kann, wenn Vorurtheil-

E i n l e i t u n g .

le beseitigt sind , überall das Gute herausgenommen und benützt , was den Prüfstein der Kritik nicht aushält , vermieden , folglich etwas Vorzügliches geleistet , und den Forderungen , welche das Zeitalter an den Gesetzgeber mit vollem Rechte macht , Genüge gethan werden. Der Verfolg dieser Zeilen wird abwägen , in wie weit durch den Entwurf , welcher den Gegenstand meiner Bemerkungen ausmacht , dessen Zweck : Emporbringung des vaterländischen Handels , Belebung des National - Fleisses , Befestigung wechselseitigen Zutrauens durch schnelle und strenge Gerechtigkeitspflege , dadurch Beförderung des Gesammtreichthums , erfüllt , und in wie weit auch den gerechten Forderungen der Zeit Genüge geleistet worden sey. Ich folge in dieser Erörterung den Paragraphen des Entwurfs in der nemlichen Ordnung , welche derselbe in der Pressburger Ausgabe vom Jahre 1830 enthält.

Erster Theil.

Erster Artikel.

V o n W e c h s e l n .

§. 3. Ich stelle nicht in Abrede, dass die Urkunde, welche wir *Wechselbrief*, oder abgekürzt *Wechsel*, oder auch nur *Brief* nennen, und welche den Gegenstand dieser Gesetze ausmacht, von allen anderen Urkunden durch charakteristische Merkmale unterschieden, und kennbar seyn müsse, und obgleich kein vorsichtiger Kaufmann aus dieser Urkunde das Wort „Wechsel“ mit Vorsatz auslassen wird; so will mir aber doch nicht einleuchten, dass diese charakteristischen Merkmale nur einzig und allein durch das Vorhandenseyn des Wortes „Wechsel“, und nicht anders zu erreichen seyen, und dass in Ermanglung dieses einzigen, durch irgend einen unschuldigen Zufall etwa weggebliebenen Wortes, die Urkunde blos für eine simple *Chyrographar*-Verschreibung gelten solle. Zum Beweise dieses meines Satzes führe

ich unten aus Martens, *) und aus Scherer **) die ältesten auf uns gekommenen wirklichen Wechsel an, in welchen sich das Wort „Wechsel“ nicht befindet, und deren Wortlaut durch die darin enthaltenen Ausdrücke „Prima Litera“, und durch die übrige Form, doch keinen Zweifel übrig lässt, dass es wahre, und wirkliche Wechsel seyen. Ich führe zum wei-

*) Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, von Georg Friedrich von Martens. Göttingen 1797.

Seite 49, Pagati per questa prima litera a di IX. Ottobre à Luca de Goro Lib. XLV. sono per la Valuta qui da Masio Reno, al tempo li pagati et poneti a mio conto e R. che Christo ve guarder. Bonromeo de Bonromei salute, de Milano à di IX. de Marzo MCCCXXV. a tergo: Alesandro de Bonromei et Domenico de Andrea inveneri prima de Lib. XLV.

Und Seite 44. ebendasselbst: Al nome de Dieu amen a di 1. Febraro 1381.

Pagate per questa prima littera ad usanza de voi medesimo libro 43 de grossi; sono per cambio de ducati 440 c'he queste chi bone recevo da Seio et ei compagni alteramente le pagate — Sempronio — a Titio.

**) Handbuch des Wechselrechts von Philipp Carl Scherer, Frankfurt am Mayn 1801. III. Theil, Seite 258.

Anno 1613. 18. Octob. Genuae 110 1/2 scut. stampar. Magnifice Domine, placebit tibi, ut solvas ad omne ejus desiderium Domino Marco N. 110 1/2 sc. auri stamparum pro valore praesenti, quem accepi a meo Domino Tullio Varesa, et in meum computum notabis.

Sunt enim scuti auri ad stampas auri et inde 10 1/2 scut. in summa 110 1/2 scut.

Joannes Franciscus N.
in tergo. Magnifico Domino Francisco N. Romani.

teren Beweise aus Scherers eben angezeigten Werke die Wechselordnungen von Bremen, Gotha, Weimar, Nordhausen, Braunschweig an, welche das Vorhandenseyn dieses Wortes nicht zu den Wesenheiten zählen. Ich führe ferner die bey Scherer ebendasselbst III. Seite 267. u. f. f. angezogenen Schriftsteller an, welche, „weil man in kaufmännischen Angelegenheiten „(so lauten die Ausdrücke) auf Subtilitäten, „und Wortklaubereyen, um des kaufmännischen „Credits, und des Besten der Handlung willen, „nicht sehen könne, und weil ja selbst die „schriftliche Fassung des Wechselcontracts nichts „Wesentliches seye. Wenn daher eine Schrift, „welche sonst alle Eigenschaften habe, um daraus die Wechselverbindlichkeit begründen zu „können, z. B. auf Kaufmanns-Wort und Parole gestellt sey, oder wenn die Schrift so „lautete: auf diesen meinen Sola, Prima Brief „u. s. w., ihr die Wechselkraft beygelegt werden müsse“, derselben Meinung sind.

Ich führe ferner aus einem anderen Werke von Martens *) die hierauf bezügliche Stelle an, dass nicht alle Wechselordnungen dieses ausdrücklich vorschreiben, und dass an vielen Orten auch blossen Assignationen die Kraft eines Wechsels eingeräumt ist. Durch das Wort „fere“

*) Grundriss des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts von Georg Friedrich von Martens. Göttingen 1798. Seite 77.

Seite 7 gesteht auch unser Codex diese Zweifel ein. Endlich beziehe ich mich auf den 110. Artikel der neuesten, dass ist: der französischen Wechsel-Ordnung, in welchem das Wort „Wechsel“ nicht unter die Erfordernisse der Wesenheit gezählt wird. Wenn 30 Millionen Franzosen sich dabey beruhigen können, so können auch wir beruhigt seyn, dass das Wort „Wechsel“ für kein so wesentliches Erforderniss zu halten seye, um in dessen Ermanglung einem Instrumente, welches sonst alle, die Wechselkraft begründende Eigenschaften hätte, die Wechselkraft abzusprechen.

Dass aber der 110. Artikel der französischen Wechselordnung auf die obbesagte Weise auszuliegen seye, darüber äussert sich Dr. Erhard *) also: „Nach Allem, was das Handelsgesetzbuch „in Ansehung des Begriffs des Wechsels be-“, stimmt, scheint der Ausdruck „Wechsel“ „zur Hervorbringung der Wechselverbindlich-“, keit nicht unerlässlich zu seyn, wenigstens „enthält das ganze Gesetz kein Wort von die-“, sem Erfordernisse, das gleichwohl bey uns „Deutschen als unerlässlich betrachtet wird.“

Dr. Pöhls behauptet eben dasselbe, und führt zum Beweise Frankreich, England, Hol-

*) Napoleons I. Handelsgesetzbuch nach der französischen Original-Ausgabe, verdeutsch von Dr. Christian Daniel Erhard. Dessau und Leipzig 1808. Einleitung Seite XV.

land, Niederland, Baden an. *) Übereinstimmend mit Dr. Erhard drückt sich Dr. Grattenauer **) folgendermassen aus: „Eine gleich tiefe Kenntniss des feinen Wechselwesens zeigt sich dadurch, dass weder das Wort „Wechsel“, oder die formelle Verschreibung nach Wechselrecht, als etwas zum Wechsel Wesentliches betrachtet wird.“

Aber selbst der Sprachgebrauch secondirt meine Behauptung: denn auf der Börse pflegen wir zu sagen: „Haben Sie „Briefe“ auf Augsburg?“ „Ich brauche Hamburger „Briefe,“ Niemand sagt: „Wechsel“, oder „Wechselbriefe“, und in den Cours-Zetteln steht in allen Sprachen nur „Briefe“ „Lettres“ „Lettre“, nicht Wechselbriefe, oder Lettres de Change, oder Lettere di Cambio. Ich würde mich hiebey nicht so lange aufgehalten haben, wenn es nicht nothwendig wäre, zu zeigen, in welche Verirrungen, und Verwickelungen, Zeit, Umstände, Unbekümmertheit um eine gründliche Untersuchung u. d. g. die einfachste Sache bringen können. Der Jurist sagt: Forma dat Esse Rei, das beten ihm Tausende nach, und

*) Darstellung des gemeinen deutschen, und des hamburgischen-Handelsrechts, für Juristen und Kaufleute, von Meno Pöhls. J. U. D. Hamburg 1829. 2-ter Band. Seite 107 — 108.

**) Frankreichs neue Wechsel-Ordnung, nach dem beigedruckten Gesetz-Texte der officiellen Ausgabe, übersetzt von Carl Wilhelm Fr. Grattenauer, Dr. der Rechte. Berlin und Leipzig 1808. Seite 15

mit diesem Sprichworte, zu dessen, wie zu mehrerer ähnlichen Entlarvung nichts weiter gehört, als dass man ihm den falschen grauen Bart abreisse *), geht in der Form die Wesenheit zu Grunde, sie wird darin ersäuft; aber der Geist muss über die Formen gebieten, und soll denn der rechtliche Kaufmann wegen eines manchmal ganz unschuldiger Weise ausgelassenen Wortes, vielleicht an seinem Vermögen Schaden leiden?

Gegen diese, wenn gleich durch so viele Autoritäten unterstützte Darstellung, sind mir von einem hochachtbaren Manne, welchem ich mein Manuscript zur Prüfung eingesandt habe, und welcher dem Gegenstande weit mehr, als nur gewachsen ist, folgende Einwendungen gemacht worden:

Erstens. Dass hiedurch der richterlichen Interpretationswillkühr ein weiter Spielraum eröffnet werde, weil keine scharfe Linie zwischen Wechseln und Nichtwechseln gezeichnet, die Tratte von der simplen Anweisung, und der trockene Wechsel von dem schlichten Schuldscheine nicht unterschieden stehe.

Zweytens. Dass sich das Gesetzbuch der Franzosen die Mühe, dieses Gränzlinie-Ziehens, dadurch erspart habe, dass es mit keiner Silbe von den simplen Anweisungen spricht.

*) Mit diesem stimmt überein, was im „Hitel“ Seite 196 von alten einfältigen Axiomen-Gestalten geschrieben steht.

Drittens. Ob auch derjenige, welcher sich nicht bey Wechselarrest verpflichten wollte, und deshalb in seiner ausgestellten Anweisung das Wort „Wechsel“ (oder Tratte) sorgsam vermied, darum in den Schuldthurm wandern sollte, weil richterliche Interpretations-Willkühr die *Absicht* des Wechselziehens heraus klügelt?

Vielleicht lassen sich diese Einwendungen folgendermassen lösen:

Die Erste. Alles was ich vorausgelassen, enthält die deutliche Voraussetzung, dass nur von dem Mangel des einzigen Wortes „Wechsel“ die Rede seye, und dass auch ohne diesem Worte übrigens der vollkommene Wechsel da stehen müsse; — Im ganzen Paragraphen sprach ich ohnehin nur von Kaufleuten und kaufmännischen Angelegenheiten, und die aus von Martens citirte Stelle dient zum Beweise, dass auch simplen kaufmännischen Anweisungen öfter Wechselkraft eingeräumt wird.

Die Zweyte. Die Kommentatoren des französischen Wechsel-Codex, namentlich Dr. Erhard am angeführten Orte Seite XXXVII behaupten, dass worüber dieser Codex nichts entscheidet, dort annoch die alten Gesetze, besonders Ordonnance de Louis XIV unter Colbert, und Gebräuche gelten. — In Savary Dictionnaire de Commerce, Artikel *Assignment* ist enthalten, dass Assignationen acceptirt werden sollen, füglich haben Anweisungen in Frankreich, weil der neue Codex davon nichts er-

wähnt, nach den älteren Gesetzen, Wechselkraft, wesswegen sich der neue Codex dispensiren konnte, eine Erwähnung davon zu machen.

Die Dritte. Mit dieser Einwendung war vermuthlich der Nichtkaufmann gemeint, für einen solchen könnte aber der angegebene Fall *bey uns* schon gar nicht eintreten: denn wir haben keinen Schuldthurm, und der Nichtkaufmann, welcher als solcher ohnehin dem Wechselgerichte nicht unterliegt, muss, um demselben unterworfen zu seyn, in Folge des 17. 1792, *zuerst* seiner eigenen Gerichtsbarkeit ausdrücklich entsagen, und *dann* sich eben so ausdrücklich dieser Wechselgerichtsbarkeit unterwerfen. Diese Fürsorge dürfte vermuthlich auch ferner beybehalten werden. Ferner erweist der Titel des Codex Cambio-mercantilis, und noch mehr die beygefügte Process-Ordnung, dass wir einen Unterschied machen, zwischen streng wechselrechtlichen, und blossen Mercantil-(Handels-)Forderungen.

Der 8. § ist, meiner Meinung nach ganz wegzulassen, denn nicht nur kann der Ausdruck: „wenn mittlerweile ein gegründeter „Zweifel in die Zahlungsfähigkeit des Bezogenen entsteht“, sondern auch die verschiedenen, und veränderten Verhältnisse, welche da zwischen dem Aussteller, Nehmer, Giranten, und Giratar vorausgesetzt, und aufgestellt werden, können viel leichter zu Verwickelungen Anlass geben, als wenn diese ganze Casuistik

wegbleibt, wo sodann einen wirklich eintretenden Fall, die Partheyen in seiner Klarheit und Einfachheit dem Gerichte schon vorzulegen wissen werden.

Über eine solche Casuistick und über Formen urtheilt Dr. Erhard *) wunderschön folgendermassen: „Vergeblich, auf immer vergeblich würde das Bestreben seyn, die Gesetze „in eine Casuistick verwandeln zu wollen, „welche dem Richter alles Nachdenken erspare, und ihn zur Maschine umschaffe. Ist „das Gesetz *klar*, ist es auf *unzweydeutige Grundsätze* gebaut, sind *widernatürliche*, oder „*blos willkührliche*, auf blindem Herkommen beruhende Formen aus demselben verbannt: dann „wird schon eine grosse Masse zweifelhafter „Rechtsfragen vermieden werden. In Ansehung „der sich dann noch darbietenden, wird die „Einsicht des Richters in die Natur der *Rechts-Verhältnisse*, verbunden mit der klaren, und „lebendigen Einsicht in die *Natur des jedesmal vorliegenden Falles*, sicherer und leichter zum „Zwecke führen, als die undankbare Bemühung unerleuchteter Gesetzgeber, alle denkbare „Rechtsfälle voraussehen, und bestimmen zu „wollen. Denn da es nicht fehlen kann, dass „der Fälle sich täglich neue, auf tausendfache „Art verschieden bilden müssen, so bedürfte

*) Am angeführten Orte Seite XXXV und XXXVI der Einleitung.

„ es für diese abermal neue Gesetzformeln , die
 „ noch dazu immer um so unanwendbarer wer-
 „ den müssten, je specieller sie wären; weil
 „ nicht selten der geringste fehlende, oder hin-
 „ zukommende Umstand, das ganze Rechtsver-
 „ hältniss ändert, also die Anwendbarkeit eines
 „ blos nach *Umständen*, und nicht nach *Grund-*
 „ *sätzen* abgefassten Gesetzes aufhebt.“

Zweyter Artikel.

Von den Personen, welche sich wech-
 selmässig verbinden können.

§. 1. Sowohl in den Motiven zu diesem Ar-
 tikel, als auch früher und später wird der
 preussische Wechsel-Codex als Beyspiel, und
 als Beweggrund dieses Artikels, als ob nur der
 eigentliche Kaufmann, oder der beim Wechsel-
 gerichte Inprotocollirte zur Wechselfähigkeit zu-
 zulassen seye, angeführt.

Ohne den Werth der königlich-preussischen
 Wechselordnung verkleinern zu wollen, erlau-
 be ich mir, Urtheile darüber anzuführen, und
 Bemerkungen zu demselben zu machen.

Dr. Grattenauer sagt im angeführten Werke
 Seite 8: „Alle Wechselgesetzgebungen, welche

„ davon (von der Regel: *chi accetta, paghi*) nur
 „ irgend eine Ausnahme gestatten, wie z. B.
 „ das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. VIII. §
 „ 1132 — 1133, befördern nur den Betrug, die
 „ Unsicherheit, und die Chicane.“ — Seite 28
 zieht er die französischen Vorschriften bey Un-
 tersuchung über ein Falsum, den preussischen,
 als bey weitem zweckmässiger und consequen-
 ter vor. — Seite 34 nennt er „ die durch tau-
 „ send Declarations-Rescripte vollends verkün-
 „ stelte, und verdrehte. preussische Concur-
 „ sordnung, nichts als eine systematisch appre-
 „ tirt Bankerutt-Casuistik, ohne innerem Zu-
 „ sammenhang, und ohne aller Motivirung und
 „ Consequenz der einzelnen Bestimmungen, und
 „ gegen die französische, eine mechanische Kün-
 „ steley eines schulgerechten, formaljuristischen
 „ Schematismus.“ Seite 35 verspricht er in ei-
 nem eignen Werke „ die entschiedenen Vor-
 „ züge des Code de Commerce vor dem vielge-
 „ priesenen preussischen Landrechte zu zeigen.“
 Seite 38 rügt er „ das im Preussischen existi-
 „ rende, fürs Commerz so höchst-verderbliche
 „ Depositalwesen der Activmassa, welches das
 „ französische Gesetz ganz abgeschafft hat.“ —
 Endlich Seite 133 erinnert er „ an das Wider-
 „ einander, Nebeneinander und Durcheinander
 „ alter, neuer, und allerneuester Gesetze, als
 „ eines wahren Scandals, wodurch in Folge des
 „ Publications-Patents zum allgemeinen Land-
 „ Rechte, und des Rescripts vom 25. September

„1795 unendliche, und höchst verderbliche
 „Streitigkeiten veranlasst worden sind.“

Zu diesen Rügen eines allerdings competenten Richters, füge auch ich ein paar Bemerkungen. Der preussische Codex für Handlung, Schiffahrt, Fracht- und Assekuranz - Wesen, obwohl nur einen kleinen Theil des allgemeinen Landrechts ausmachend, enthält in diesem kleinen Theile das, wie ein angewohntes Sprichwort klingende, und wie mir scheint, in die Sprache des Gesetzgebers wenig passende Einschiesel, oder die Clausel: „*in der Regel*“ siebenundzwanzigmal, ohne jedesmal zugleich auch die „*Ausnahme*“ folgen zu lassen. *)

Eine andere Bemerkung habe ich zum § 1024 der preussischen Wechselordnung **) zu machen, in welchem gesagt wird, dass die der Acceptation allenfalls beygefügtten Buchstaben S. P. „*sopra protesto*“ bedeuten. Diess können diese Buchstaben auf keinen Fall *bedeuten*. — Denn da läge ja der Protest vor Augen, folglich fiel jede „*Deutung*“ weg. Das kann da-

*) Meine Ausgabe ist: Allgemeines Handlungsrecht für die preussischen Staaten. Ein geordneter Auszug aus dem allgemeinen Landrecht, und der allgemeinen Gerichtsordnung für die preussischen Staaten. Dortmund bey H. Blothe et Comp. 1796. Darin sind die bemerkten Paragraphe: 28. 32. 48. 79. 211. 269. 305. 317. 334. 414. 415. 690. 718. 728. 761. 782. 815. 852. 867. 874. 886. 1007. 1224. 1433. 1748. 2005. 2035.

**) Am angeführten Orte Seite 245.

her gewiss kein Kaufmann geschrieben haben: denn dieser müsste wissen, dass die Augsburger Wechselordnung im 3. Kapitel 14. Artikel, und Scherer am angeführten Orte, I. pag. 81 sagen: „Diese Buchstaben werden für *Senza* „*pregiudizio* ausgedeutet.“ Und auch die österreichische Wechselordnung vom Jahre 1763 drückt sich vorsichtiger aus, indem sie im 10. Artikel sagt, dass diese Buchstaben, welche auf *unterschiedliche Weise* ausgedeutet werden, pro non adjectis zu halten seyen. Diese Bemerkungen werden zu dem Schlusse berechtigen, dass bey solchen aufgedeckten Mängeln, das preussische Landrecht uns eben nicht die feste Stütze unseres neuen Gebäudes dünken sollte. Allein ich kann auch darin der Motivation nicht beystimmen, als ob selbst nach dem preussischen Wechselrechte nur der eigentliche Kaufmann wechselfähig wäre, weil es im § 718 heisst: „*in der Regel*“ ist nur derjenige wechselfähig, der die Rechte eines Kaufmanns hat; denn schon im § 724 folgt eine Ausnahme wegen den Frauens-Personen, und wenn ich die §§ 726 und 731 wörtlich hersetze, welche lauten:“

§. 726. Seite 197 „Wirkliche Besitzer adellicher Güter, ferner die Haupt- und Generalpächter Landesherrlicher, oder Prinzlicher Aemter, sind für wechselfähig zu achten.“

§. 731. Seite 198 „Wenn Jemand, der nach den Gesetzen nicht wechselfähig ist, zur

„Unterstützung, oder Ausbreitung seines Ver-
„kehrs oder Gewerbes, sich die Wechselfähig-
„keit verschaffen will; so muss er sich bey sei-
„nem ordentlichen persönlichen Richter mel-
„den, und die Beylegung der Befugniss, Wech-
„selverbindungen einzugehen, nachsuchen“;
so folgt aus ersterem, dass auch nach preussi-
schem Wechselrechte der ganze Besitzadel wirk-
lich wechselfähig seye, und aus letzterem, dass
ausser dem Besitzadel auch sonst noch Jeder-
mann, wer immer will, um die Wechselfähig-
keit ansuchen könne.

Nach diesen Präliminar-Bemerkungen über
den rechtsphilosophischen Werth der preussi-
schen Wechselordnung gehe ich auf die We-
senheit des Artikels über, welche von den,
den Wechselgerichten unterliegenden Personen
handelt.

Dass während den, mit wenig Unterbre-
chungen immerwährenden Kriegen, welche un-
ser Vaterland verheeret haben, an keine Han-
delsgesetzgebung gedacht worden ist, bleibt na-
türlich. Als einige Ruhe eingetreten war, kann
weiland Kaiser und König Carl VI. als der er-
ste Restaurator des ungarischen Gerichtswesens,
wie überhaupt vieler anderer nützlicher Ein-
richtungen genannt werden; allein so gross
auch dessen Bemühungen hierin gewesen sind,
so hat doch die Gesetzgebung im Landtage des
Jahres 179 $\frac{1}{2}$ anerkannt, dass solche dem Bedürf-
nisse des vorgerückten Zeitalters, und dem be-

absichtigten Zwecke: Credit, Industrie, Handel zu beleben, gleichwohl bey weitem nicht angemessen, dass sie unzureichend seyen, und nicht in Abänderung der vaterländischen Gerichtsnorm, sondern im 17. Artikel desselben Landtags das Heil gesucht.

Die aus diesem Landtage ernannte Regnicolar-Deputation, in deren Bereich die Ausarbeitung des Wechsel-Gerichts-Codex gehört hat, vollendete dieses ihr Werk unterm 28. Februar 1795, und substituirt diesem 17. Artikel für den Fall, wenn derselbe aufgehoben werden sollte, ein vollkommenes Surrogat, einen gänzlichen Ersatz durch den 8. § I. Theils Art. 3, welches jedoch der vorliegende 2. Artikel bey weitem nicht leistet. Die Worte des § 1 dieses Artikels sind so gestellt, dass immer ein Zweifel übrig bliebe, ob es nicht Jedermann erlaubt seye, sich diesem nun als förmliches Gericht herzustellenden Tribunale, wenn auch nur in Form eines Compromisses zu unterwerfen, gleichwie es Jedermann frey stehet, sich sogar eine Privatperson als Compromiss-Richter zu wählen, wenn diese Zweifel nicht zum Theil durch die copulirenden Worte im Artikel „*ac una*“, und noch mehr durch die vorhergehende Motivation desselben gehoben würden, indem es durch diese scharf ausschliessenden Worte „*ac una*“ klar wird, dass die Wechselgerichte nur einzig und allein für Kaufleute im strengsten Sinne des Wortes gelten sollen, theils

weil (wie behauptet wird) der Handel ein Mehreres nicht erheische, theils weil widrigens dem Wucher, und der Verschwendung Gelegenheit gegeben, und es mit Nachtheil für den öffentlichen Credit verbunden seyn würde.

Auf den Punkt des Wuchers und der Verschwendung werde ich noch Gelegenheit haben, zurück zu kommen, und nun also nur vom Handel, und vom öffentlichen Credit sprechen.

Ich bin mit dem vortrefflichen Referenten des Wechsel-Codex vollkommen darin einverstanden *), dass — wenn ich auch den, der sich einer fremden Gerichtsbarkeit unterwirft, eben nicht als einen Verletzer der Nationalfreyheit verdammen möchte **) — es immer ein Beyspiel ohne Beyspiel, und auf jeden Fall einer selbstständigen, mit allen Gerichten versehenen Nation unwürdig seye, wider meinen Landsmann nach fremden Gesetzen und Gebräuchen, bey einer fremden Gerichtsbarkeit Recht zu suchen, *wenn ich dieses Recht eben so zu Hause finden kann.*

Aber eben dieses bleibt zu entscheiden übrig, ob ich denn auch dieses Recht in gleichem Maaße, Umfange, ganz auf eben dieselbe Weise und Zeit, zu Hause nun wirklich werde erlangen können.

*) Einleitung Seite 4.

**) Seite 29.

Der klare Text des erwähnten 17. Artikels, und die unzähligen, in dessen Gemässheit ergangenen, und vollstrekten Urtheile der deutsch-erbländischen Gerichte (Wechselgerichts und Landrechte) beweisen unwiderleglich, dass solcher nicht blos für Kaufleute galt, sondern dass Jedermann, wess Standes und Würde er auch wäre, dem die freye Verwaltung seines Vermögens vom Gesetze eingeräumt ist, sich demselben unterwerfen kann; die gegenwärtige Stipulation hingegen begnügt sich nicht blos, den 17. Artikel aufzuheben, ohne statt solchem ein vaterländisches Gericht mit gleicher Befugniss aufzustellen, sondern sie geht viel weiter: sie schränkt dieses Gericht in der That nur einzig und allein auf Kaufleute ein, und schliesst alle Anderen davon aus, denn der Weg der Inprotocollirung, welchen sie diesen Anderen offen lässt, ist, wie ich zeigen werde, in seinen Folgen schädlicher als gar keiner. Dieses ist ein mächtiger Unterschied.

Der rechtliche Kaufmann, dem seine kaufmännische Ehre, dem sein Credit am Herzen liegt, bedurfte, und bedarf keiner Wechselgesetze, weil er sich auch ohne alle geschriebenen Gesetze jenen kosmopolitischen Anordnungen freywillig und stillschweigend von selbst unterwirft, welche auf Treue und Glauben gegründet, in der ganzen civilisirten Welt gleich sind, welche er von Jugend auf eingesogen, und sich zur anderen Natur gemacht hat.

Die Regierungen, wie überall, so auch in Ungarn, beschäftigten sich sehr spät mit Handelsgesetzen, und der aus dem Wesen des Wechselgeschäfts gleichsam von selbst fliessende Grundsatz: „chi accetta, paghi,“ wurde überall Jahrhunderte lang früher befolgt, als er im geschriebenen Gesetze vorhanden war. So hat auch Ungarn der Kaufleute genug, welche von ihrer Rechtlichkeit bekannt, auch ohne Wechselgerichten, allenthalben jenes persönlichen Credits im vollkommenen Maasse geniessen, der die Seele der Handlung ist, und deren Unterschrift wohl für eben so sicher gilt, als die irgend eines Handlungshauses, von einem solchen Lande, worin Wechselrecht herrscht; diesen Credit werden sie, mit und ohne Wechselgerichte auch künftig treu zu bewahren, und standhaft zu behaupten wissen, der Schwindler hingegen, oder der ränkevolle Chicaneur wird gar sehr bald bekannt, und in und ausser Ungarn, mit und ohne Wechselgesetz allgemein geächtet. Aber nun handelt es sich nicht hierum, nicht um Kaufleute allein. Der Kaufmann hat nicht blos mit seines Gleichen, welches die bei weitem kleinste Zahl, vielleicht kaum der tausendste Theil des Ganzen ist, zu thun; die ungleich grössere Zahl der Privaten, mit welchen er, vermöge seines Standes und Berufes in Berührung, Verkehr, Geschäfte, und Geldverhältnisse kommen muss, diese sind, wider welche der ungarische Kaufmann Schutz und

Sicherheit zu erhalten erwartet hat, und zu erwarten berechtigt ist; denn wie kann, wie soll er zahlen, wenn er von seinen Schuldern keine Befriedigung *in Gelde* zur bedungenen Zeit erlangen kann? Ich kann mir die Möglichkeit gar nicht vorstellen, dass sich der Kaufmannsstand in sich selbst dergestalt abschliesse, und so isolire, dass er mit Gesetzen für sich allein bestehen, und sich zufrieden geben könnte; ich ziehe bey weitem vor, wie bisher, ohne Wechselgerichte zu leben, wenn mir die Civilgerichtsnorm, nach Aufhebung aller bisherigen Chicanen, schnelle Gerechtigkeitspflege versichert, als Wechselgerichte zu haben, welche mich nur dort schützen, wo ich des Schutzes am wenigsten bedarf, und wo ich ohnehin am wenigsten zu besorgen habe. Der französische Wechselcodex, angeordnet am 3-ten April 1801, vollendet schon am 4-ten December des nemlichen Jahres, konnte dennoch vor Vollendung des Civilcodex, und der Civil-Procedur nicht, und nur erst zugleich mit dieser ins Leben treten, und publicirt werden, am 1. Januar 1808, *) zum augenfälligen Beweise des innigen Zusammenhanges aller Staatsbürger in Geldangelegenheiten.

Auch im ganzen „Hitel“ ist, bezüglich auf Geldsachen, mit keinem Jotta ein Unterschied zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann gemacht,

*) Grattenauer Seite 12.

wohl aber kömmt es ihm *) wie mir, nicht darauf an, ob man das, alle Sekaturen abschneidende Gericht, Wechselgericht oder anders nenne. Selbst der Kaufmann ist ja, im Sinne des vorliegenden Entwurfs, nur in so weit Kaufmann, als sein Geschäft unter seiner Handlungsfirma läuft. Was unter seinem Privatnamen abgeschlossen wird, obligirt ihn, wie jeden Anderen, auch nur als einen Nichtkaufmann; er unterläge daher, nach diesem Entwurfe, nicht einmal für die letztere Art von Geschäften dem Wechselgerichte.

Ich halte es für eben so unmöglich, als überflüssig, hier im Detail alle jene Fälle anzuführen, welche den Kaufmann in Lieferungs-, in Contracts-, in anderen Sachen mit dem Privatmanne in Berührung bringen, und welche nicht in das Bereich der, in Kraft dieses Artikels dem Wechselgerichte unterworfenen Kauf- und Verkauf-Verträge gehören; wenigstens unter rechtlichen Männern nicht nöthig haben sollten, (und das würde gewiss geschehen) in die Maske desselben verkleidet zu werden. Der Kaufmann, der Produkthändler schießt den Privaten öfter Capitalien darum vor, damit diese den Stand ihrer Oekonomie verbessern, und ihm hernach ihre Producte zu billigeren Preisen überlassen können. Diese Capitalien, obgleich an sich bloss Darlehen, nehmen schon einen Kauf-

*) Hitel. Seite 185.

vertrag, welcher nach dem Entwurfe, dem Wechselgerichte unterzogen werden könnte, in entfernte Absicht, ohne gleichwohl noch selbst ein wirklicher Kaufvertrag zu seyn. Muss der Darleiher das Seinige auf langem Wege suchen, so leistet er zum zweytenmale eine solche Hülfe nicht. Und warum sollten denn auch selbst blosser Anleihen nicht von den Wechselgerichten abgeurtheilt werden dürfen, wenn sie in Wechselform contrahirt worden sind? Die einfachste Legislation bleibt immer die beste, und jede geht am Ende doch dahinaus: Adós-fizess. — Ich sehe nicht ein, warum klare Schuldsachen, und Geldangelagenheiten nicht auf eine höchst summarische Weise, und mit Beseitigung aller Rabulisten-Umtriebe abgeurtheilt, und die Urtheile darüber alsobald vollstreckt werden könnten. Sehr richtig wird im „Adó“ *) gesagt, dass eine schnelle Execution nützlich wäre, und Beyspiele davon die leichtsinnigen Schuldenmacher aufmerksam machen würden, und eben so richtig heisst es im „Hitel,“ **) dass es Credit macht, und Gemüthsruhe gewährt, wenn man gewiss ist, jeden Augenblick sein Geld zurückhaben zu können. Ich füge diesem bey, dass man es dann am wenigsten zurückbegehrt, vielmehr froh seyn muss, es an einem so guten Orte zu wissen.

*) Az Adó, és még valami. Pesten 1830. Seite 66—68.

**) Seite 91.

Dass die Wechselgerichte *vorzüglich* für den Kaufmann gehören, wer wird das läugnen? dass sie aber *einzig* für den Kaufmann gehören sollten, davon ist die Ursache nicht abzusehen.

Die Gesetzgebung von 179 $\frac{1}{2}$ wusste es ebenfalls, dass die Wechselgerichte besonders für Kaufleute gehören, und war sich ihrer eigenen Principien doch wohl bewusst, als sie den 17. Artikel schuf. Der nachgefolgten, auf demselben Landtage ernannten Regnicolar-Deputation, war alles dieses ohne Zweifel gleichfalls bekannt, und gleichwohl setzte sie, wie vorgemeldet, statt dem 17. Artikel, ein vollkommenes Surrogat desselben. Diese Gesetzgebung sowohl, als diese Deputation erkannten also vollkommen die Lage, in welcher wir uns befinden, und handelte darnach, warum handeln nicht auch wir also? — Warum wollen wir auch hierin, wie in mehr Anderem, Rückschritte machen?

Es mag seyn, dass in anderen Ländern, bey einer anderen Einrichtung der Civilprocesse, wo der Richter nicht nach einer sich selbst geformten *Billigkeit* urtheilen darf, sondern durchaus an das Gesetz gebunden, wo er unabhängig, und ausser dem förmlichen Rechtswege unabsetzbar ist; wo er keine Mandata, keine Recurse zu besorgen hat; wo seine gefällte Sentenz, ausser wieder im Rechtswege, unumstösslich ist; wo keine sogenannte Gradual-Vertheidigung, keine Gradual-Appellation besteht; wo man an das pünktliche Zahlen mehr

gewohnt ist, und sich's zur Schande anrechnet, verklagt zu werden; wo rechtliche Verträge, von den Partheyen in gutem Glauben eingegangen, und nur im Rechtswege aufgelöset, oder ungültig erklärt werden können; wo — was meines Wissens in der ganzen Welt nicht geschieht — während den, wenn auch noch so lange dauernden Landtügen, alle oberen Gerichtsstellen nicht vertagt, und die vor ihnen anhängigen Prozesse bis zum Ende des jedesmaligen Landtags nicht ins Stoken versetzt sind; es mag seyn, sage ich, dass in solchen Ländern die Ermanglung der Wechselgerichte in Forderungssachen gegen Nicht-Kaufleute minder fühlbar ist, als bey uns; es mag seyn, dass die neu vorgeschlagenen Civil-Gesetze, und die neue Prozess-Ordnung *einige* Mängel heben werden; aber *Urtheile nach Billigkeit*, können sich in Urtheile aus Mitleiden, aus Barmherzigkeit, und weiss Gott in was für welche noch verwandeln; können je nach Gunst oder Missgunst ausfallen, und die Partheyen der baaren Willkühr aussetzen; indem ich Gerechtigkeit suche, mag ich *Keines* von All diesem, und finde diese nur im Gesetze. Und wären auch die vaterländischen Gesetze in manchen Fällen hiezu unerklecklich, so lassen sich subsidiarisch analoge in unseren anderen Erbstaaten, oder anderwärts, finden. Wo aber beym Richter, und beym richterlichen Verfahren die vorbezeichneten Erfordernisse fehlen, und die angedeuteten Mängel bestehen,

wenn in ganz gleichen Fällen verschiedene Urtheile ergelen, dann entsteht eine Ungewissheit im Rechtszustande der Staatsbürger, welche allerdings beunruhigen muss; da bleibt die Existenz des Gläubigers stets prekär, erbärmlich, abhängig von dem Grade der Moralität des Schuldners, des Richters, und von den Umständen der übrigen, hiemit klar genug angedeuteten Verhältnissen; da wird ein fester Privatcredit fortan unmöglich seyn, und wenn selbst noch Neun und Neunzig hochherzige „Hitel“, „Adó“ und „Világ“ geschrieben würden.

Mir ist nicht unbekannt, dass in dem grössten Handelsstaate der Welt, in England, keine vollständige Wechselordnung existire, *) allein eben so allgemein bekannt ist, dass dort die Zahlungsunfähigen Schuldner der Schuldthurn aufnimmt. Auch in Spanien und Portugall existirt keine vollständige Wechselordnung, **) in welchen Ländern doch schon zu der Römerzeiten, und früher, die Schiffahrt — ein Geschwisterkind der Handlung — vollkommen geblühet hat. Dass ein ordentliches Justiz Reglement, und ein guter Executiv-Prozess die Stelle einer Wechselordnung ganz gut ersetzen könne, da-

*) Vollständige Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze in Europa, von Zimmerl I. Band II. Abtheil. Seite 314, und von Martens über den wahren Ursprung des Wechselrechts, Seite 79, Büsch vom Geldumlauf II. Seite 677.

**) von Martens ebendasselbst.

von führt von Martens *) die vormaligen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Lande zum Beyeispiele an; es ist also ganz gleichgültig, unter welchem Namen ein solches, alle Verzögerungen abschneidendes Gericht existire. Die Gesetze überhaupt sind nicht wegen der Guten, welche sie ohnehin befolgen, sondern wegen der Bösen gemacht, welche zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gezwungen werden müssen. Eben so sind auch die auf den Credit Bezug habenden Gesetze nicht wegen der pünktlichen, sondern wegen der schlechten Zahler gemacht. Credit wird also bestehen, wenn nicht nur der, welcher ohnehin zu zahlen gewohnt und willig ist, bezahlt, sondern wenn auch der, welcher nicht zahlen will, ohne Umschweife zur Zahlung gezwungen werden kann. Denn beim dermaligen Missstande der Dinge braucht Jemand nur nicht zu *wollen*, und er kann sicher seyn, dass er seinen Gläubiger ohne vieler Mühe jahrelang herumzuziehen im Stande seyn wird.

In dem vorgeschlagenen neuen Verfahren werden, wenn die beym Wechselcodex adoptirte Norm auch beym Civilprocesse angenommen wird, die bisherigen Betrügereyen mit der Allatur, und den weiblichen Sprüchen wohl so ziemlich aufhören; es wird der Unfug, dass mancher Rechtsstreit 4 und 5 Gerichtsstellen durch-

*) Eben daselbst Seite 78.

gelaufen hat, nicht mehr Statt finden können *), die miserable Selectivität, wobey ein, dieser Formel unkundiger Gläubiger in Gefahr ist, bey der Execution für sein Geld einen Acker, oder einen Theil Hauses, Ausschuss-Waaren, oder wohl gar Haberstroh, welch Alles er nicht, und nur baar Geld haben wollte, zu bekommen, wird wohl auch aufhören; die Opposition — immer eine Art von Selbsthülfe, welche in einem gut organisirtem Staate nicht geduldet werden kann — wird eingeschränkter seyn; das empörende Ansagen eines Concurses bey hinlänglichem Vermögen, wird erschwert werden, und so werden vielleicht auch noch andere Missbräuche entweder aufhören, oder doch vermindert werden. Allein alles dieses wird ein, bey klaren und liquiden Schuldforderungen so nothwendiges, wenn auch verlängertes, doch alle

*) In einem vor dem Magistrate der Stadt Ketskemet, und vor deren Herrenstuhle geführten Rechtsstreite erhielt ich sachfällige Urtheile; vor der Sedria des Pesther-Comitats, und vor der königlichen Tafel triumphirte ich. Am Tage der letzten Sitzung war mein Process beim hohen Septemvirate bereits exponirt, das Referat eines früher vorgekommenen dauerte länger als gewöhnlich, die Sitzung wurde aufgehoben, und ich blieb, obschwebend vor der 5-ten Gerichtsstelle, ausserm Besitzstande (extra Dominium). Ebendasselbe geschah vor dem Krönungs-Landtage 1830. In diesem Jahre kamen die Cholera-Umstände dazwischen, und ich befinde mich beym Foro Superrevisorio in der Laage, wie vorher.

Chicanen und Ausflüchte abschneidendes wechsel- oder handels-rechtliches Verfahren gleichwohl bey weitem noch nicht ersetzen, und dem Gläubiger nicht volle Beruhigung gewähren können. Oder soll nur einzig und allein der Kaufmann zur pünktlichen Zahlung verpflichtet, alle übrigen Schuldner aber davon frey gesprochen seyn?

Wenn ich auch das nicht wiederhole, was im „Adó“ Seite IX gesagt wird, „dass den Verschuldeten die Prozesse noch nicht lange genug dauern, indem sie solche vielleicht 200 Jahre ziehen möchten;“ und wenn ich mich auch auf den ebendasselbst, Seite 79 angeführten, vielleicht seltenen Fall nicht beziehe, dass um 5 fl. einzuklagen, eine Auslagsumme von 24 fl. vorhinein da seyn, und von einem Aermeren zu diesem Behufe etwa ein nothwendiges Wirthschafts-Geräth verkauft werden müsste; so ist es doch schmerzlich, lesen zu müssen, was erst kürzlich ein Ausländer von uns sagte, dass es nur die drey inhaltsschweren Worte: „*ich bezahle Nichts*“ bedarf, um einen vieljährigen Prozess an den Hals zu bekommen. Daher seye es mir erlaubt, wenigstens einige der sich alltäglich ereignenden Fälle darzulegen.

Wenn aus einer Unzahl von Advocaten ein grosser Theil in die Verfolgung aller Irrgänge einer unächten Jurisprudenz einen wahren Triumph setzt, sich damit noch brüstet; wenn er

den Prozess für längere Zeit incaptivirt, förmlich einsperrt, vom Orte des Gerichts weggeführt, ja unwiederbringlich unterschlägt; wenn ausser einer Legion von Ausflüchten, hinter [welche sich der Schuldner ungestraft verstecken, und seinen Gläubiger jahrelang herumziehen darf, auch noch die gesetzmässigen, sogenannten Rechts- (dass Gott erbarme!) Wohlthaten (Beneficia, richtiger Maleficia Juris), die Exceptionen wegen der Citation, des Gerichtsstandes (Indicatus), der Klageart, (Institutum), des Klagerechts (Actoratus), eine nach der andern, um sich ja nicht zu übereilen, so recht hübsch langsam dargeboten, hernach seine Allegationen so recht tropfenweise dargereicht werden, die Ferien, die Juristitien, die Landtags-Stillstände bey den höheren Gerichten, anrücken; wenn bey einem Todesfalle des Schuldners, dessen in das ganze Vermögen als Erbin eintretende Wittwe, ein Prorogatorium auf ein volles Jahr erhält; wenn, sobald der klare Rechtsstreit seinem Ende sich naht, der Schuldner alle bisherigen Allegationen widerruft, einen anderen Advocaten bestellt, und dieses zwar toties quoties, dadurch die ganze vom Anfange des Processes darauf verwendete Zeit, Mühe und Kosten vernichtet, und in Rauch aufgehen macht; Recurse, um bis zur Appellations-, oder Revisions-Stelle im Besitzstande (intra Dominium) zu bleiben, einlegt, inzwischen ein Landtag eintritt, folglich die Appel-

lation unmöglich wird; — wenn, — was meines Wissens in der ganzen Welt nicht vorkömmt — bey Landtügen, ausser in erster Instanz, gar keine Gerechtigkeit gehandhabt wird; wenn sage ich, die eines etwa länger dauern- den Landtags wegen ausgesetzte Justiz den Gläubiger nothwendig zur Insolvenz führt; wenn der Schuldner unter den nichtigsten Vorwänden eine Tabular - Widerklage auf Ungültigkeit der Urkunde anstrengt, dadurch den ganzen wider ihn laufenden Prozess paralyisirt, dann die ihm gebührenden doppelten Prohibiten, und die Opposition anwendet; wenn dann endlich erst ein vom Buchstaben der Urkunde und des Gesetzes abweichendes, sogenanntes Billigkeits - Urtheil erfolgt: übertreibe ich, wenn ich sage, dass auf diese Weise jeder, auch der allerklarste, auch ein in Gegenwart eines Testimonii legalis vollzogener Schuldschein, wofern der gegnerische Advocat kein Stümper ist, ohne viele Mühe jahrelang hinausgezogen werden kann? Das mussten ja selbst die vaterländischen Schriftsteller einbekennen, dass man seinen Gläubiger auf solche Weise recht artig bey der Nase herum führen kann; *) ja sie gehen hierin vielmehr noch ungleich weiter, als ich; **) Wer demnach seinem Gelde, und seiner Ruhe nicht Feind ist, der kann Ersteres unter solchen Con-

*) A' Hitel, Seite 67, 92, 185, 187. Az Adó, Seite 79.

**) Az Adó, Seite IX.

junctionen nicht hingeben. Sind ja selbst die fürstlich Grassalkovichischen Partial-Obligationen unbezahlt gelassen worden, wo doch kein Defectus-Fundi vorliegt.

Und wie soll ich mich erst über die empörenden, sogenannten *freywilligen* Sequester ausdrücken? Unseren Gesetzen sind diese freywilligen Sequester unbekannt; der 48. 1723 kennt nur gerichtliche; warum warten denn also diese loyalen Herren nicht ab, bis die *Gläubiger* die Verhängung eines Sequesters verlangen? Die herrliche Erfindung der freywilligen Sequester war, *inverso Ordine*, und per *fictionem Juris*, der neueren Zeit vorbehalten, in welcher, wie im „Hitel“ zu lesen ist, in Geldangelegenheiten alle Schlechtigkeiten ausgeübt werden. *) Aber auch die gerichtlichen Sequester waren in vorigen Zeiten, in jenen nemlich, deren ich mich noch gut erinnere, wo einem zugleich in Ungarn und in Österreich begüterten Dynasten einer alten Familie, bis zur gänzlichen Auszahlung seiner Schulden, als *Vitalitium* täglich ein Siebenzehner ausgeworfen wurde, eine Ausnahme, heutigen Tages aber sind sie beynahe zur Regel geworden, und zu was für einer Regel! — Wenn Einer seine Finanz-Operationen bereits auf einen solchen Grad gesteigert hat, dass der Bogen keine fernere Spannung mehr zulässt; wenn sein abneh-

*) A' Hitel, Seite 47, 65, 67, 75, 139, u. a. O.

mender Credit nicht mehr Geld vollauf liefern will, da fängt es auch ihn an zu verdriessen, dass er ferner zahlen solle. — Er will dieser Plage los seyn, und dazu ist ein leichtes Mittelbereit: er veräussert seine *Fructus pendentes* vor der Zeit, vercontrahirt die Wolle seiner Schaaf auf so lange vorhinein, als es angehet, dotirt sich somit mit fremdem Eigenthume eine hübsche *Chatouille*, und sorgt schaam- und gewissenlos für einen Sequester, den er einen *freywilligen* zu nennen nicht erröthet, lässt sich ein *standesmässiges Vitalitium* auswerfen, ruht damit in behaglichem *Otio*, auf seinen wohlverdienten Lorbeeren aus, und lässt Wittwen, Waisen, Gläubiger — — — thun, was sie können, und wollen. Soll denn das ein dem *Schuldner* auferlegter Sequester seyn? Dieser hätte sich ja, noch ehe und bevor er so tief in Schulden gerieth, einen solchen Zwang selbst anthun können. Nein, das ist vielmehr ein *den Gläubigern* aufgelegter Sequester, denen man durch das Beywort: „*freywilliger*“ obendrein noch Hohn spricht; welche, damit sie die zarten Ohren Seiner, die an den Klang des Geldes nur bey dessen Empfange, nicht aber bey dessen Zurückgabe verwöhnt sind, mit ihren einfältigen Forderungen ihres Eigenthums nicht beleidigen, furohin beym Thore vom Thürsteher mit ausgespreiteten Armen zurück, und an irgend ein treffliches Individuum zum Unterhandeln gewiesen werden,

und welche dann, gelähmt in allen ihren gerichtlichen Schritten, und preisgegeben allen ersinnlichen Peinigungen, in jeden schändlichen, ihnen angebothenen Nachlass-Vergleich einwilligen, oder gewärtig seyn müssen, in einem unabsehbaren, chicaneusen Prozesse herangezogen zu werden. Spreche ich nicht wahr, so erwarte ich Widerlegung.

Den Sequestern wird dann am sichersten abgeholfen, und zugleich den Schuldenmachern selbst am besten gerathen seyn, wenn ihnen, wie in dem von mir vorerwähnten Falle, ein Vitalitium von täglichen 17 Kreuzern für die Person ausgeworfen wird. Das übrige Geld ist bis zur Abtragung der Schulden, ein fremdes, unantastbares, heiliges Eigenthum, es ist ein Geld der Gläubiger, diese aber mit den zurückgehaltenen Zinseszinsen, mit schändlich abgeköthigten Nachlässen zu zahlen, ist eine schreiende Ungerechtigkeit, zu deutsch nicht viel weniger als ein Raub. Auf diese Weise zahlen, kann jeder . . .

Mit den ebenfalls schon erlebten Fällen, wo bey einem Überschusse von Millionen des Activstandes über den Passivstand, solche Sequester in Concurs-Prozesse umgekleidet wurden, mag ich meine Feder nicht beschmutzen. Diese sind unter aller Kritik, und wenn auch die durch solche Gräuel-Procuduren den Wittwen und Waisen geschlagenen Wunden noch nicht vernarbt sind, die öffentliche Stimme hat

ihr Urtheil darüber längst ausgesprochen. Sobald das schreckliche Wort „*Conkurs*“ gehört wird, so heisst das mit anderen Worten so viel, als: die gegenwärtige Generation soll, in den meisten Fällen, dessen Ende nicht erleben. Solche Beyspiele sind allerdings geeignet, den Rechtssinn der Bürger zu untergraben.

Nicht die Aviticität allein ist es, welche die Ausländer abhält, nach Ungarn ihr Geld zu fidiren, und welche sie, wie der scharfsinnige Referent Seite 54 u. f. g. überaus gründlich darthut, nicht im mindesten zu scheuen haben, sondern das bisherige Rechtsverfahren scheuen sie, und jene Niederträchtigkeiten in Geldangelegenheiten, auf welche im „Hitel“ Seite 139 hingedeutet wird. Es ist notorisch, und sowohl das ebengenannte vaterländische Werk, als auch der „*Adó*“ sagen es ausdrücklich, dass das oft häufig vorhandene Geld lieber todt liegen gelassen, als ausgeliehen wird, und hierin liegt die wahre, die Hauptursache, warum mein Vaterland keinen Credit hat, keinen haben kann, und aller Bemühungen des patriotischen Verfassers des „Hitel“ ungeachtet, keinen haben wird, wenn hierin keine *Radical-Abhilfe* erfolgt; denn wer um sein Vermögen jahrelang prozessiren muss, dem ist es eben so viel, als ob er keines hätte, oder es nur im Traume, oder im Gedächtnisse hätte. *) Wer

*) Hitel, Seite 25, 42, 43.

sein Geld ausgeborgt, will es in Ruhe genießen, und wieder in Ruhe und Frieden zurück haben, und nicht bey Richter, Advocaten, und Sequester-Administrationen erbetteln. Und hier zeigt sich das dem „Hitel“ vorgesezte Motto: „der Starke widersteht, der Schwache verzweifelt,“ — *) im vollem Glanze der Wahrheit.

Ja wohl verzweifelt der Schwache, und derer ist die Mehrzahl, welche in stillen Thränen ihr Schicksal verweinen müssen. Ich könnte solche erkünstelte Sequester nach Dutzenden her zählen, ich kann Waisen nennen, welche, obwohl ihnen ihr Vater hunderttausend Gulden, aber bey solchen, zu künstlichen Falliten-Massen umgeformten Schuldnern anliegend, hinterlassen hat, ohne der menschenfreundlichen Aushülfe ihres Vormundes, mit all ihrem Vermögen nicht ein Pfund Brod kaufen könnten, weil sie von keiner Seite bezahlt werden.

Seine geheiligte Majestät geruhen Sich zur Ertheilung von Moratorien nur äusserst selten zu entschliessen; dafür haben die Schuldner die Sequester ausgedacht, welche ein bey weitem grösseres Übel sind, als Moratorien: denn diese lauteten auf eine bestimmte Anzahl von 3 — 6 Jahren; die unbestimmte Zeit jener, zu deren Ausdehnung schon Mittel gefunden werden, dauern oft ein halbes Mannes-Alter; bey die-

*) The strong resist, the weak despair.

sem müssen selbst während der Dauer desselben die Interessen pünktlich, vom Capitale aber auch theilweise Summen entrichtet werden, bey jenen dispensirt man sich aber von jeder Zahlung, bis man den Gläubigern die Kehle auf den beabsichtigten Grad zugeschnürt hat. So werden in diesen Gant-Massen, durch Zurückhaltung der Interessen-Zahlungen, Summen angehäuft, wovon selbst die Zinses-Zinsen schon namhafte Capitalien ausmachen.

Auf meine Einwendung, dass die Competenz-Gränzen der gegenwärtig vorgeschlagenen Wechselgerichte ungleich enger gesteckt seyen, als jene von der vormaligen Deputation gezogenen, wurde mir zur Antwort gegeben, dass dieses nicht der Fall seye, weil es Jedermann frey stehe, sich mittelst Ausweisung des vorgeschriebenen Fonds, bey den Wechselgerichten inprotocolliren zu lassen, und dadurch sich wechselfähig zu machen. Ich aber finde hierin einen gewaltigen, in seinen Folgen keineswegs gleichgültigen Unterschied.

Der Artikel II im III. Theile (Seite 73) der Reflexionen des Entwurfs von 1795 räumt Jedermann, der Verträge gültig zu schliessen befugt ist, auch schon die unbedingte Wechselfähigkeit ein, der vorliegende Artikel räumt sie nur bedingt ein; und wenn ich dessen Motivation zu Hülfe nehme, so wird mir klar, dass die Absicht seye, die Wechselfähigkeit nur dem Kaufmann im engeren Sinne einzuräumen. Der

solide, rechtliche Privatmann, der Nicht-Kaufmann, wird es kaum der Mühe werth, vielleicht unter seiner Würde halten, und verschmähen, um in einzelnen Fällen wohlfeiler und leichter Geld zu bekommen, sich unter den Mantel einer Inprotocollirung zu verstecken, welche im Grunde doch nur eine Maske, eine Illusion ist, der Schuldenmacher von Profession hingegen wird minder scrupulös, und weniger delicat seyn; er wird sich mit einem ausgewiesenen Fonde von 4 *ſ*m. fl. oder 10 *ſ*m. fl. inprotocolliren lassen, weil er dadurch 100 *ſ*m. fl. Schulden machen zu können hoffen darf; aber die Folgen! — Wenn ihm früher oder später die Wechselfühle, — ich meine, seine Wechselreiterey — keine Ausbeute mehr gibt, wenn sein Credit sinkt, und das Luftgebäude zusammen fällt, dann kommt es zur Klage, es erscheinen Wechsel, welche, wie ich zum 6. § des 12: Artikels bestimmter auszuführen gedenke, zu grossen Verwickelungen Anlass geben werden. Ich werde gerne solche Collegen entbehren, welche es nur durch derley Quasi-Inprotocollirungen werden würden, und denen *Exceptiones non numeratae Pecuniae* nur zu geläufig sind. Die Kaufleute, welchen unverletzliche Treue und Glaube das höchste Idol seyn muss, erfahren es nur zu oft, dass sie selbst dort zu zahlen verpflichtet sind, wo sie auch gar Nichts erhielten. Es ist weit besser, gerade und mit offener Stirne fürzuschreiten, als sich

in eine Larve zu verstecken. Daher ist meine Meinung, dass der Vorschlag der 1792. Deputation vollkommen stehen bleiben, und den zu errichtenden ungarischen Wechselgerichten dieselbe Competenz (Zuständigkeit) eingeräumt werden sollte, welche der 17. Artikel für alle deutscherbländischen Gerichte enthält, und welche noch Niemand, dem es Ernst war zu zahlen, benachtheiligt hat. Ohne diese oder eine wenigstens höchst ähnliche Sanction, wird und kann in Ungarn ein fester Credit nie Wurzel fassen: wofür ich mich auf zahlreiche Stellen im „Hitel“ und im „Adó“, denen unsere vaterländischen Umstände und Verhältnisse sicher aus dem Grunde bekannt waren, beziehe, aber auch das noch beyfüge, was diese nicht erwähnen.

Mir will nicht klar werden, warum in Ungarn die Schuldner, wo nur immer möglich, so ganz und gar offenbar, und handgreiflich zum Nachtheil der Gläubiger begünstigt werden. In den deutschen Erbstaaten Sr. Majestät kann von zwey gleichlautenden Sentenzen nicht mehr weiter appellirt werden, und so sollte es bey uns ebenfalls eingerichtet, und dadurch die Masse der so muthwillig fortgesetzten Prozesse vermindert werden. Bey uns kann, es mögen der Sentenzen noch so viele gleich lauten, doch immer fort appellirt werden, wobey ich mein eigenes oben Seite 26 angeführtes Beyspiel erwähne.

Auch den bey uns geltenden Anatocismus (Zinseszins) muss ich für eine offenbare Ungerechtigkeit erklären. Wenn ich das Interesse mit der einen Hand erhebe, und mit der andern gegen einen neuen Schuldschein wieder als Capital anlege, da ist es erlaubt, Interesse von Interesse zu nehmen; wenn mir aber mein Schuldner das Interesse böswillig jahrelang vorenthält; wenn bey Sequester-Massen — soll ich sie nennen? — an blossen Interessen hunderttausende zurückbehalten werden, wovon die Gläubiger keine Interessen fordern dürfen, ist das nicht leere Form? blosse Wortspielerey? Wo bleibt da Gottes heilige Gerechtigkeit, und wo der sonst so beliebte Spruch, dass Niemand sich mit dem Schaden eines Anderen bereichern solle? Dass es rechtmässig seye, von Interessen, welche aus Saumseligkeit, oder bösem Vorsatze des Schuldners zurück gehalten sind, Interessen zu fordern, das sagt der gemeinste Menschenvertsand, keine Subtilität wird es wegvernünfteln, und darüber beziehe ich mich überdiess noch auf das Zeugniß des Hamburgischen Senators Günther in seinem vortrefflichen Werke über Wucher, auf welches mich zu berufen, ich noch öftere Veranlassung haben werde.

Dieser Schriftsteller sagt: *) „Diese in
„unseren Gesetzen unter dem Namen *Anatocis-*

*) Versuch einer vollständigeren Untersuchung über Wucher und Wuchergesetze, und über die Mit-

„ *mus* ohne aller Schuld verurtheilte Computation
 „ einer äusserst billigen Schadloshaltung, recht-
 „ fertigt sich der unbefangenen Prüfung durch
 „ eben die unbestrittenen Gründe, die für die
 „ Rechtmässigkeit der Zinsen überhaupt gelten.
 „ Die verfallene *Zinse* ist so gut des Ausleihers
 „ wohl erworbenes, und unbezweifeltes Eigen-
 „ thum, als das *Capital* sein Eigenthum ist;
 „ mithin muss sie auch gleiche Rechte, wie das
 „ Capital geniessen. Sie würde ihm gleich dem
 „ Capital ein nutzbares Eigenthum seyn, wenn
 „ er sie nicht durch die Schuld des Borgers ent-
 „ behren müsste; folglich ist nichts gerechter,
 „ als dass der Borger, durch dessen Schuld
 „ er diesen Vortheil entbehrt, ihm denselben,
 „ auch wenn darüber im Contracte nichts be-
 „ stimmt worden, in eben dem Verhältniss er-
 „ setze, welches für die Computation der Prä-
 „ mie überhaupt unter ihnen gilt, oder mit an-
 „ deren Worten, dass die rückständige Zinse
 „ sogleich zur Verfallzeit mit zum Capital ge-
 „ schlagen, und von da an, mit diesem gleich-
 „ mässig verzinset werde. Der Borger kann
 „ und darf aus diesen Gründen in Absicht der
 „ seinem Gläubiger *vorenthaltenen Zinsen-Be-*
 „ *zahlung* von der Rechtspflege keine grössere

tel, dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt zu
 thun, in politischer, justizmässiger, und mer-
 kantilischer Rücksicht. Von Johann Arnold Gün-
 ther, Licentiaten der Rechte. Hamburg 1790.
 Seite 45.

„ Begünstigung erwarten, als in Absicht der
 „ demselben vorenthaltenen Zurückzahlung des
 „ *Capitals*; für beyde gelten gleiche Gründe.
 „ Ein unlängbarer Schandfleck aber für die Ge-
 „ setzgebung ist es, wenn unter dem Schutze
 „ dieser Wucherverbote mancher schlechte Zah-
 „ ler die Zahlung von Capital und Zinsen ab-
 „ sichtlich von Jahr zu Jahr hinauszögert, und
 „ sich des gesetzlich begünstigten Triumphs
 „ freut, seinen Gläubiger um die Benutzung des
 „ ihm vorenthaltenen Zinsenbelaufs ungestraft
 „ plündern zu können, weil es diesem, den
 „ Gesetzen nach, nicht gestattet wird, den rück-
 „ ständigen Zinsenbelauf zum Capital zu schla-
 „ gen.“

Diesen unumstösslichen Beweggründen ei-
 nes so ausgezeichneten, später zum Senator in
 Hamburg erhobenen Schriftstellers kann ich
 nichts, als eine Thatsache beyfügen. Das unter
 öffentlicher Autorität der Regierung bestehende,
 und von derselben allgemein empfohlene Insti-
 tut der Sparkassen vergütet Zinseszinsen, wi-
 derspricht also offenbar diesem Gesetze; und
 da Wort und That der Staats- Verwaltung stets
 im Einklange seyn müssen, so wird klar, dass
 diese ungerechte Begünstigung der Schuldner
 aufhören, und Jedermann erlaubt seyn muss,
 von der versäumten Zinseszins-Zahlung ebenfalls
 Zinsen zu fordern.

Was ich oben von der Unabhängigkeit, und
 Unabsetzbarkeit der Richter, ausser im Rechts-

wege, von der Unverletzlichkeit der Privatverträge, und von der Unantastbarkeit der gerichtlichen Urtheile ausser dem Rechtswege, im Allgemeinen angedeutet habe, muss nur um so mehr bey dem wechselrechtlichen Verfahren gelten, wenn Wechselgerichte keine blosser Illusion, und deren Entscheidungen nicht so prekär seyn sollen, dass Niemand dabey seine volle Beruhigung finden wird.

Die am Schlusse des 1. § vorkommende, und in diesem Werke vielmal erscheinende besondere Erwähnung von dem ungarischen Littorale, scheint, als vollkommen überflüssig, überall wegbleiben zu können, weil die Grundsätze des Wechselrechts doch wohl auch dort dieselben, wie bey uns, seyn werden.

Vierter Artikel.

Von den trassirten Wechseln.

§ 3. Es wird schon in der Motivation zu diesem Artikel gesagt, dass in entstehenden Fällen die Respekttage bald vom Aussteller, bald vom Bezogenen, bald von beeden zu ihren Gunsten ausgelegt werden. Dies heisst Streitigkeiten ohne Noth, und ohne aller Ursache herbey führen. Zu was sind denn die Respekt-

täge, deren Verzeichniss je nach Verschiedenheit der Örter, wie eine Musterkarte aussieht, und eine eigene Gedächtnissache ausmacht? Sie können in die Verfallzeit des Wechsels selbst eingerechnet werden, hinweg also mit diesem unnützen, nur Zank gebährenden Dinge, gleichwie Frankreichs neue Wechselordnung sie gänzlich abgeschafft hat. Der königl. preussische geheime Staatsrath Daniels nennt die Respekttäge mit vollem Rechte „ein blosses Spielwerk, „das zu nichts diene, wenn man z. B. einem „Wechsel, den zwey der Sprache mächtige Personen mit gutem Vorbedacht auf sechzig Tage nach dato zahlbar gestellt hatten, gleichwohl den Sinn beylegen wollte, dass es die „stillschweigende Absicht der Contrahenten gewesen sey, die Zahlung erst nach Siebenzig „Tägen, und wenn sie im Wechsel von siebenzig „Tägen gesprochen hätten, erst nach „achtzig „Tägen zu fordern, und zu leisten.“ *)

Dr. Erhard, indem er den 135. Artikel des französischen Handelsgesetzbuches kommentirt, sagt: „Möchten doch alle handelnden Staaten „diesem Beyspiele folgen, und eine Sitte abschaffen, die noch dazu manche schwierige „Rechtsfragen, und unnütze Streitigkeiten ver-

*) Grundsätze des Wechselrechts, nach Herrn von Selchow, mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine preussische Landrecht, und das französische Handelsgesetzbuch, von H. G. W. Daniels. Köln am Rhein. 1827, Seite 251.

„ anlasst. “ Und in der Anmerkung : „ Nach der
 „ Leipziger Wechselordnung fanden sie bey uns
 „ schon längst nicht Statt. “ *) In der Anmer-
 kung zum Artikel selbst : „ Es wäre zu wün-
 „ schen, dass diess auch in anderen Staaten ge-
 „ schähe: denn die unendliche Verschiedenheit
 „ der Usanzen in Ansehung dieser Respekttage
 „ bringt oft grosse Missverständnisse hervor. “ **)

Die französischen Staatsräthe legen bey Über-
 reichung des Handelsgesetzbuches ihre Motive
 zur Aufhebung aller Respekttage folgendermas-
 sen vor : „ Es war dieser übereingekommene
 „ Widerspruch zwischen dem Ausdruck und dem
 „ Sinne der Contrahirenden. Daraus ist für kei-
 „ nen Theil ein Vortheil entstanden. Die
 „ Gattung eines Betrugs in den Ausdrücken war
 „ folglich ohne Gegenstand, und es war ein Feh-
 „ ler, obgleich die Meinungen einiger Kommen-
 „ tatoren, dass diese 10 Respekttage dem Han-
 „ del nützlich, dem Inhaber, Aussteller, und
 „ Acceptanten gleich vortheilhaft wären. In der
 „ That, nichts ist unbedeutender, nichts unnü-
 „ tzer für die einen, wie für die anderen. “ ***)

*) Am angeführten Orte Einleitung XII.

**) Am a. O. Seite 33.

***) Dr. Grattenauer a. a. O. Seite. 126. Il y avait donc cette discordance convenue entre l'expressi-
 on et l'intention des contractans. Il n'en résultait
 aucun avantage pour personne.

Cette espèce de tromperie, dans les expressions,
 était donc sans objet, et c'était une erreur, quoi-
 que ce fût l'opinion de quelques commentateurs,

Ich darf voraussetzen, dass in der [von] mir erwähnten, nun im Werke befindlichen verbesserten Wechselordnung für die übrigen K. K. Erblände hierauf Rücksicht genommen worden ist, und dass dann keine Respekttage erscheinen werden; wäre es aber auch anders: so ist es leicht, sie als einen alten Sauerteig, Missbrauch, Auswuchs, eine wahre Antiquität, unnöthig, wider die Einfachheit streitend, und nur zu Prozessen Anlass gebend, auch dort auszustreichen.

§ 10. b) Ich besitze Wechsel, deren Giro von den ersten Banquiers Europas weder Ort, noch Datum enthält. Sollte desswegen der Giro für mangelhaft erklärt werden? Seyen wir nicht so freygebig in Verwerfung von Urkunden, und folglich vom Vermögen des Menschen.

c) Im neunzehnten Jahrhundert mag ich doch nicht voraussetzen, und also auch kein Gesetz für solch einen einzelnen Fall machen, dass Jemand, der sich mit Wechseln abgibt, nicht schreiben könne. Ist ja doch sogar in Frankreich, wo noch vor Kurzem die halbe Nation schreibunfähig war, eine solche Vorsorge unterblieben!

que ces prétendus dix jours de grâce fussent avantageux au commerce et également favorables aux porteurs, au tireur et à l'accepteur ou au débiteur de la lettre. Dans le fait, rien de plus insignifiant, de plus inutile aux uns comme aux autres.

§ 11. Obgleich in diesem § für einen im 32. Artikel der Wiener-Wechsel-Ordnung vom Jahre 1763 nicht enthaltenen Fall, Vorsorge getroffen ist, so bleibt hierin gleichwohl noch eine Lücke für unsere vielleicht noch nicht hinlänglich eingeübten Landsleute zu ergänzen.

Nicht aller Orten sind die im vorhergehenden 10. § erwähnten Giri in bianco, „vor welchen,“ wie Martens am a. O. Seite 70 sehr treffend sagt: „der Jurist erschrickt, und die „doch der des Wagens mehr gewohnte Kaufmann, sich selbst durch verbotene Gesetze „nicht gerne nehmen lässt;“ verboten. Es kommen folglich noch viele Wechsel mit Giri in bianco ein, und circuliren selbst in dieser Gestalt von Hand zu Hand, ohne Anstand. Es wird daher zu bestimmen seyn, dass nur erst dann der Fall des Gesetzes eintritt, wann der Wechsel mit dem Giro in bianco nach ausgebrochenem Concourse bey Gericht vorkömmt. *)

Dass die Lehre von den mangelhaften Giri, und die Lehre von den Giri in bianco nicht erschöpft, dass die Schriftsteller über die Grundsätze, nach welchen hiebey zu verfahren ist, unter sich nicht einig seyen, das ist in einem der neuesten Werke, welches vom Wechselrechte handelt, in Daniels am angeführten Orte Seite 97 bis 111 weitläufig zu lesen, allwo unser Professor Wagner hierin nicht einig mit Zim-

*) Daniels Seite 105, und die Praxis.

merl, und die unter sich streitenden französischen Schriftsteller namentlich angeführt, und deren verschiedene Meinungen beygefügt sind. Aber selbst die Wechselordnungen bestimmen hierin gar Verschiedenes, und von einander Abweichendes, was bey Scherer am angeführten Orte, unter den betreffenden Schlagwörtern nachgesehen werden kann.

Es ist kein Wunder, dass die Wechselordnungen über den Giro in bianco nicht einig sind, da ja einst sogar *jeder Giro* verboten war *), und an mehreren Orten, namentlich in Augsburg noch heutigen Tages auf dem Platze kein Wechsel weiter girirt werden darf. Jede Sache hat mehrere Seiten, und mit jeder, auch der unschuldigsten Sache kann Missbrauch getrieben werden, so auch mit dem Giro in bianco, welchem, wie von Martens am eben citirten Orte zeigt, mehrere vortheilhafte Seiten nicht abgesprochen werden können; Weil aber ein Gesetz kategorisch seyn muss, so muss doch der Grundsatz gelten, dass wer immer einen Wechsel mit seinem Giro in bianco weiter gibt, dafür angesehen werden solle, als ob er zu jeder Ausfüllung dieses Giro bevollmächtigt habe — immer vorausgesetzt, das beedseits in gutem Glauben (*bona Fide*) gehandelt worden sey.

Die §§ 12, 13, 14, beurkunden ihren ersten Ursprung. Von den in denselben erwähnten Fäl-

*) von Martens. am a. O. Seite 70.

len ist weder in der Österreichischen, noch meines Wissens, in irgend einer anderen Wechsel-Ordnung eine Spur zu finden, und meiner Meinung nach, sollten sie ganz ausgelassen werden: denn es ist, wie schon gesagt, gefährlich, in einem Gesetze alle Fälle anführen zu wollen, weil, wenn die Fälle unvollständig verzeichnet sind, es ärger ist, als wenn gar kein Gesetz da wäre.

Die wechselseitigen Verpflichtungen und Verhältnisse der Kaufleute untereinander sind von so mannigfacher Art, dass es kaum möglich wäre, alle herzuzählen, und voraus zu schlichten. Selbst ohne Zahlung eines *Star del Credere*, gibt es Verbindlichkeiten zur Haftung für den Wechsel. Man überlasse dieses nur den Kaufleuten, sie werden ihre Rechte am besten zu wahren wissen. Der im 12. § angeführte Fall ist überdiess undeutlich ausgedrückt, und den darin aufgestellten Satz, dass der, dessen Name nicht auf dem Wechsel steht, dafür nicht zu haften habe, kann ich so unbedingt, und ohne Einschränkung nicht gelten lassen. Wenn Jemand für Rechnung eines dritten, der sich nicht am Orte des Remittenten befindet, dessen Name folglich auf dem Wechsel nicht erscheint, Wechsel übermacht, da haftet dieser Dritte seinem Schuldner gleichwohl allerdings für den Betrag des Wechsels.

Der 13. § versteht sich von selbst; aber der 14. § würde wahrhaftig allen Disputen Thür und

Thor öffnen. Wie soll denn *der Richter, hinten-nach* zu beurtheilen im Stande seyn, was zur Zeit „*Lettera non buona*“ war, nachdem selbst der vorsichtigste, und einsichtsvollste *Kaufmann*, mit dem feinsten Takte, oft kurz vorher nicht wissen konnte, dass er ein Effekt von einer wurmstichigen Firma gekauft habe?

Fünfter Artikel.

Von der Praesentation, und Acceptation.

§§. 1. 2. Es ist gut, dass das, was in der Motivation angeführt wird, nämlich: „dass, „da die Praesentation ein blosser Akt des freyen Willens ist, und Niemanden wider seinen Willen auferlegt werden kann, wer mit dem Einsender des Wechsels in keinen Verhältnissen steht, die Praesentation verweigern könne,“ nicht in den Text des Gesetzes aufgenommen worden ist, denn ich könnte damit keineswegs einverstanden seyn.

§§. 4. 5. Auch hievon kömmt in der österreichischen Wechselordnung nichts vor, und wie ich meyne, ist immer ein Unterschied zu machen, zwischen einer simplen Buchschuld, und einer geschriebenen, oder Wechselschuld;

denn wenn es auch die *Billigkeit*, ja selbst die gute Ordnung erforderte, auch die Buchschuld, oder selbst auch eine mündlich eingegangene Verpflichtung auf den Tag zu bezahlen, so nimmt man es im Geschäftsleben damit doch nicht so genau, als mit einer Wechselschuld, wo die Zahlung nach dem Gesetze auf die Stunde, nach strenger *Gerechtigkeit* gefordert werden kann, und zwar bey Vermeidung des *Wechsel*-Prozesses, welcher auf jeden Fall ein ungleich drückenderer Prozess ist, als derjenige, welcher dem blossen Buchschuldner droht. — Diese beyden Paragraphe können also, unbeschadet des Ganzen, füglich wegbleiben.

§. 9. An die Buchstaben S. P. denkt nun wohl Niemand mehr, sie sind eine längst veraltete Sache, welche auch aus dem französischen Codex ausgelassen ist, und als eine wahre Antiquität auch bey uns wegbleiben kann.

Sechster Artikel.

Vom Protest, Mangel Annahme.

§. 3. Die Worte „*Si Trassantis Debitor sit*,“ sind überflüssig, und verwirren nur; sie sind aber auch aus einem irrigen Prinzip gefolgert.

Eine Wechsel-Acceptation zu prästiren ist nur der verpflichtet, welcher sich durch ein vorangegangenes pactum de Cambiando dazu obligirt hatte, gleichviel, ob er Debitor des Trassanten sey oder nicht. *)

Siebenter Artikel.

Von Zahlung des Wechsels, und vom Protest in deren Ermanglung.

§§. 3. 4. Nachdem auf dem Wiener-Platze vermög der neueren Verordnungen, alle Zahlungen des Wechsels mittelst Anweisungen aufgehört haben, und nun mit baarem Gelde geleistet werden müssen: so sind auch diese beyden Paragraphe um so sicherer auszulassen, als jede Gelegenheit zur Vereinfachung des Geschäfts, und Verminderung der Gesetze, willkommen seyn muss, weil diese auch die Möglichkeit der Streitsachen vermindert.

Die §§. 15. 16. enthalten eine verwikelte, und gefährliche Casuistik. Wenn bey einem Fallimente res salva, res integra ist, das ist: wenn es sich nur noch zwischen dem Aussteller, und dem Acceptanten handelt: so wird es

*) von Martens Grundriss etc. Seite 80 § 75, und meine Bemerkungen zu §§. 4 u. 5 des Art. V.

wohl dem Falliten, als einer bürgerlich todten Person, nicht einfallen, seinen, an keine Ordre, oder nur an eigene Ordre ausgestellten Wechsel einkassieren zu wollen. Das Gesetz wäre also für diesen Fall überflüssig; Und lautet der Wechsel an die Ordre eines Dritten, so kann diesem Dritten die Zahlung nicht verweigert werden, gleichviel, ob der Wechsel bedeckt, oder unbedeckt (alla scoperta) gezogen ist: denn wie zum 2. Artikel 1. § gesagt worden ist, der Grundsatz: „chi accetta paghi,“ muss unter allen Umständen heilig seyn, das Gesetz ist also auch in diesem Falle, folglich in beyden Fällen überflüssig.

Im 17. § ist gleichfalls eine unnöthige Casuistik angeführt, und es versteht sich wohl von selbst, dass an einen fallirten Wechsel-Inhaber kein vernünftiger Mensch bezahlen, sondern Alles an die Massa erlegen wird, denn eine Zahlung des Acceptanten an den Falliten wäre von dem Augenblick an eine dolose Handlung, wo er von dessen Falliment sichere Kunde erhalten hat. Dieser § kann also füglich auch wegbleiben, auf jeden Fall aber muss die Klausel „si praesertim in fraudem Creditorum id fecisset“ weggelassen werden, deren Beurtheilung keine geringe Schwierigkeiten nach sich zöge. —

§ 19. Die Voraussetzung, dass der Aussteller die Valuta vom Remittenten *gemeiniglich* (plerumque) nicht erhalte, kann ich nicht als

gültig anerkennen, und darum meynte ich, mit Weglassung dieser Voraussetzung, und mit „si“ anfangend, den § darnach einzurichten. — Dieser ganze § ist für den Wechselcredit sehr gefährlich: denn der Fall ist grell. Der Trassant gesteht, „Valuta empfangen“ zu haben, und der Trassat hat unbedingt acceptirt. Dennoch soll ein Widerruf des Ersteren diesen Letzteren liberiren! Dieses müsste nur unter Beybringung einer völlig liquiden Urkunde (z. B. einen Original-Revers des Remittenten) gestattet werden. *)

§ 21. Dass die Erlegung der Gelder zu Gerichtshanden, wenn sie zu sehr erleichtert, und derselben ein zu weiter Spielraum eröffnet wird, ein treffliches Feld zu Chicanen abgibt, das habe ich schon zum 2. Artikel § 1 aus dem, das preussische Depositat-Wesen tadelnden Dr. Gratenaer angeführt. Derselbe spricht sich am angeführten Orte Seite 29 hierüber, indem er eben dieses dem französischen Wechselrechte ausstellt, also aus: „wer auf einen Wechsel von „10,000 Napoleonsd'or verklagt wird, kann den „Wechselkläger dadurch gewiss mehrere Monate herumziehen, dass er seine Hand- und Unterschrift läugnet, und zur Inscriptio en faux „seine Zuflucht nimt, wobey er, wenn solche „am Ende für grundlos erkannt wird, doch „nichts weiter riskirt, als eine Strafe von 300

*) von Martens am a. O. Seite 93, § 92.

„ Franken. Die Verurtheilung zur Schaldloshaltung des Klägers, und ein Erkenntniss (nach Code de procedure civile art. 213 und 246) was ihn nur bey Vermeidung des Personal-Arrests zur Zahlung condemnirt.“

Ich gebe also mein Gutachten hierauf dahin ab, die Deponirung der Gelder zu Gerichtshanden, so selten als möglich zu machen, und so sehr, als möglich, zu erschweren. Allenfalls nur auf den Fall zu beschränken, wenn der Remittent keine Sicherheit bestellen kann, oder will, dass er die ihm auszubezahlende Wechselsumme, wenn er sachfällig würde, cum usuris, zurückzahlen werde.

Achter Artikel.

Von Honorirung der Wechsel.

§ 3. Der Fall muss besonders selten seyn, dass sowohl der Bezogene, als auch sein ganzes Comptoir-Personale abwesend wäre.

Zu § 10 gilt dieselbe Bemerkung, welche ich zu den §§. 15 und 16 des vorhergehenden Artikels gemacht habe.

Neunter Artikel.

Von Zurücksendung der unbezahlten Wechsel, und der Regressnahme.

§§. 1 — 4 Schon in den §§. 16 und 17 des 7. Artikels kommt eine Meldung von „*Praelatio*“ vor, in diesen §§ werden aber die Wechsel, in Gemässheit der Motivation, in drey Classen eingetheilt, und dem dafür erlegten Gelde in bezeichneten Fällen die Eigenschaft eines Depositums beygelegt. Dieser Missgriff stammt noch aus jenen Zeiten her, in welchen man die Wechsel um jeden Preis in Gunst setzen wollte. Ich mache aus allen Wechseln Eine Classe, das ist: der Wechsel ist mir in dieser Hinsicht keine andere, keine bessere Handschrift, als jede andere, der Nehmer desselben hat sein Geld dafür im Glauben an den Aussteller oder Giranten hingegeben, (*fidem illius secutus est*), er hat es ihm fidirt, es ist kein Depositum, auf welches er sich, wie gesagt wird, sein Eigenthumsrecht stillschweigend vorbehalten hat; und es wäre nur ein Sophism, dieses behaupten zu wollen. Wenn die Voraussetzung gelten sollte, dass er ihm das Geld nur unter der stillschweigenden Bedingung gegeben habe, dass der Wechsel bezahlt werden würde, so könnte man diese Voraussetzung eben so

gut auch jedem Verkaufe auf Credit unterstellen, so gilt folglich ebendasselbe auch von allen anderen verkauften Sachen, denn auch diese verkauft man in der Voraussetzung, dass sie ausbezahlt werden sollen; weil Niemand verkauft, um nicht bezahlt zu werden; allein Waare in diesem, und Geld in jenem Falle ist vollkommen gleich *fidirt*.

Ich bin auch bey weitem nicht im Stande, diese Materie mit so vielen, und so richtigen Beweggründen zu unterstützen, wie der k. k. Rath von Zimmerl in seinem eigends hierüber geschriebenen Werke, unter dem Titel: „Über das Vorrecht der Wechselbriefe in Concurssfällen der Handelsleute. Wien 1804.“ gethan hat, in welchem er die bisherige Gewohnheit, den Wechseln in Concurssfällen einen Vorzug vor den Chyrographar-Schulden zu geben, nicht nur aus juridischen, sondern auch aus politischen, und finanziellen Gründen verwirft; Ich beschränke mich, blos auf den Ausspruch meines vorerwähnten Principis, und unterstütze solches, ausser dem eben beygebrachten Urtheile von Zimmerl, auch noch mit jenem, welches Dr. Grattenauer am angeführten Orte Seite 33 und 34 ausspricht: „Ein Vorrecht der Wechsel im Concurse, sagt er, findet nach den Bestimmungen der ganz vortrefflich bearbeiteten (französischen) Concurss-Ordnung im III. Buche des Handels-Codex nicht Statt, es ist hinreichend zu bemerken, dass es eigentlich nur

*Neunter Artikel.***Von Zurücksendung der unbezahlten Wechsel, und der Regressnahme.**

§§. 1 — 4 Schon in den §§. 16 und 17 des 7. Artikels kommt eine Meldung von „*Prae-latio*“ vor, in diesen §§ werden aber die Wechsel, in Gemässheit der Motivation, in drey Classen eingetheilt, und dem dafür erlegten Gelde in bezeichneten Fällen die Eigenschaft eines Depositums beygelegt. Dieser Missgriff stammt noch aus jenen Zeiten her, in welchen man die Wechsel um jeden Preis in Gunst setzen wollte. Ich mache aus allen Wechseln Eine Classe, das ist: der Wechsel ist mir in dieser Hinsicht keine andere, keine bessere Handschrift, als jede andere, der Nehmer desselben hat sein Geld dafür im Glauben an den Aussteller oder Giranten hingegeben, (*fidem illius secutus est*), er hat es ihm fidirt, es ist kein Depositum, auf welches er sich, wie gesagt wird, sein Eigenthumsrecht stillschweigend vorbehalten hat; und es wäre nur ein Sophism, dieses behaupten zu wollen. Wenn die Voraussetzung gelten sollte, dass er ihm das Geld nur unter der stillschweigenden Bedingung gegeben habe, dass der Wechsel bezahlt werden würde, so könnte man diese Voraussetzung eben so

gut auch jedem Verkaufe auf Credit unterstellen, so gilt folglich ebendasselbe auch von allen anderen verkauften Sachen, denn auch diese verkauft man in der Voraussetzung, dass sie ausbezahlt werden sollen; weil Niemand verkauft, um nicht bezahlt zu werden; allein Waare in diesem, und Geld in jenem Falle ist vollkommen gleich *fidirt*.

Ich bin auch bey weitem nicht im Stande, diese Materie mit so vielen, und so richtigen Beweggründen zu unterstützen, wie der k. k. Rath von Zimmerl in seinem eigends hierüber geschriebenen Werke, unter dem Titel: „Über das Vorrecht der Wechselbriefe in Concurssfällen der Handelsleute. Wien 1804.“ gethan hat, in welchem er die bisherige Gewohnheit, den Wechseln in Concurssfällen einen Vorzug vor den Chyrographar-Schulden zu geben, nicht nur aus juridischen, sondern auch aus politischen, und finanziellen Gründen verwirft; Ich beschränke mich, blos auf den Ausspruch meines vorerwähnten Principis, und unterstütze solches, ausser dem eben beygebrachten Urtheile von Zimmerl, auch noch mit jenem, welches Dr. Grattenauer am angeführten Orte Seite 33 und 34 ausspricht: „Ein Vorrecht der Wechsel im Cencurse, sagt er, findet nach den Bestimmungen der ganz vortrefflich bearbeiteten (französischen) Concurss-Ordnung im III. Buche des Handels-Codex nicht Statt, es ist hinreichend zu bemerken, dass es eigentlich nur

„eine einzige privilegierte Classe gibt, nemlich
 „die der *Realgläubiger*, rücksichtlich der Im-
 „mobiliarmassa.“ — Und in der Anmerkung:
 „Mit Ehrfurcht und Bewunderung muss man
 „solche Gesetze als eine Wohlthat anerkennen,
 „und gestehen, dass sie würdig sind, die Welt
 „zu regieren, und glücklich zu machen.“

Möge diese so wohl begründete Bemerkung
 des Dr. Grattenauer über Classification der
 Forderungen, auch in unseren künftigen Civil-
 gesetzen mehr, als bis nun geschehen ist, ge-
 würdigt werden. Wir sind mit der Anerken-
 nung eines Depositums auch dort noch gar zu
 freygebig, wo es dessen Eigenschaft schon
 längst verloren hat, wo es nichts anderes mehr
 ist, als eine blos fidirte Sache, und wo folg-
 lich durch jene Anerkennung die Rechte Ande-
 rer beeinträchtigt werden.

Zwölfter Artikel.

Von den trockenen Wechsln.

So lange uns noch die Popanze: trockene
 Wechsel, Handelsbilanz, Erhaltung der Fami-
 lien, Verschwender, Geldausfuhrverbote, Li-
 mitationen, Wucher, Aufhebung der Zünfte und

dergleichen schrecken, so lange dürfen wir nicht hoffen, mit unserer Handlung sehr weit zu kommen; so lange sind wir noch nicht mündig für ächte und höhere Grundsätze des Handels, und der Staatswirthschaft; wir bleiben darin nur noch Dilettanten. An dieser Klippe ist auch die vorige Deputation gescheitert, und mit sich selbst in den offenbarsten Widerspruch gerathen, indem sie, huldigend dem Vorurtheile ihres Zeitalters, im 12. Artikel § 1. III Theile, über die trockenen Wechsel den Bannfluch ausspricht, im 2. Artikel § 1 desselben Theiles aber Jedermann, sich dem Wechselgerichte zu unterwerfen, oder Wechsel auszustellen erlaubt. Eine andere Inconsequenz blieb, dass sie neben ihrem Verbote der trockenen Wechsel, die Existenz des oft erwähnten 17. Artikels wusste, laut welchem nicht nur trockene Wechsel, sondern selbst jeder Schuldschein bey dem erbländischen Wechsel-Gerichte, und auch bey jedem anderen Gerichte, dem sich der Schuldner freywillig unterwarf, eingeklagt werden konnte. Ist die Wirkung hievon nicht die nemliche? So müssen zur Beschönigung Eines Missgriffs, neue andere nachfolgen! Selbst die in der jetzigen Motivation angeführten vielfältigen in diesem Gesetze erfolgten Abänderungen, und bestehenden Verschiedenheiten beweisen, dass man hierin mit sich selbst nicht im Reinen ist. Vergebens wendet man ein, dass den sogenannten trockenen Wechseln auch in anderen Ländern keine Wech-

selkraft gegeben, und dass unsere verbesserte Civil-Process-Ordnung eine hinlängliche Abhülfe der bisherigen Justiz-Verzögerung herbey führen wird. Wie viele Wechselordnungen angeführt werden können, in welchen die trockenen Wechsel verboten sind, oder keine Wechselkraft haben, eben so viele könnte ich aus den verschiedenen Werken, welche die Sammlungen derselben enthalten, anführen, in welchen das Gegentheil Statt hat, und wo sie erlaubt sind.

Dass ich auf jede Wechselordnung gerne verzichte, wenn mir das gemeine Recht hinlängliche Beruhigung gewährt, und ich im Civil-Prozesse sicher, schnell, und ohne Chicanen zu meinem Eigenthume gelangen kann, dass England, Spanien, Portugal, die Braunschweig-Lüneburgischen Lande keine eigentliche Wechselordnung nach deren ganzem Umfange haben, das habe ich oben zum zweyten Artikel § 1 gesagt, und bewiesen, aber auch zugleich bemerkt, dass selbst die neuen Gesetze und Prozess-Ordnungen alle bisherigen Mängel nicht heben, und keinen Ersatz einer, wenn auch längeren Handelsprozedur geben werden.

Wenn der 17. Artikel nicht nur trockene Wechsel, sondern auch jeden gemeinen Schuldschein bey jedem fremden Gerichte einzuklagen gestattet, so ist nicht abzusehen, warum nicht auch bey dem vaterländischen Wechselgerichte ebendasselbe gestattet seyn sollte.

„ In der französischen Wechsel - Ordnung I.
„ Art. 187 sind, sagt Dr. Erhard *) die trockenen,
„ oder eigenen Wechsel den trassirten in An-
„ sehung ihrer Wirkungen völlig gleich gesetzt,
„ und die Abweichungen derselben sind bloß auf
„ den Unterschied beschränkt, dass jene auf
„ einen anderen gezogen sind, diese auf den
„ Aussteller lauten.“ Und in der Anmerkung
sagt er: „ Ich habe daher keinen Augenblick
„ Bedenken getragen, billet à Ordre, durch: „ ei-
„ gene Wechsel“ zu übersetzen, wie auch Herr
„ Nemnich in seinem Contoir-Lexicon Seite 173
„ unter „Billet,“ gethan hat.“

Grattenauer am angeführten Orte Seite 15
sagt: „ Trockene Wechsel (billet à Ordre) sind
„ nichts, als Schuldscheine, in denen man sich
„ dem Wechselrechte unterwirft.“ Im Exposé
des Motifs du titre VIII Livre I der Staatsrä-
the, unterm 29. August 1807 wird, dem § 1.
unsers Artikels schnurstraks entgegen, die gros-
se Nützlichkeit der trockenen Wechsel darge-
stellt. Es heisst darin, in Bezug auf den
187. Artikel: „ Diese Verfügungen sind als eine
„ nothwendige Folge der Eigenschaft und der
„ Verrichtungen dieser, in den Commercial-
„ Operationen zu einem so grossen Gebrauche
„ gekommenen Effekten erschienen, und welche

*) Erhard am angeführten Orte, in der Einleitung
Seite XIV, und Grattenauer im Exposé des Mo-
tifs Seite 130.

„im Zusammenflusse mit den Wechselbriefen,
 „alle Kanäle des Handels ausfüllen, so wie sie
 „alle Bedürfnisse und Bequemlichkeiten dessel-
 „ben befriedigen.“ *)

Dr. Pöhls sagt: **) „Jetzt muss man im
 „Allgemeinen die eigenen Wechsel für erlaubt
 „halten, und kann selbst auch Beschränkun-
 „gen derselben nur behaupten, wo man sie aus
 „Gesetzen nachzuweisen im Stande ist.“ Zum
 3. § des 1. Artikels habe ich aus von Mar-
 tens erwiesen, dass an vielen Orten auch blos-
 sen Assignationen die Kraft eines Wechsels ein-
 geräumt ist. So könnte ich noch Citationen
 genug für meinen Satz anführen, dass die tro-
 ckenen Wechsel um nichts schwärzer sind, als
 jede andere Sache, die dem Missbrauch aus-
 gesetzt ist in der Welt. Die Sache ist einfach.
 Es fragt sich nur, ob die Gesetzgebung mit
 Hinwegräumung aller der heut zu Tage so sehr
 in Schwang gekommenen Neun und Neunzig
 Ausflüchten, Chicanen, Verzögerungen, Hin-

*) Tout cela est ainsi décidé et réglé par l'article
 187, section II.

Ces dispositions ont paru la conséquence nécessaire
 de la nature et des fonctions de ces effets, deve-
 nus d'un si grand usage dans les opérations com-
 merciales, et qui, concouramment avec les let-
 tres de change, remplissent tous les canaux du
 commerce, comme ils satisfont à tous ses beso-
 ins, à toutes ses convenances. Grattenauer am an-
 geführten Orte Seite 130.

**) Am angeführten Orte 2. Band, 2. Theile Seite 579.

terthüren — nicht mit Worten, sondern mit vollem Ernste eine schnelle Justizverwaltung haben will, oder nicht. Im ersteren Falle ist es ganz gleichgültig, ob ein trockener, oder ein förmlicher Wechsel, oder ein Schuldschein von drey Zeilen vorliegt. Im letzteren Falle werden sich alle Wechsel-Codices, und alle noch so redlichen, und hochherzigen „Hitel“ vergebens bemühen, den Privat-Credit im Allgemeinen zu begründen, und die vaterländische Handlung *) über jenen Grad zu heben, ohne welchem selbst die Nationen in ihrem ersten Kulturgrade nicht bestehen können **), und dann bleibt es bey dem Alten. — Doch nein, es kann nicht bey dem Alten bleiben, weil der Credit täglich mehr abnimmt. „Hitel“ Seite 25, 43, 149. Niemand widerspricht, dass trockene Wechsel blosse Schuldscheine seyen; in das lösen sich aber am Ende, in ihrem letzten Ende die förmlichen Wechsel auch auf, und doch müssen diese, wie jene bezahlt werden; nur ob mit mehreren, oder minderen Förmlichkeiten, Umschweifen, und Ausflüchten, ist die Frage. Im „Adó“ ***) steht es geschrieben, wie einst die Klagesachen auf weit schnellerem Wege, als heute,

*) Am angeführtem Orte Seite 108. Magyar Ország-nak kereskedése nints.

***) Untersuchung über die Natur und die Ursachen des National-Reichthums von Adam Smith. Bresslau 1799. I. Seite 14.

****) Am angeführten Orte Seite 67, 79.

bey uns entschieden wurden. Entweder muss also den vaterländischen Wechselgerichten dieselbe Befugniss eingeräumt werden, welche der 17. Artikel 1792 enthält, das ist; dass Jedermann, der nach dem Gesetze mit seinem Vermögen zu verfügen befugt ist, sich *) gültig den vaterländischen Wechselgerichten unterwerfen könne, oder der Wirkungskreis der vaterländischen Wechselgerichte würde beschränkter seyn, als es der, den deutscherbländischen Gerichten durch den oft erwähnten 17. Artikel eingeräumte gewesen ist; der vaterländischen Handlung würde nicht geholfen seyn, sie wird sich vielmehr, gegen das vorerwähnte Gesetz, beeinträchtigt finden, und der Credit der Nichtkaufleute sowohl, als der mit selben unauflöslich verwickelten Kaufleute müsste, aller patriotischen im „Hitel“ und im „Adó“ enthaltenen Wünsche ungeachtet, keine Fortschritte, ja vielleicht sogar noch Rückschritte machen.

Die Vorschriften des zweyten Artikels, werden, wie schon gesagt, hierin keine Abhülfe leisten, weil der solide Nichtkaufmann sich einzig desswegen, um leichter Geld zu bekommen, hinter die Maske der Inprotocollirung zu ver-

*) Was ausserdem auch, wenn die Jedermann zustehende Freyheit nicht unnöthiger Weise beschränkt werden soll — von selbst verstanden seyn sollte; eine Freyheit, von welcher nicht abzusehen ist, wie die Gesetzgebung sie Jemand absprechen könnte. —

steken, unter seiner Würde halten wird, gegen den Schuldenmacher par Eminence aber die gezogene Schranke nicht hinreichend, und nicht gut gewählt ist. — Wenn die Staatsgesetzgebungen, den wichtigsten Argumenten nicht nachgebend, sondern von Vorurtheilen und dem Schlendrian geleitet, dennoch fortfahren, trockene Wechsel mit einem theilweisen Anathema zu belegen: so kann der Privatmann nichts anderes thun, als schweigen und trauern.

Im § 6 ist die Casuistik unvollständig. Ich kehre den Fall um, und sage, ein inprotocollirter Schuldenmacher ist nicht, wie im § vorausgesetzt wird, *der Aussteller des Wechsels*, sondern er lässt aus Soroksár auf sich in Pesth trassiren, so dass ein mit allen vorgeschriebenen Eigenschaften versehener, vollkommener, förmlicher Wechsel vorhanden ist, von welchem hernach das „*prudens Judicis Arbitrium*“ aus den Umständen gleichwohl herausgrübelt, dass es kein wirklicher förmlicher, sondern nur ein den äusseren Schein eines wirklichen Wechsels habender, im Grunde und dem Wesen nach aber ein trockener Wechsel seye. Was dann? — Dann folgt, was ich schon zum 2. Artikel angedeutet habe, dass ein Wechsel, auch kein Wechsel seyn könne, es folgt, dass der zitternde Handelsmann in Verwirrung und Verlegenheit gebracht wird, dass kein Wechsel-Inhaber seiner Sache gewiss seyn, dass das Wechselrecht in seinen Grundfesten erschüttert wer-

den würde, ja, dass — wenn nur ein einziges solches orakelmässiges Urtheil existiren wird — gar kein Wechselrecht mehr existiren würde, weil dieses den Wechsel nur nach dem Buchstaben, nicht aber *nach den Umständen*, und nicht nach einem *prudens Arbitrium Judicis* beurtheilen darf. Dieses sind die immer sich wiederholenden Folgen eines einzigen Missgriffs. Meiner Meinung nach, soll daher dieser ganze § wegbleiben, und die Nichtkaufleute entweder ohne allen solchen verwikelten Ausnahmen, also unbedingt zugelassen, oder unbedingt ausgeschlossen werden, dann wird die Welt ohne Täuschung wissen, was sie von unserem Wechselrechte zu halten hat.

Wird beschlossen werden, dass Wechselrecht nur für den Kaufmann gelte, so wird auch die Definition, wer für einen Kaufmann zu halten ist, und welche Hülfsgeschäfte des eigentlichen Handels (z. B. der Commissionär, Spediteur, Assecurateur) auch darunter gehören, nicht fehlen dürfen. *)

*) von Martens am angeführten Ort Seite 11, § 8.

Dreyzehnter Artikel.

Vom Merkantil-Zinsfusse.

Hier fehlt in der Motivation gänzlich das, was im Entwurfe der Subdeputation Seite 120 in Bezug auf den 53. 1723, das ist: wegen der Buchschulden, oder sogenannten Auszügel vorgeschlagen, auch im Entwurfe de Emendatione Legum Civilium Seite 48 berührt worden, und was in seinen Folgen von Wichtigkeit ist. Die Vorschrift dieses Gesetzes, dass der Gläubiger den Conto von seinem Schuldner unterschreiben lassen solle, ist in den wenigsten Fällen ausführbar, weil ein guter Zahler es nicht dazu kommen lassen, ein böser Zahler aber gewiss keine Waffen wider sich in die Hände geben wird. Anderseits ist auch die Vidimirung durch einen Notär mit einer Weitläufigkeit und Unkosten verbunden, welche immer lästig, bey unbedeutenden Forderungen aber noch überdiess vollends unverhältnissmässig sind. Die fernere Stipulation dieses Gesetzes, und des nunmehrigen juridischen Entwurfes, dass dem Kaufmann nur erst nach Jahr und Tag (nach der Meinung des Wechsel-Codex-Entwurfs bey der Subdeputation, nach 6 Monaten) von der Zeit der gekauften Waaren an, Interessen laufen sollen, setzt zwey Dinge voraus,

wovon in der Regel, keines besteht. Es wird *erstens* vorausgesetzt, dass jeder Kaufmann so viel Vermögen besitze, oder so viel Credit habe, oder haben müsse, um auf Jahr und Tag creditiren zu können, während er selbst wohl nirgends eines ganzjährigen Credits genießt. *Zweytens* wird vorausgesetzt, das der Kaufmann bey allen seinen, wenn auch ihm auf eine Zahlungsfrist von Jahr und Tag abgenöthigten Verkäufen, einen solchen Gewinn machen könne, welcher ihn in den Stand setzt, ohngeachtet seiner Unkosten (welches ganz andere Unkosten sind, als die des Nichtkaufmanns) und der ihm zu Last fallenden Interessen, ein rechtlicher Mann bleiben zu können. Ich überlasse, Jedem billig denkenden zu überlegen, ob nicht hierin eine von den Hauptursachen der vielen bey Kaufleuten ausgebrochenen Fallimente liege, welche die Bücher voll Activ-Schulden, die Cassa aber leer haben, ohne Mittel zu besitzen, zu ihrem rechtmässigen Eigenthume ohne Umwege gelangen zu können. Billig ist daher, dass die Conti der Kaufleute, welche sie ohnehin mit einem Eide bekräftigen müssen, von der überflüssigen Formalität einer Vidimirung entbunden, und ihnen, da in der Regel jeder Kauf gegen baar Geld abgeschlossen zu seyn erachtet werden muss, der Kaufmann auch vor einer ausdrücklichen Erklärung des Käufers, dessen Absicht auf Borg, oder auf eine bestimmte Zahlungszeit kaufen zu wollen, nicht voraus wis-

sen, folglich die Preise auch nicht darnach stellen kann, höchstens drey Monate vom Tage der genommenen Waaren an (der nun gewöhnlichsten Creditzeit welche der Kaufmann genießt) Interessen zu fordern gestattet werde. So viel von Buch- oder Auszügl-Schulden; Es erübrigt aber noch auch vom Merkantil-Zinsfusse überhaupt zu sprechen.

Wenn ich vom Zinsfusse, welcher bey uns auch eine Art von Limitation ist, mit einiger Gründlichkeit handeln will, so muss ich auf einen damit verwandten Gegenstand, auf die Limitationen überhaupt eine Abschweifung machen. —

Der Gegenstand der Limitationen beruht nicht auf spekulativen Sätzen, er enthält weder metaphysische Grübeleyn, noch stellt er Hypothesen auf, welche erst noch zu erweisen wären, er greift tief in das praktische Leben ein, er berührt das Vermögen, und wie es sich zeigen wird, den Körper, ja das kostbarste, die Ehre des Staatsbürgers. Bey dieser Wichtigkeit desselben lohnt es wohl die Mühe, dass ich solchen, indem ich ihn näher beleuchten will, mit seinen Verzweigungen in engere Verbindung bringe, und daher etwas weiter aushohle. Das Urtheil der Commercial-Subdeputation über Limitationen lautet folgendermassen: *)

*) Relatio Subdeputationis commercialis, quoad rem Opificiorum, Fabricarum et mercimoniorum. Budae

„Jede Limitation, welche immer, und von wel-
 „chen Dingen sie immer seye, und unter was
 „immer für Umständen sie geschehe (den ein-
 „zigen Fall einer wirklichen, nicht vorgewen-
 „deten, und unmittelbar gegenwärtigen, aller-
 „dringendsten, der öffentlichen, allgemeinen
 „Wohlfahrt, ausgenommen) ist den richtigen
 „Grundsätzen der Staatswirthschaft schlechter-
 „dings entgegen, weil die Bestandtheile, aus
 „welchen die Preise der Dinge zusamme-
 „setzt werden, so vielfältig, und so veränder-
 „lich sind, dass keine menschliche Klugheit
 „weder diese, noch deren unzählige Umstände
 „richtig bestimmen könnte, daher entweder
 „diesseits oder jenseits unausbleiblich irren

1829 pag. 21. „Limitationes qualescunque, cujus-
 „cunque rei, et quibuscunque sub Circumstantiis
 „illae sint (solo, et unico Casu verae, non prae-
 „textuatae et immediate praesentanae, urgentissi-
 „mae Salutis publicae excepto) cum rectis Oeco-
 „nomiae publicae principiis aegre componi pos-
 „sunt, cum elementa, ex quibus pretia rerum com-
 „ponuntur, tam multifaria, tamque variabilia sint,
 „ut nulla humana prudentia illa, et innumerabi-
 „les illorum circumstantias juste definire posset,
 „hincque jam ultra, jam citra inevitabiliter errare
 „debeat, cum Experientia multiplex doceat, per
 „limitationes saepe contrarium ejus, quod inten-
 „ditur, evenire, cum denique, si jam de Articulis
 „primae necessitatis Sermo est, Cultura et Civilisa-
 „tio saeculi quo vivimus, certe multas res et Ar-
 „ticulos, signanter Amictum qui tamen non limi-
 „tatur, magis adhuc quam victum ex esu nonnul-
 „larum carnis specierum, Sebum, Candelas etc.
 „inter primas vitae necessitates numeret.“

„müsste; weil auch die vielfältige Erfahrung
„lehrt, dass Limitationen öfter die, der beab-
„sichtigten entgegengesetzte Wirkung hervor-
„bringen; und endlich weil, wenn schon von
„Gegenständen der ersten Bedürfnisse die Re-
„de ist, bey der Kultur und der Ausbildung
„unsers Jahrhunderts, viele Dinge, namentlich
„die Bekleidung, deren Stoffe doch nicht limi-
„tirt werden, noch mehr, als einige Fleisch-
„gattungen, Inschlitt und Kerzen unter die ersten
„Lebensbedürfnisse gezählt werden müssen.“

Dieses Urtheil ist, wie mir scheint, den reinen nationalökonomistischen Grundsätzen vollkommen gemäss. Wenn diese Subdeputation hernach im Verlaufe ihres an die Regnicolar-Deputation gemachten Berichts von diesem Urtheile, und von diesem aufgestellten Grundsätze in so weit abgeht, dass sie zwar dem Vorwande, „*der ersten Lebensbedürfnisse*“ widerspricht, und diesem Vorwande die Einwendung entgegenstellt, dass bey dem Grade der gegenwärtigen Civilisation ja auch Kleidung zu den ersten Bedürfnissen gehören, daher folgerecht, und in Gemässheit dieses Grundsatzes, deren Stoffe ebenfalls zu limitiren wären, und doch nicht limitirt werden, später aber gleichwohl für dermalen noch die Limitation von Rindfleisch und Brot anrath, so ist diese Inconsequenz wohl nur als ein dem ziemlich allgemeinen Vorurtheile gebrachtes Opfer anzusehen.

Der Blössen, welche die praktische Anwendung der Limitationen gibt, sind so ungemein viele, dass ich nicht weiss, wo ich mit deren Herzhählung anfangen soll, meines Unvermögens aber, sie sämtlich aufzufinden, gewiss bin.

Wenn der Limitations-Preis durch Zufall gerade jenen Preis trifft, zu welchem der Gewerbsmann ohnehin, und ohne solchen verkaufen kann, und will, (denn dessen Einwilligung gehört, wie sich bald zeigen wird, doch wohl auch dazu) oder auf welchen ihn die Concurrenz von selbst, und weit sicherer führen würde, so ist jede Limitation überflüssig. — Ist der Limitations-Preis höher, als der natürlich entstehende Preis seyn würde, so lacht sich der Gewerbsmann ganz stille in die Faust; ist er aber niedriger, als der natürliche Preis: so sagt ihm Vernunft und Gewissen, dass er nicht verpflichtet seye, sein Vermögen dem Publiko zum Opfer zu bringen, dass er hiezu seine freye Einwilligung nie gegeben hat, und dass ihm diese, bey Ertheilung der Erlaubniss zur Ausübung seines Gewerbes vorausgesetzte Einwilligung, diese supponirte Bedingniss seines Gewerbes, willkührlich aufgedrungen, durch blosse Gewalt abgenöthigt worden ist; er wird sich daher vollkommen berechtigt fühlen, sich auf jede andere Weise, sey es im Gewichte, sey es in der Qualität, oder in anderen Wegen dafür schadlos zu halten. Dass dieses wirklich geschieht, brauche ich doch wohl durch keine Thatsachen zu belegen.

Wenn vollends, was auch schon oft geschehen ist, die limitirten Preise gar kein Maass und Ziel halten, so sagen sich auch die Gewerbsleute von jedem Gehorsam gegen die Obrigkeit los, und diese ist dann im höchsten Grade compromittirt. So weiss ich aus Überlieferung meiner Eltern, dass Fleischhacker in Eisen und Band geschlagen worden seyen, weil sie zum Limitations-Preise kein Fleisch geben wollten, und so ist in der jüngst vergangenen Zeit, unter meinen Augen geschehen, dass die Stadt Pressburg (und gewiss auch noch andere Jurisdictionen) Ochsen und Getreide kaufen, und auf gemeiner Stadt Unkosten, und mit ungeheurem Verluste, Fleisch aushacken, Getreide vermahlen, und Brot backen lassen musste. Ich werde zu der Unhaltbarkeit der Limitationen im Allgemeinen, noch einen wichtigen Beleg liefern, in Bezug aber auf diese sogenannten ersten Lebensbedürfnisse insbesondere, begreife ich nicht, wie die Jurisdictionen, welche nach den Marktpreisen der Urstoffe zu limitiren glauben, (gesetzt auch, dass in diesen Preisen schon auch die Elemente des Gewerbpriees enthalten wären) in dem Irrthume leben können, als erfüllen sie auch jederzeit die wahren und ächten Marktpreise, welche ihnen zu verbergen, oder nach Convenienz vorzuspiegeln, eben keine grosse Mühe kostet. Wenn ich den Auftrag erhielte, auch nur einen einzigen, welchen immer Artikel gewissenhaft zu limitiren, und in

dessen Folge den thörichten Versuch machen wollte, diesen Auftrag wirklich zu erfüllen, wie müsste ich nicht vor den mir dabey aufstossenden Schwierigkeiten erschrecken! Ankaufpreis, Unkosten, und Gewerbsgewinn, meint man gewöhnlich, sind die Bestandtheile, aus welchen sich der Limitations-Preis so leicht zusammensetzen lässt; allein im Geschäftsleben ist es nicht also; der Eine arbeitet mit eigenem, hinlänglichen Capitale, ist mit einem Gewinn zufrieden, welcher bey seinem kleinen Geschäfte die Bedürfnisse seiner, auch kleinen Familie deckt; ein Anderer bedarf fremder, theurer Gelder zu seinem Betriebe, ist gezwungen zur Erhaltung seiner zahlreichen Familie ein ausgebreitetes Geschäft zu treiben; Dieser will bey vorgerückten Jahren nur eine kleine Kundschaft behalten, nichts creditiren, nur vorzügliche Waare führen; Jener, ein Mann mit jugendlicher Kraft, begibt sich in den Wirbel grosser Geschäfte, und will für die Auswahl aller Welt assortirt seyn. Diese, und eine Legion anderer Umstände erscheinen im praktischen Leben, sie bringen in den Preisen eine Verschiedenheit hervor, deren unzählige Einzelheiten und Nüancen Niemand zu verfolgen im Stande ist, und ich meine, dass die Staatsverwaltung sich in die Anordnungen, welche der Privatmann in seinem Hauswesen trifft, nicht hinein zu mengen habe. Limitationen sind am Ende doch nichts anderes, als eine solche

Einmischung, und ein Eingriff in das Eigenthum. — Ein anderes wäre, wenn im Sinne des vorerwähnten Gutachtens der Commercial-Subdeputation der Fall einträte, dass die allgemeine, öffentliche Wohlfahrt eine solche Maasregel rechtfertigte. In einer belagerten Festung, bey einer wirklichen Hungersnoth Alles Erforderliche zu requiriren, was zur Erhaltung dienen kann, das rechtfertigt die Noth; in andern Fällen ist nur der Privat-Vortheil berücksichtigt. *)

Ein weiterer handgreiflicher, und sonnenklarer Mangel bey den Limitationen dieser sogenannten ersten Lebensbedürfnisse, ist die grosse darin herrschende Verschiedenheit, sogar in Hinsicht der Gegenstände selbst.

Diese Verschiedenheit, und die bey näherer Untersuchung in die Augen fallenden Schwankungen, der unsichere Tritt der Behörden, beurkunden die Zweifel derselben, und Zweifel sind das sicherste Kennzeichen der Schwäche. An diesem Orte wird nur eine Fleischgattung, am andern Orte werden mehrere Fleischgattungen limitirt; hier wird Mehl limitirt, dort nicht; hier Rindschmalz und Kerzen; in Wien werden Kerzen und Seife nicht limitirt, und das Publikum befindet sich gut dabey; in Siebenbürgen wird (wie ich höre) Mehreres nicht limitirt; an vielen Orten besteht, neben dem

*) A' Hitel. Seite 99.

limitirten Brot- Kerzen- und Seifenverkauf, an gewissen Wochentagen auch ein unlimitirter Verkauf dieser Artikel, und es herrschen hierin noch mehrere Verschiedenheiten, welche vielleicht nicht alle zu meiner Kenntniss gekommen sind. Vielleicht gibt es mehr Länder, wo man ohne Limitation lebt, als solche wo limitirt wird. Nach einer vor mir liegenden gedruckten Anzeige des Herrn Gregor von Berzewicz y, wird in Petersburg, London, und Paris, Fleisch gar nicht limitirt, sondern je nach dessen verschiedenen Qualitäten geschätzt, nach freyem Übereinkommen der Partheyen, und mit deren grossen Vortheilen und Zufriedenheit verkauft. Da diese, wichtige Bemerkungen enthaltende Anzeige, wahrscheinlich in wenig Händen bey uns seyn dürfte, so lasse ich sie am Ende ganz abdrucken. In Italien wird das Fleisch gleichfalls nicht limitirt.

Es ist mir gut bekannt, dass in Bayern nach einer königlichen Verordnung vom 16. August 1829 die Polizey-Taxen des Mehls, Brotes und Fleisches versuchsweise aufgehoben, diese Aufhebung aber mittels einer späteren königl. Verordnung vom 23. September 1830 zum Theil, und bis auf weitere Verfügung wieder zurückgenommen worden ist. *) Da mir die näheren Verhältnisse und Einrichtungen dieses Landes

*) Österreichischer Beobachter Nro 275 vom 2. October 1830.

nicht genau bekannt sind, so bin ich auch nicht im Stande, über die Ursachen zu urtheilen, warum der freygegebene Verkauf dieser Nahrungsmittel den Erwartungen nicht entsprochen hat. Unstreitig sind zu solch einem wichtigen, und ungewohnten Schritte Voranstalten nöthig, deren Unterlassung freilich andere Wirkungen hervorbringen mag; Voranstalten, welche von Local-Umständen abhängen, und nach deren Verhältnissen zu modificiren seyn mögen. Darunter gehört vor Allem: Aufhebung der Zünfte, und dadurch Herstellung der allerfreyesten Concurrenz. Überhaupt aber, wenn das Volk sich auf irgend eine Weise bedrängt fühlt, so haben gemeiniglich Metzger, Bäcker und Kornhändler mit demselben am ersten ihre Noth, es sucht sich an jenen Classen auf die unvernünftigste Weise zu reiben, und es erhebt sich das unsinnige Geschrey über Kornwucher, und Kornwucherer.

Auf dieselbe Weise, wie Berzewiczy in der angeführten Schrift, eifert auch Graf Széchenyi an mehreren Orten seines „Hitel“ wider diese Limitationen; ich begreife aber nicht, warum beede diese patriotischen und einsichtsvollen vaterländischen Schriftsteller in ihren Bemerkungen nur einzig und allein bey den Limitationen der Lebensmittel stehen geblieben sind, da sie doch Gelegenheit hatten, selbe im Sinne des 71. 1659 viel weiter auszudehnen. Allein wenn ich auch nicht so weit zurückgehe, so bietet

sich mir ein jüngerer, und wenig erbaulicher Stoff dar. Ich habe vor mir die Verordnungen mehrerer Jurisdictionen — wer sollte es glauben? — vom Jahre 1812 liegen, in welchen, auf den Grund des obenangegebenen Artikels, 500 bis 1500, sage Eintausend fünfhundert Gegenstände der allerverschiedenartigsten Sachen, vom kleinsten bis zum grössten häuslichen, wirthschaftlichen Bedürfnisse, von allen denkbaren Handwerks - Erzeugnissen, Fiakres, Karrenzieher, Träger, Tagwerker, Traiteurs, Wirthe, der Lohn aller Gattungen Dienstleute etc. haarklein limitirt, enthalten sind. Ich habe nicht nöthig, hiezu einen kritischen Commentar zu geben: mein Stillschweigen wird der beredteste seyn; Eben aus diesen Angaben wird zugleich die in meinem Vaterlande hierüber herrschende Denkart hervorgehen; es wird einleuchten, aus welchem Gesichtspunkte diese meine Äusserungen wahrscheinlich angesehen, und beurtheilt werden, und welche Folgen sie haben dürften. So weit kann sich der menschliche Verstand verirren! Ich kann die Existenz des 71. 1659, welcher überdiess auch noch in dem 79. 1715 angezogen, und bestätigt wird, nicht läugnen, werde aber wohl mit Zuversicht behaupten dürfen, dass man in jener Zeit, das ist: vor mehr als 170 Jahren, in unserem Lande von Allem, was auf den Handel Bezug hat, und was nach gesunden Handels- und Nationalökonomistischen Grundsätzen zu entscheiden

war, wenig, oder vielleicht gar nichts verstanden hat; Ich werde mich auf die Stelle im „Hittel“ *) beziehen dürfen, dass kein Gesetz unauslöschlich ist; und wenn zu meinem Zwecke, welcher das allgemeine Beste ist, die Erwähnung, dass die Ausübung der in diesem Gesetze enthaltenen Stipulationen noch vor wenig Jahren unter unseren Augen geschehen sey, nicht zu vermeiden war, so geschah sie doch gewiss nur nach grosser Überwindung. Ich und jeder Patriot mit mir wird diese Thatsachen, und die daraus entstandenen Unbilden, und Ungerechtigkeiten sicher ungeschehen machen, und aus der vaterländischen Geschichte auslöschen zu können wünschen; Weil aber dieses nicht mehr möglich ist, so können wir wahrhaftig nichts Besseres thun, als den vorgedachten Artikel selbst, aus unserem Gesetzbuche recht bald streichen.

Aus dem Vorgesagten geht klar hervor, dass Limitationen weder nothwendig, noch nützlich seyen; dass sie die Concurrenz, welche am besten und sichersten limitirt, hemmen; dass sie der Administration endlose, und doch erfolglose Beschwerden verursachen, weil es ausser dem Bereiche ihrer Einsichten liegt, den wahren Punkt zu treffen; dass die derselben unterliegenden Gewerbsleute ohne Noth gequält werden; dass von jenen, zu deren Gunsten sie gemacht seyn

*) A' Hittel. Seite 191 et 194.

sollen, nur dem bey weiten kleinsten Theile Nutzen davon zuwachse; endlich, dass das grösste Übel bey deren Aufhebung, die Furcht vor dem Übel wäre.

Dieses sind aus der Natur des Gegenstandes geschöpfte, und praktische Bemerkungen. Hören wir nun, was einsichtsvolle Schriftsteller davon urtheilen. Smith sagt:*) „In vorigen Zeiten versuchte man den Gewinn der Kaufleute, und anderer Gewerbsmänner nicht weniger, als den Lohn der Arbeiter gesetzlich zu bestimmen, indem man sowohl Lebensmittel, als andere Waaren einer obrigkeitlichen Taxe unterwarf. Ein einziger Überrest ist, so viel ich weiss, von dieser alten Gewohnheit in der sogenannten „Assize af bread,“ oder der Brottaxe noch übrig. Da, wo es eine geschlossene Bäckerzunft gibt, mag es vielleicht zweckmässig seyn, den Preis des Brotes, des ersten unter den Lebensbedürfnissen, festzusetzen; Aber wo die Bäcker nicht zünftig sind, da wird die Concurrrenz unter ihnen den Preis besser, als Polizey - Taxen in Ordnung halten.“ Und Seite 267 führt er selbst aus Dr. Burn an: „Es wäre in der That Zeit, dass die Gesetzgeber, nach den gemachten Erfahrungen von vierhundert Jahren, alle Bemühung, Sachen die ihrer Natur nach keiner allgemeinen, und fortdauernden Bestimmung fähig

*) Am angeführten Orte. I. Seite 269.

„sind, positiven Verordnungen zu unterwer-
 „fen, aufgaben.“

Say *) sagt von den Taxen der Lebensmit-
 „mel: „Ein Gesetz, das den Preis der Dinge so
 „fest setzt, wie er sich von Natur bestimmen
 „würde, ist zu nichts nütze, als die Gemüther
 „der Producenten und Consumenten unruhig zu
 „machen, und dadurch die natürlichen Verhält-
 „nisse zwischen der Production, und dem Be-
 „dürfnisse zu vermindern; Verhältnisse, wel-
 „che sich allemal am Vortheilhaftesten für bey-
 „de festsetzen, wenn man sie nur sich selbst
 „überlässt.“

Jacob **) sagt: „Verordnungen, wodurch
 „der Preis gewisser Waaren gesetzlich bestimmt
 „wird, heissen Taxen. Bestimmen die Taxen
 „1) den Preis einer Waare *unter* ihren natür-
 „lichen Preis, so wird die Waare nicht mehr
 „erzeugt werden, oder ein Unterkommen in
 „der Fremde suchen, wenn auf die Taxe streng
 „gehalten wird, und die Waare wird bald feh-
 „len. 2) Bestimmen sie den Preis dem natür-
 „lichen Erzeugungs-Preise *gleich*, so sind sie
 „unnöthig, wo freye Concurrrenz den Verkäu-
 „fern zugelassen wird.“

*) Johann Baptist Say, Abhandlung über die National-Ökonomie, übersetzt von Ludwig Heinrich Jacob. Wien 1814, II. Seite 32.

**) Grundsätze der National - Ökonomie, von Ludwig Heinrich Jacob. 3-te Auflage Wien 1814. Seite 98 § 308.

Ganilh *) , nachdem er zuvor mit Adam Smith , die für die Menschheit traurige Meinung , dass es vortheilhaft seye , den Arbeitslohn auf den niedrigsten Preis herabzusetzen , siegreich bestritten , und zugleich bewiesen hat , dass der hohe Preis des Arbeitslohnes gleich vortheilhaft dem Staate , und dem allgemeinen Reichthume , und unabhängig von dem wohlfeilen oder theueren Preise der Lebensmittel seye , sagt : „man sollte jetzt den Arbeitslohn „nicht als etwas Willkührliches , oder als von „dem wohlfeilen und theueren Preise der Lebensmittel abhängig , betrachten. Er erhält „seine Gesetze , seine Regeln und seine Gränzen durch die Nachfrage nach Arbeit , und „diese Nachfrage steht immer mit dem Fortschritte oder Stillstande , oder Verfalle des „allgemeinen Reichthums im Verhältnisse. Es „ist also aus dem Allen bestimmt zu folgern , „dass der Arbeitslohn weder von der Laune , „noch von den Satzungen der Menschen abhängt , und was ferner beachtet zu werden „verdient , ist : dass die Gesetze , nach welchen „er sich richtet , alle zum Vortheil der Einzelnen , zum Wohlstande der Völker , und „zum Fortschritte des allgemeinen Reichthums „beytragen.“

*) Untersuchungen über die Systeme der politischen Ökonomie von Charles Ganilh , aus dem Französischen. Wien 1814. I. Band. Seite 138.

Was hier Ganilh vom Arbeitslohne sagt, gilt auch von allen anderen Gegenständen der Limitation. Ich könnte diese Citaten noch gar sehr vermehren, fast jeder über Staatswirthschaft schreibende Autor handelt auch von der Limitation, und kann nachgeschlagen werden. Insbesondere finden sich schätzbare Bemerkungen hierüber in Johann Michael Leuchs System des Handels, Nürnberg 1822, dritte Auflage, II. Theil Seite 531 u. s. f., und noch weitläufigere in Johann Carl Leuchs Gewerbs- und Handelsfreyheit, Nürnberg 1827 von Seite 158 bis 171. Über die Fleischtaxen in Städten, und die sichersten Mittel die billigsten Fleischpreise zu bewirken. Augsburg 1798.

Wenn Graf Széchenyi, selbst kein Geschäftsmann, an mehreren Stellen seines „Hitel“ *) sagen konnte, dass wir über Vieles sprechen, was wir nicht verstehen, so wird auch mir erlaubt seyn, zu sagen, dass wir nicht Alles verstehen. Dahin gehört vorzüglich, wenn unsere Voreltern sich in die Verfassung von Gesetzen eingelassen haben, welche auf Handlung, Geldsachen, National-Ökonomie, und damit verwandte Gegenstände Bezug haben.

Die Bemerkungen über Limitationen überhaupt, und jene der Lebensmittel insbesondere, mussten mir den Weg, zum Übergange auf die Limitation der Geld-Zinsen bahnen. In Hinsicht

*) Am angeführten Orte Seite 128, 154, 179, 192.

dieser, nemlich der Geld-Zinsen, herrscht an manchen Orten noch die Verschiedenheit, dass solche anders bestimmt sind, wenn es sich von Geldgeschäften zwischen Kaufleuten handelt, und anders, wenn von Verträgen zwischen Nichtkaufleuten die Rede ist. Ich werde zuerst vom Zinsfusse zwischen Kaufleuten, und was noch unter diesem Namen begriffen wird, handeln.

Über den Merkantil-Zinfuss habe ich, mit dem Allerhöchsten Patente vom 2. December 1803 in der Hand, in der Reichstags-Deputation folgende Worte gesprochen: „Seine geheiligte, jetzo glorreich regierende Majestät haben in dem zweyten Paragraphe des Allerhöchsten Patents vom 2. December 1803 die Handelsleute und Fabrikanten in ihren Handelsgeschäften unter sich, von den gegen den Wucher aufgestellten Bestimmungen auszunehmen geruhet. Unter der Aegide dieses allergnädigsten Patents wage ich die Frage aufzustellen, wie es, bey dem innigen Verbande der ungarischen Kaufleute mit den Kaufleuten der übrigen Erblande, und bey ihrer gänzlichen Abhängigkeit in Geldangelegenheiten, und im Credit von der Wiener Börse, und von den Wiener Banquiers, möglich wäre, dass ein anderes Zinsensystem in Ungarn, und ein anderes in den übrigen Theilen der Monarchie existiren, und dieses nicht dem allerfreyesten Übereinkommen der Partheyen

„überlassen bleiben sollte?“ — Da meine Stimme dort verhallte, so lege ich meine Meinung hier dem Publiko vor.

Wenn aber auch dieses Patent nicht vorhanden wäre, ich müsste gleichwohl eben dasselbe behaupten, nemlich: eine Beschränkung der Geldzinsen zwischen Kauf- und Handelsleuten, kann nicht bestehen. Vielleicht ist nichts Schlimmeres, als Gesetze erlassen, welche nicht gehalten werden, und welche darum nicht gehalten werden, weil sie nicht gehalten werden können, und darum nicht gehalten werden können, weil sie gegen die Natur sind, und gegen das Wesen des Gegenstandes anstossen. Ich werde liebey nicht, wie aus der Studierstube des theoretischen Gelehrten sprechen, mich nicht in die Wolken der Abstraktionen versteigen, sondern hübsch auf der Erde, bey praktischen Fällen bleiben, und diese aus der wirklichen, nicht aus der Ideenwelt hernehmen.

Nach dem nunmehrigen Wechsel-Codex wird dem Kaufmann die Pflicht auferlegt, seine eingegangenen Verbindlichkeiten pünktlich auf den Tag zu erfüllen. Wer den Zweck will, muss auch die Mittel zu dessen Erreichung wollen.

Wie müsste, ohne das Hülfsmittel der Discontirung, die Hand des Kaufmanns, bey Acceptirung eines Wechsels zittern, wenn er dessen Betrag nicht schon bereitet in der Cassa hätte! — Wie würden ihn ein paar fehlgeschlagene Märkte zu Boden strecken, wie wären

nicht alle seine Unternehmungen gelähmt, und wie könnte er die mindeste Speculation wagen, ohne voraus parat liegendes Geld! Er zittert aber bey der Annahme der Wechsel nicht, fehlgeschlagene Märkte ruiniren ihn nicht, und ohne Besorgniß überläßt er sich dem Fluge seiner wohl combinirten Speculationen, auch ohne einen übrigen Heller dazu in seiner Cassa zu haben. Seines fest begründeten Credits sich ruhig bewusst, kann er auf die Ressource der Acceptationen vollkommen bauen, und zum Disconto, das ist: zum Verkaufe der Wechsel, um dafür noch vor deren Verfallzeit, nach Abzug des laufenden Zinses, allsogleich baar Geld zu erhalten, findet er für gute Wechsel jederzeit Geld. Der Geschäftsmann wird dieses leicht verstehen; ein Lehrbuch schreibe ich nicht. Wie es bey uns während den letzten fünfzig Jahren mit dem Discontowesen gegangen ist, davon will ich einen kurzen Überblick geben.

In den Achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts war 8 pro Cent schon ein hoher Zins, weil weder in der Politik, noch im Finanzwesen wesentliche Veränderungen vorgegangen, und Angebote von eigentlichem Disconto-Papier damal bey uns noch sehr selten gewesen sind. Die Handlung gieng einen soliden Gang.

Begreiflich konnte es in den Neunziger Jahren schon nicht mehr so stehen; Die immer weiter greifende französische Staatsumwälzung, und kostbare, verheerende Kriege untergruben

den Privat-Credit, bis in die entferntesten Lande; die vermehrten Staatsschulden entzogen dem Kreislaufe des Handels gewaltige Summen, und steigerten folglich den Disconto.

Das darauffolgende Jahrzehend bot zu den bereits vorhandenen, noch neue Ursachen der Zerrüttung in der Handlung, und im Geldwesen dar: Die Losreissung des Weltgeldes von dessen symbolischen Zeichen, dem Papiergelde. Der Disconto in der Mitte dieser Periode stand oft zu 18 bis 24 pro Cent im Papiergelde, und von dem Jahre 1809 kann ich durch die ämtlichen Berichte der Wiener-Zeitungen nachweisen, dass derselbe bey Tratten der niederösterreichischen Stände, und des Wiener Magistrats, also wirkliche Handelseffekten, auf verschiedene Verfallzeiten, nach eingetretenem Frieden zahlbar ausgestellt, einen Gang genommen habe, dessen gleichen ich in der neueren Handels-Geschichte nirgends finde. Nachdem diese in 3 — 6 — 9 — 12 — und 15 Monaten zahlbaren Tratten längere Zeit zu einem Disconto von 12 bis 26 per Cent pro Anno gestanden haben, erreichte dieser in den Monaten August und September sein Zenith, indem er auf 42 — 50 — 57 — 65 — ja am 2. September auf 70 per Cent stieg. Aber selbst diese schwindelnde Discontohöhe vermochte gleichwohl nicht, den Darleiher vor Verlust zu schützen, denn sein, wenn auch samt dem ungeheuren Disconto in kurzer Zeit zurückerhaltenes Capital war, unge-

achtet der um so viel grösseren Summe im Nennwerthe, dennoch im Realwerthe viel weniger werth, als die von ihm weggegebene kleinere Geld-Quantität werth gewesen ist.

In den Jahren 1810 bis 1817 wechselte der Disconto im Papiergelde von 12, — 24, selbst bis 40 pro Cent, in effectivem Gelde von 6 bis 10 und 12 pro Cent.

Im Jahre 1816 trat die österreichische Nationalbank ins Leben, sie bestimmte — wenn meine Vormerkungen richtig sind — den Escompte am 27. Januar 1817 auf 9 pro Cent.

— 6. Februar — —	8	—
— 25. Februar — —	7	—
— 13. März — —	6	—
— 4. May 1818 —	5	—
— 8. October 1819 —	4	—
— 17. März 1831 —	5	—

In dem uns nächsten Jahrzehend, wo auch die Wiener Währung ihren fixen Cours erhielt, und wo die Operationen der Nationalbank ihre Wirkungen äusserten, folgte auch der Platz-Disconto, mit Rücksichtnahme auf die Qualität des Papierses, das ist: des Schuldners, und auf die, mit einer Discontirung bey der Nationalbank nothwendig verbundenen Unkosten, meistens dem Bankdisconto. Hievon macht die Zeit, in welcher ich dieses zum Theile schreibe, das Spätjahr 1830 eine merkwürdige Ausnahme. Die vielseitig eingetretenen Unruhen, der hierauf erfolgte bedeutende Fall der Staats-

papiere, und die dadurch herbeygeführten gewaltigen Catastrophen in der Handlung, geboten auch der National-Bank die höchste Behuthsamkeit in Auswahl der Firmen. Dieses wirkte in die Concurrenz zwischen Geldgeber, und Geldnehmer störend ein, und der Disconto stieg einige Zeit auf 10 und 12 pro Cent.

Dieses war, in seinen Umrissen, der Gang des Disconto bey uns in den jüngstverflossenen fünfzig Jahren. Mit Ausnahme von allenfallsigen Ressourcen bey Privatkassen, ist, nach obiger Darstellung, eine Discontirung bey der Nationalbank, wenn das Effect dazu geeignet ist, allerdings die wohlfeilste Wechseloperation; Weil aber jeder von derselben zu discountirende Wechsel, vermög Reglements, drey Unterschriften haben, der Aussteller folglich sich noch um einen Acceptanten, und um einen Giranten bewerben, und diesen Provision und Briefporti vergüten, auch einige Tage vor der Verfallzeit decken muss, so ist offenbar, dass selbst der geringste Bankdisconto, mit den vorbezeichneten Nebenspesen, über 6 pro Cent zu stehen kömmt.

Der Gang der bey der National-Bank discountirten Merkantil-Effecten ist aus dem nachstehenden, meistens in runden Zahlen angegebenen Verzeichnisse — wenn auch diese meine Vormerkungen richtig sind — am besten zu entnehmen. Sie escomptirte:

Im Jahre	1818	für	29	Millionen.
—	1819	—	17	—
—	1820	—	16	—
—	1821	—	28	—
—	1822	—	16	—
—	1823	—	37	—
—	1824	—	25	—
—	1825	—	57	—
—	1826	—	79	—
—	1827	—	86	—
—	1828	—	86	—
—	1829	—	91	—
—	1830	—	133,424,107 fl.	23 xr.
im 1ten Halbjahr	1831	—	60,987,030	— 49 —

In einem Zeitraume von $13\frac{1}{2}$ Jahren also über 760 Millionen. Die Gelder sind auf die Stunde eingegangen, und sie erlitt dabey keinen Verlust. Ich frage, was für Bank-Censoren müssten das seyn, welche in Operationen von einem solchen Umfange, bey uns sich eines solchen Erfolgs rühmen könnten?

Meine Wiener Banquiers wissen es, dass in vorkommenden Fällen ich mich nach Zeit und Umständen dem vorbezeichneten Disconto gleichfalls habe fügen müssen, und jeder meiner Collegen, dem sein merkantilischer Ruf am Herzen lag, und der nun nicht Ursache hat, hinter der Wahrheit zu bleiben, wird eingestehen müssen, dass er, in sich ereigneten Fällen ebendenselben getragen hat. Und in der That wird bey solchen eintretenden Conjunctionen,

wenn zur Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten die eigene Casse nicht hinreichte, jeder Kaufmann von Ehre weit lieber sich jedem Opfer unterwerfen, als seine Firma auch nur Einen Tag Noth leiden lassen. In solchen Fällen kann man um eine Hand voll Procente nicht markten, und wie gross auch diese Opfer seyn mögen, so können sie doch, abgewogen gegen die Beybehaltung eines unbescholtenen Namens, nie zu gross seyn, ja es gibt gar keinen Preis, welcher der Erhaltung des guten merkantilischen Rufes gleich käme, welcher die einmal verletzte Zartheit und Jungfräulichkeit des kaufmännischen Credits, der einmal verloren, nie mehr hergestellt wird, aufwiegen könnte. Ich will auch vom Disconto, wie er in fremden Ländern zuweilen stand, einige Notizen geben, in soweit es mir möglich ist, diese seltenen und zerstreuten Angaben glaubwürdig zu belegen.

Büsch *) sagt, dass zu Zeiten der Disconto in dem reichen und soliden Hamburg auf Waaren-Pfänder zu 8 und 10 pro Cent stand, im Jahre 1763 zu 12 pro Cent, **) ja in England zu 10, 12 bis 20 pro Cent. ***) An einem anderen Orte gibt Büsch ****) an, dass die Regierung in

*) Johann Georg Büsch, Professor zu Hamburg Abhandlung von den Banken. Wien bey Bauer 1815 II. Band Seite 382.

**) Ebendasselbst Seite 225, 233.

***) Ebendasselbst Seite 255, 256.

****) Joh. Georg Büsch, Abhandlung von dem Geldumlauf, in anhaltender Rücksicht auf die Staats-

England bis auf 12 pro Cent Zinsen bezahlt habe; dass in dem Jahre 1763 der Disconto in dem überreichen Amsterdam bis auf 12 pro Cent stieg, *) und dass derselbe in Paris auf 3, **) in Nordamerika auf 4 pro Cent im Monate steigt. ***)

Es werden diejenigen also nicht für lauter schlechte Menschen erklärt werden dürfen, welche auf den geldreichsten, und solidesten Wechselplätzen und Börsen, wo sie auf den Eingang ihrer ausgelegten Gelder, ohne Unannehmlichkeiten zu erfahren, auf die Stunde fest rechnen können, den laufenden Disconto geben und nehmen. Es ist also hier nicht blos von einem Dafürhalten, oder von einer Meinung, oder von einem Experimente die Rede, sondern von wirklichen Thatsachen, und von solchen gewöhnlichen Fällen, welche im Geschäftsleben tagtäglich vorkommen. Diese aber darf der Gesetzgeber nicht ignoriren, nicht seine Augen selbst verschliessen wollen. Warum die Theorie nicht überall in Einklang mit der Praxis setzen?

Schon Seine Majestät, weiland Kaiser und König Carl VI. hat in Zeiten, wo es in den hieher bezüglichen Wissenschaften noch finsterrer war, als heute, in einer „Erläuterung der

wirthschaft und Handlung. Hamburg 1827. I. Theil Seite 343.

*) Ebendasselbst II. Theile Seite 339.

**) Ebendasselbst II. Theile Seite 521.

***) Ebendasselbst II. Theile Seite 239.

„ Wechselordnung in Ansehung der trockenen
 „ Wechsel“ unterm 30. Januar 1727 *) folgendes
 verordnet: „b) Betreffend das Interesse, kön-
 „ nen die Kauf- und Handelsleute, weil sie auf
 „ ihre Profession Leute halten, mehr andere Un-
 „ kosten machen, und von dem Negotio leben
 „ müssen, an die ordinären 5 oder 6 pro Cent
 „ nicht wohl gebunden seyn. Wird daher ihnen
 „ Kauf- und Handelsleuten, wenn sie auch auf
 „ trockene Wechsel untereinander handeln, item
 „ wenn selbe den Privaten, so keine Wechsel-
 „ leute sind, Geld auf dergleichen Wechselbrie-
 „ fe geben, das Merkantil-Interesse nach Um-
 „ ständen der Zeit, und Beschaffenheit der Con-
 „ juncturen, bevor da kein Unterpfand vorhan-
 „ den (als in welchem Falle auch das Merkan-
 „ til-Interesse zu mässigen ist,) zu nehmen er-
 „ laubet.“ So wurde schon vor mehr als hun-
 dert Jahren bey uns von diesem Gegenstande
 geurtheilt, und obwohl ich mit dem, in dieser
 Verordnung enthaltenen Motive, dass der Kauf-
 mann darum, „ weil er Leute halten, Unkosten
 „ machen, und vom Handel leben muss, be-
 „ rechtigt seyn solle, „ ein den Umständen der
 „ Zeit, und Beschaffenheit der Conjuncturen an-
 „ gemessenes Interesse nehmen dürfe,“ unmög-

*) Alphabetisches Handbuch zur Kenntniss der Hand-
 lungs- und Wechselgeschäfte von Joh. Mich. Edlen
 von Zimmerl, 2-te Auflage Wien 1805. II. Band
 Seite 620.

lich einverstanden seyn kann, weil der Preis der Geld-Zinsen aus bey weitem noch mehreren, und anderen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, so ist es mir gleichwohl wichtig, bewiesen zu haben, wie die Gesetzgebung vor mehr als einem Jahrhunderte über den vorliegenden Gegenstand entschieden, und darin klarer gesehen hat, als unser Entwurf sehen will.

Allein selbst in der Einleitung von 1829 zu unserem Entwurfe des Wechsel - Codex (Seite 2) wird gesagt, dass die wechselrechtlichen Constitutionen überall, besonders aber mit jenen der übrigen Erblände, möglichst gleich seyn müssen; ebendasselbst (Seite 120) wird eingestanden, dass bey dem Seehandel keine Zinsen limitirt werden können; in den Motiven und in der Einleitung zur Wechselprozess-Ordnung (Seite 130) wird eingestanden, dass der Kaufmann sich in seiner Laage (sogenannter) *wucherischer* Zinsen bedienen muss; und in der Verhandlung von 1830 von den Mäcklern (Seite 6) wird zugegeben, dass der Kaufmann auch unterm Nennwerthe Wechsel verkauft, welches Alles mit anderen Worten doch nichts anderes heisst, als: den Abzug bey Wechseln, das ist: der Abzug der Zinsen sey dem freyen Übereinkommen der Partheyen zu überlassen.

Das preussische allgemeine Landrecht *) § 692 verfügt, dass wenn ein Kaufmann gegen ei-

*) Am angeführten Orte Seite 67 und 68.

ne blosse Handschrift oder Wechsel, Geld auf nicht länger, als 6 Monate nimmt, die Bestimmung der Zinsen lediglich der Vereinigung der Partheyen überlassen seye, und § 696, dass Kaufleute untereinander in Handlungs-Geschäften, die am Orte zwischen Kaufleuten gewöhnlichen Zinsen fordern können, und auch in den §§ 248 und 250 *) angeführten Fällen gestattet es höhere Zinsen. Unter den Wechselordnungen ist mir nur Eine, nemlich die dänische vom 18. May 1825 **) bekannt, welche im 66. § ausdrücklich erklärt, „dass die „Disconto - Prämien der eigenen Übereinkunft „der Partheyen überlassen seyn sollen.“

Und dieses wären die mir bekannten Autoren, in welchen Data vom Disconto zu finden sind, dieses die Gesetze oder Verordnungen, welche entweder positiv, oder nur beyläufig vom Disconto handeln; die Ungebundenheit desselben findet jedoch, meines Wissens, in allen handelnden Ländern, ausser England, ohne Anstand statt.

Nur in England existirt eine Beschränkung der Zinsen zwischen Kaufleuten; wie stationär, wie unbeweglich und schwerfällig aber England in all solchen Fällen sey, wo eine Abänderung nothwendig wäre, das beweiset

*) Am angeführten Orte Seite 49 und 50,

**) von Zimmerls Nachtrag zur Sammlung aller Wechselordnungen. Wien 1829 Seite 61.

am besten die Emancipation der Irländischen Katholiken, wozu es anderthalb Jahrhunderte gebraucht hat; und darum ist diese, einerseits auf dem höchstem Culturgrade stehende Nation, anderseits nicht allenthalben als Muster aufzustellen. Erst jetzo nähert sich England auch hierin der Empfänglichkeit für Wahrheit und Recht. Die Advokaten, welche sich lange den vom Handelsstande verlangten Abänderungen in dem Gesetze gegen den Wucher widersetzen, sind endlich mit demselben einverstanden, dass diese mehr Schaden, als Nutzen gestiftet. *) Und selbst der Solicitor-General, und der Attorney-General haben bey der zweyten Verlesung der Wucherbill, welche mit 50 gegen 21 Stimmen im vorletzten Parlamente Statt hatte, erklärt, dass sie eine Abschaffung der Wuchergesetze überhaupt für wünschenswerth halten; **) Namentlich bemerkte letzterer, „er sehe nicht „ein, warum die Legislatur eher bey Geldan- „lehen ein Ratum bestimmen sollte, als bey „Länderceyen, oder Häusern.“ Ja bey Gelegenheit einer anderen Parlaments-Sitzung hat der Attorney-General (Kron-Anwald), dessen Pflicht es ansonsten wäre, den Wucher von Amtswegen zu vindiciren, die Zurücknahme der Wucherbill unterstützt, und sich nebstbey also aus-

*) Allgemeine Zeitung Nro 130. — 1830.

**) Ebendasselbst Nro 131 und 132 — und österreichischer Beobachter Nro 130 — 1830.

gesprochen: „Einst hatte man geglaubt, die
„Legislatur könne die Preise der Dinge reguli-
„ren; jetzt aber weiss man wohl, dass Preise
„ausser ihrer Controlle liegen.“ *)

Der Schriftsteller, welche ihr Urtheil, be-
schränkt auf den Disconto allein, abgegeben
haben, weiss ich nicht mehrere anzuführen,
weil sie, wie aus dem bald Nachfolgenden er-
hellen wird, sich nur über Geld-Zinsen im All-
gemeinen ausgesprochen haben, und weil das
ein hinkender Grundsatz ist, der nur auf die
Kaufleute allein, und nicht auch auf die übrige
Menschen passte.

Büsch **) sagt: „In London wird der Dis-
„cont unter dem Zwang der Bank gehalten,
„diese discountirt nicht über, und nicht unter
„5 pro Cent, welches der gesetzmässige Zins-
„fuss in England ist. Anderswo ist der Dis-
„cont, so viel ich weiss, ein freyes Gewerbe,
„und kann, ja ich möchte sagen, muss es auch
„seyn. — Es bleibt gewiss das beste, der Sache
„ihren freyen Lauf zu lassen.“

Günther ***) sagt: „In allen diesen Fäl-
„len (im Disconto) mischt sich, zufolge einer
„allgemein anerkannten Handlungs-Obserwanz,
„nicht die mindeste gesetzliche Einschränkung

*) Ebendasselbst Nro 142 — 1830.

**) Im angeführten Werke vom Geldumlauf II. Bande
Seite 521, 522.

***) Am a. O. Seite 129.

„ in die fessellose Freyheit des Geldhandels,
 „ und doch hat man noch nie, selbst in den
 „ dringendsten Crisen, und Credit-Stokung den
 „ Fall erlebt, dass schädlicher Wucher die Ein-
 „ mischung der Gesetzgebung, oder der Polizey
 „ in diesen freyen Gang der Concurrenz nöthig
 „ gemacht hätte. — Diess gibt doch, wie mir
 „ deucht, eine sehr vortheilhafte Analogie (In-
 „ dicium) für die Möglichkeit allgemeiner Zins-
 „ freyheit. Was im Wechselhandel ohne aller
 „ gesetzlichen Fürsorge möglich ist, muss auch
 „ im Geldverkehr überhaupt, unter gehöriger,
 „ in Gemässheit der weiterhin folgenden Grund-
 „ sätze anzuwendenden Cautelen, eben wohl
 „ nicht unmöglich seyn.“ Und ebenderselbe: *)
 „ So arg ist es denn freylich Gottlob! bey uns
 „ in Deutschland nicht, wo doch wenigstens
 „ bis zu einem bestimmten Verhältniss das Zin-
 „ sennehmen gesetzlich erlaubt ist. Aber schlimm
 „ genug würde es freylich auch bey uns ausse-
 „ hen, wenn unser Wechsel-Disconto, sobald er
 „ einmal über dieses Verhältniss hinausgeht,
 „ nach der buchstäblichen Strenge mancher,
 „ zwar durch Nichtgebrauch ausser Gang gekom-
 „ menen, aber doch nie ausdrücklich verruffe-
 „ nen Wuchergesetze gerichtet werden sollte.“

Leuchs **) drückt sich folgendermassen
 aus: „Der Discont wird in solchen Fällen

*) Am angeführten Orte Seite 238.

**) Vollständige Handelswissenschaft in drey Thei-
 len von Johann Michael Leuchs, dritte Auflage.
 Nürnberg 1822. I. Theile. Seite 323.

„gleich von der Wechselsumme abgezogen, und
 „ist willkürlich.“

So vereinigen sich also Gesetze, Verordnungen, Schriftsteller, Herkommen, und That-sachen darin, dass den Kaufleuten keine Zinsen zu beschränken seyen. Wie könnte es auch anders seyn, in einer Zeit, wo alle Börsen Europas durch die Operationen dieser Cosmopolitischen, dieser Weltbanquiers so zu sagen solidarisch miteinander verflochten sind, und eine Handels- oder politische Erschütterung in Lisabon, alsogleich auch in Petersburg verspürt wird? — Die Erörterung der Frage, ob hohe oder niedere Zinsen ein Zeichen, ein Beweis von blühender und lebhafter Handlung seyen, würde zu weit führen, und gehört nicht hieher; „Eine Steigerung des Zinsfusses deutet
 „nicht immer an, dass die Capitale weniger
 „werden, sie kann auch anzeigen, dass deren
 „Anlagsplätze sich vervielfältigen. Aus einer
 „entgegengesetzten Ursache sah man die um-
 „gekehrte Wirkung hervorgehen, und aus tie-
 „fem Elende das nemliche Resultat entspringen,
 „welches gewöhnlich das Merkmal hohen Wohl-
 „standes ist.“ *) Dass niedere Geldzinsen der Industrie jeder Art förderlich, und günstig seyen, wird Niemand bezweifeln; daraus folgt aber bey weitem noch nicht, dass man selbe der Concurrenz, und dem freyen Überein-

*) Say. Band II. Seite 231, 232.

kommen der Partheyen entziehen, durch Gewalt niederhalten, oder wohl gar festsetzen dürfe oder könne. Gesetzt aber auch den Fall, eine Gesetzgebung begienge den Fehler, und erliesse ein solches Beschränkungsgesetz für Kaufleute in ihren Geldverhandlungen, so *könnten* letztere ihnen ja nicht gehorchen, weil es *wider die Natur ist*, weil es ihre *merkantilische Existenz*, und ihre *Ehre* jedem leichten Zufalle Preis gäbe, *die Ehre aber mit dem Leben gleichen Schrittes geht*, und *die Selbsterhaltung ein im Naturrechte gegründetes, allen anderen vorgehendes Gesetz ist*. Und wenn auch Spione sie allenthalben umgäben, welche überall Wucher wittern, nun so würden sie sich in vorkommenden Fällen leicht, aber nur mit ihrem, und des Landes Schaden helfen. Der Besitzer des Geldes wird es nach jenem Platze senden, wo man von dessen Eigenschaften besser unterrichtet ist, der Geldbedürftige wird es aber auch dort suchen, wo seinen Verfügungen, und seinen Bedürfnissen kein Zwang angelegt wird, und so werden beyde den ihnen abgenöthigten beklagenswerthen Entschluss fassen, das in der Fremde zu suchen, was ihnen ihre Heimath versagt; Jener die *freye Benützung seines Geldes*, dieser die Mittel zur Erfüllung der *natürlichen Pflicht der Selbsterhaltung*, der Pflicht, seinen kaufmännischen Namen durch jegliches Opfer makkellos zu bewahren. Das Laud aber wird die Vortheile einer freyen Circulation,

und alle jene Vortheile verlieren, welche diese beyden, das ist: der Geldgeber, und der Geldnehmer aufwenden, und entbehren müssen, um ihren Zweck auf fremden Plätzen zu erreichen.

Ich zögere also auch keinen Augenblick auszusprechen, dass wenn wir die Wechselordnung nicht vor ihrer Geburt schon auch begraben wollen, es unerlässlich sey, mit klaren Worten darin auszusprechen, dass nach Art der angezogenen Verordnung weiland Kaiser und König Carl VI., des erwähnten Patents Allerhöchst Seiner jezo glorreich regierenden Majestät, und der angeführten neuesten dänischen Wechselordnung, in kaufmännische Geldverträge keine Einmischung statt finde, und deren Zinsbestimmungen lediglich dem freyen Einkommen der Partheyen zu überlassen seyen. Oder wie soll sich denn der Kaufmann verhalten, wenn er mit den anderen überall und allgemein, aber nur bey *uns* nicht geltenden Grundsätzen in die offenbarste Opposition geräth, und anstösst?

Mit dem Merkantil-Zins ist wohl nichts näher verwandt, als Darlehenszinsen an Nicht-Kaufleute, Partial-Obligationen, Wucher, Verschwender, Erhaltung der Familien, und was sonst noch sich hinzu drängen mag. Hievon also der Reihe nach.

Nach diesen Bemerkungen von Merkantil-Zinsen, gehe ich nun auf die Beschränkung der Geld-Zinsen im Allgemeinen über, deren Über-

treterung auch „*Wucher*“ heisst: ein Wort, mit welchem ein schimpflicher Begriff, eine schimpfliche Bedeutung verbunden wird.

Decipimur saepe sub specie recti!

Wie gedemüthigt müsste der Mensch in seinem Dünkel, das Meisterstück der Schöpfung zu seyn, sich fühlen, und wie misstrauisch in seine oft vorschnellen Urtheile seyn, wenn er reiflicher nachdächte, dass er manchmal Jahrhunderte braucht, um zur Erkenntniss auch selbst der einfachsten Wahrheiten zu gelangen!

Unser König Colomann hat schon im Jahre 1100 *) befohlen: „Von Hexen soll keine Rede seyn, denn es gibt keine.“ Ich glaube nicht, dass sich heute ein Dorfschulmeister fände, welcher ein Urtheil zur Verbrennung einer Hexe unterschriebe, und dennoch wurde ich glaubwürdig versichert, dass bey uns noch im vorigen Jahrhunderte Hexen-Prozesse abgeloffen seyen. Gewiss sassen bey Verurtheilung der Hexen keine Physiker zu Gerichte; allein mit all unserem heutigen besseren Wissen, können wir gleichwohl nicht einer einzigen, in optima (oder in pessima) Juris forma verbrannten Hexe das Leben zurückstellen.

Eben jetzo sind es nahe an Zweyhundert Jahre, dass Galileus Galilei, geboren zu Pisa 1564, weil er in seinem berühmten Dialogo vom

*) Colomanni Decret. Lib. I. Capite 57. De strigis vero, quae non sunt, nulla Quaestio fiat.

Laufe der Sonne und der Erde ein dem Ptolemäischen entgegengesetztes System aufgestellt, und das Copernicanische vertheidiget hatte, diesen seinen vorgeblichen Irrthum am 23. Juny 1633, also ein Siebenzig jähriger Greis, nach mehrmonatlichem Gefängnisse, kniend in Rom auf das Evangelium abschwören musste. „Corde sincero et fide non ficta abjuro, maledico, et detestor supradictos Errores et Haereses,“ war die Formel, die er aussprechen musste. Aufstehend soll er voll Unwillen, und mit verbissener Wuth, seiner Überzeugung zum Trotz geschworen zu haben, mit dem Fusse gestampft, und ausgeruffen haben: „e pur si muove.“ *) Gewiss sassen auch bey diesem Gerichte keine Mathematiker, und obwohl heute kein Adjunct der Sternwarte am Gerhardsberge Galileis Sätze bestreiten würde; für seine Zeit blieb, in den Augen der Unwissenden, seine Ehre gleichwohl besleckt, und der ehrwürdige Greis unschuldig gekränkt. Die verbrannten Hexen waren blutige Opfer der grassen Unwissenheit ihres Jahrhunderts — Galilei der Märtyr der boshaften Verstoktheit seiner Richter. — Filangieri sagt daher sehr treffend: „So wahr ist es, dass die Irrthümer eines Jahrhunderts oft selbst den

*) Compendioses Gelehrten-Lexicon etc. bey Johann Fried. Gleditsch et Sohn in Leipzig 1715. Artikel Galilei.

Conversations-Lexicon IV. Band Leipzig bey Brokhaus 1830. F. bis G. Artikel Galilei.

„aufgeklärtesten Männern desselben Zeitalters
 „verborgen bleiben, während der grösste Igno-
 „rant der Nachwelt über die Irrthümer seiner
 „Vorfahren lacht, ohne an diejenigen zu den-
 „ken, die seine Zeitgenossen an deren Stelle
 „gesezt haben.“ *)

Hat doch, nach von Rotteck **) sogar die milde Maria Theresia unter ein Folter-Edict ihren Namen gesezt.

Da dieses Gegenstände sind, welche weder aus Justinian, noch aus Verböczy vorurtheilsfrey beurtheilt werden können, aber Ehre und Vermögen der Staatsbürger afficiren, so ist es wohl der Mühe werth, ihnen einige Zeilen zu widmen, und zu untersuchen, ob bey uns nicht etwa noch Hexenprozesse unter einer anderen Form fort dauern, damit auch wir nicht vielleicht vor der nächsten Generation schon zu erröthen haben.

Einer der grössten Monarchen, und zugleich der grössten Männer des vorigen Jahrhunderts,

*) La Scienza della Legislatione del Cavaliere Gaetano Filangieri. Venezia, 1796 presso Giacomo Storti. Tomo IV. pag. 650—651.

Tanto è vero che gli errori di un secolo rimangono spesso ignoti anche agli uomini più illuminati dell'istesso secolo, nel mentre che il più ignorante della posterità sorride sugli errori de' suoi padri, senza riflettere a quelli che i suoi contemporanei han loro sostituiti.

**) Über stehende Heere, und National-Miliz von Carl von Rotteck, Dr. und ord. öff. Professor an der Universität zu Freyburg 1816. Seite 127.

der Kaiser und König Joseph der II. hat einen Preis von 500 Ducaten auf die Beantwortung der Frage: „Was ist Wucher, und durch welche beste Mittel, ist demselben ohne Strafgesetz Einhalt zu thun?“ gesetzt. Diese Preisfrage ist (wie in einer Broschüre, *) welche ich besitze, angeführt wird, und wie ich authentisch beweisen kann) mittelst Circularien der hohen königlich-hungarischen Statthalterey ddo 3. April 1789 Zahl 12618 auch in Ungarn allen Jurisdictionen kund gemacht worden. Meines Wissens ist aber der noch nicht geboren worden, welcher den Preis verdient, und diese Frage gelöset hätte. Mit der Antwort: alles, was über Sechs vom Hundert genommen wird, ist Wucher, wäre diese Preisfrage freylich am bequemsten gelöset; es muss aber voraus gesetzt werden, dass dem grossen Kaiser die *positiven* Gesetze allerdings bekannt waren, und dass er diese Frage, abgesehen und unabhängig von allen positiven Gesetzen, zur Lösung aufgeworfen hat.

Es sind bey dieser Gelegenheit verschiedene Flugschriften erschienen, wovon ich freylich nicht wissen kann, ob alle zu meiner Kenntniss gelangt sind;

Ich besitze folgende:

*) *Modus, fundum publicum constituendi, adnexa Dissertatione de exstirpanda usuraria pravitate etc.* Pestini Typis Francisci Augustini Patzko 1791.

I. „Über Wucher und Wuchergesetze, eine Vorstellung von Sonnenfels“ *) mit dem Motto:

Nullum edepol hodie genus est hominum tetrius
Nec minus bono cum jure, quam danisticum.

Plautus in Mostellaria.

II. Eine zweyte Schrift von ebendemselben Verfasser über die Aufgabe der obigen Preisfrage, geschrieben im Januar 1789.

III. Und eine dritte: „zu Herrn Hofraths von Kaesz Abhandlung über die Aufhebung der Wuchergesetze.“ **)

Ich kann keine Widerlegung dieser mehr schimmernden, als gründlichen Vorträge des Herrn Hofraths von Sonnenfels schreiben; das haben theils, der Herr Hofrath Fischer von Rieselbach in seinen „freymüthigen Gedanken über „Wucher und Wuchergesetze,“ Wien bey Kurzbeck 1790; theils der Herr Hofrath von Kaesz in einer Broschüre: „Über die Aufhebung der „Wuchergesetze,“ Wien bey Kurzbeck 1791, gethan; allein bey aller Hochachtung, welche ich für einen so ausgezeichneten Schriftsteller, wie der Herr Hofrath von Sonnenfels ist, haben muss, und wirklich habe, kann ich mich doch einiger Bemerkungen nicht erwehren. Derselbe setzt seiner ersten Broschüre ein Motto aus einer Komödie des Plautus vor, dessen Wahl, wie ich meine, nicht sehr glücklich

*) Wien bey von Kurzbeck 1789.

**) Wien bey von Kurzbeck 1791.

war. Zu einem so ernsthaften, und wichtigen Gegenstande sollte ein Beytrag nicht aus einer Komödie geholt werden: es ist ja gar kein Stand, und kein Gegenstand, welcher der leichtfertigen Kritik auf den Brettern nicht ausgesetzt wäre, am wenigsten ist es aber der frivole Römer, und das Alterthum, welche hierin als Muster dienen könnten, weil damals alle arbeitenden Stände weniger geachtet waren, als die Sklaven, indem der Sklave, (meinte man) nur Einem Herrn diene, der Gewerbsmann aber Jedem, der dessen Dienste bezahle. *) Weiter sagt der Herr Hofrath in der II. Flugschrift Seite 13 dass: „weil die Frage gestellt seye, „Was ist Wucher? nicht mehr die Frage seye: „gibt es einen Wucher? sondern dass durch „diese Preisfrage die Staatsverwaltung bereits „vorentschieden habe.“

Wie kann das *Wesen* vorhanden seyn, wenn die *Definition*, die *Notion* des Wesens noch fehlt? Erst die Gränze bestimmt; dieses ist die Vorfrage, dann ergibt sich erst die Definition. Wer fragen würde, was ist eine Hexe? hat ja darum noch nicht die Existenz der Hexen zugegeben. Wir haben ja mehrere Worte in der Sprache, und in der physischen Welt, welche zwar einen Schall von sich geben, aber denen man nach den, davon vormals bestandenen Be-

*) Gewerbs- und Handelsfreyheit von Johann Carl Leuchs. Nürnberg 1827, Seite 33.

griffen, nun kein wirkliches Object unterstellen kann: Vampyr, Pelikan, Irrlicht, Drache, Syrene.

Ist doch nicht einmal im reinen Latein für das, was wir mit „Wucher“ bezeichnen, ein eigenes Wort vorhanden: denn „Usura“ bedeutet Geldzinse, und nur im Barbarischen Latein ist es dem „Wucher“ untergestellt, ja dieses Wort sogar im Deutschen gemissbraucht worden. *)

Es gibt viele Begriffe, von denen um so kecker, und willkürlicher Gebrauch gemacht wird, als ihr Umfang und Inhalt schwankender und unbestimmter erscheint, ja wenn ein solcher willkürlicher Gebrauch eine Zeitlang gang und gäbe gewesen ist, so steigt die Kühnheit in den Schlussfolgerungen, und jede gründlichere, und ernstere Prüfung wird, als ein Unrecht, oder zum wenigsten als eine Thorheit bezeichnet, und zurück gewiesen.

Zu den Begriffen jener Art gehört der vom Wucher. Ich habe — wenn mein Gedächtniss mich nicht trügt — schon in einem römischen Schriftsteller Catos' Klage gelesen: „Nos vero

*) Eines alten Mannes Morgenträume über Wucher, Umlauf der Münze, Brotpreis, Schul- und Erziehungswesen. Leipzig 1803 Seite 18. Anmerkung. Certe Verbum usura non est faedum. Oudendorpius . . . Noch jetzt sagen wir: „eine Pflanze wuchert, — mit seinem Pfunde wuchern,“ ohne dem mindesten üblen Nebenbegriff. — Also Erwerb, Vermehrung.

Rerum vocabula amisimus.“ Wass ich aber am wenigsten begreife, ist, dass der Herr Hofrath von Sonnenfels in den angeführten drey Flugschriften die Wuchergesetze mächtig in Schutz nimmt, in seinem grösseren Werke *) aber deren Unmöglichkeit, Zweckwidrigkeit, und Schädlichkeit systematisch erweist, und so mit sich selbst in einen unerklärlichen Widerspruch geräth. Seine in diesem Werke aufgestellten Sätze können fürwahr als Aphorismen in der Wuchergesetzgebung, für ausgemachte Wahrheiten gelten. Er sagt:

§ 311. „*Können die Geldzinsen überhaupt durch Gesetze bestimmt werden? und wenn es geschieht, was sind die Folgen?*“

§ 312. „*Der Geldzins hat zween Bestandtheile; den Gewinn der entgeht, oder gemacht werden kann, und die Gefahr der Zeit, oder des Geldes selbst.*“

§ 313. „*Die Grösse des entgehenden Gewinns kann nicht bestimmt werden.*“

§ 314. „*Die Grösse des Gewinns, oder des Vortheils, den sich der Borger verschaffen kann, lässt sich eben so wenig bestimmen.*“

§ 315. „*Die Grösse der Gefahr bey dem entlehnten Gelde lässt keine Bestimmung zu.*“

§ 316. „*Bey blossen, durch kein Unterpfand bedekten Verschreibungen sind die Gefahren*

*) Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz; von Sonnenfels. 5te Auflage. Wien bey Kurzbeck 1787. II. Theil Seite 496. f. f. g.

der *Zeit* und des *Capitals* vereinigt, beyde wechselnd, mannigfältig, nach dem Unterschiede im Vermögen, im Stande, in den Unternehmungen, Zufällen, Geschicklichkeit des Schuldners, was auf das *zahlen können*, und *zahlen wollen* einfließt.“

Anmerkung. „Wie konnten die Gesetze diesen wichtigen Unterschied aus den Augen lassen, und die Zinse bey *bloßen Verschreibungen*, das ist: bey der *zweyfachen* Gefahr der *Zeit*, und des *Capitals*, mit *Hypothekarschulden* gleich setzen, wo eine Gattung von Gefahr, *die Gefahr des Capitals* ganz verschwindet?“

§ 317. „Da also die *Theile*, aus welchen der *Geldzins* zusammengesetzt ist, sich nach der *Natur und Wesenheit nicht bestimmen* lassen, so schliesst auch der *Geldzins* selbst, als das Ganze (§ 312) nach der *Natur und Wesenheit*, eine gesetzmässige Bestimmung aus. Auch muss eine solche Bestimmung die *Absicht* nothwendig verfehlen, und wird entweder *überflüssig*, oder *schädlich*. *Überflüssig*, wo immer *Leiher* und *Borger* ihres zusammentreffenden Vorthails wegen sich von selbst vereinigen. *Schädlich*, so oft sie dem Gläubiger nicht zur Rechnung schlägt. Sie können zwar *verbieten*, mehr als die bestimmte Zinse zu nehmen, auch auf die *Übertrettung* Fiscalstrafen verhängen, aber den Geldbesitzern nicht *befehlen*, ihr Geld nicht lieber bey sich liegen zu lassen, als auf *Bedingnisse*,

welche ihnen nicht anstehen, zu verleihen. Ein Mann von Geschicklichkeit, aber ohne Unternehmungsfonds, wird also gehindert, zu gewinnen. Aber der Mann in Verlegenheit *muss* Geld haben, und sich den Forderungen desjenigen *unterwerfen*, von dem er es verlangt. Diese Forderungen sind nun unausbleiblich härter, sobald Ein Bestandtheil des Zinses, die *Gefahr* durch die Fiscalstrafen vergrößert wird. Also wird das Gesetz, „welches, wie Montesquieu sagt, „sowohl den, welchem es beyspringt, „als den es verurtheilt, gegen sich hat,“ nicht beobachtet. Aber die Umstände aller Geldbedürftigen sind dadurch verschlimmert.“

§ 318. „Die Gesetzgebung hat also, nach richtigen Grundsätzen, zwischen *Borger* und *Leiher*, als *Vertrag errichtende*, niemals zu treten.“

§ 321. „Verordnungen also sind zur Erniedrigung der Zinsen unwirksam.“

So weit Sonnenfels. Die Ursachen dieser Widersprüche gegen seine vorcitirten Flugschriften, und warum er später den Mantel nach dem Wind gedreht hat, sind mir nicht bekannt.

Der mir unbekante Verfasser der vorgedachten lateinischen Dissertation hat sich auch an diese Preisfrage gemacht. Obwohl der gute Mann nicht weit über sein *Corpus juris* hinausgesehen, und den Gegenstand meistens nur aus diesem Standpunkte behandelt hat; so blickt aber gleichwohl nicht nur sein patriotischer

Wunsch zu helfen, sondern auch das Gefühl hervor, dass es hierin bey uns allerdings an Etwas fehle. Ob er die rechten Mittel zur Abhülfe vorschlägt, überlasse ich der Beurtheilung. Nachdem er im 28. und 33. § klagt, dass in Ungarn gegen die sicherste Hypothek kaum ein paar Tausend Gulden zu leihen zu bekommen sind, sucht er die Ursache davon, und mit Recht, in dem langsamen Gange der Gerechtigkeitspflege, und wünscht § 33, 34, und an mehreren Orten, eine schnellere Justiz, und Wechselgerichte für Jedermann eingeführt zu sehen. Im 30. § schlägt er eine Landtafel vor, bey welcher aber nach § 41 in den Aktivstand bewegliche Sachen nicht eingetragen seyen; in den §§ 45 — 94 schlägt er eine neue Classification der Gläubiger, endlich vom § 107 an, zur Ausrottung des Wuchers eine öffentliche National-Cassa vor, welche Jedermann, der hinreichende Sicherheit bieten kann, Geld darleihe. Diese Cassa, dieses Fundum publicum will er § 109 aus den Stiftungs- und Waisengeldern dotiren, und unter der Garantie der Nation, ungarische Bancozettel erschaffen.

Von der Landtafel, in so weit sie zu einem Credit-Vereine dienen sollte, werde ich noch Gelegenheit haben, ein Wort zu sagen, und auch eines von einer Ausgabe in ungarischem Papiergelde. Sonderbar, dass der Verfasser dieser Dissertation hierin mit dem Hofrathe von Sonnenfels übereinkömmt, welcher in der II.

der obgedachten Broschüren, in der Absicht, die Geld-Zinsen herabzudrücken, auf eine neue Emission von 40 Millionen Papiergeld anträgt.

Es ist ein gewöhnlicher, aber ein grosser Irrthum zu glauben, als ob die Menge des im Umlaufe vorhandenen Geldes allein, oder die Vermehrung von dessen symbolischen Zeichen allein, oder auch nur grösstentheils, auf den Zinsfuss einwirken, und eine Verminderung der Geld-Zinsen unmittelbar nach sich ziehen müsste. Diesen Irrthum berichtigt Büsch, *) und Smith **) führt gegen Locke, Law, und Montesquieu an, dass nicht die aus der Entdeckung Amerikas, und dessen Bergwerken erfolgte Vermehrung des Goldes und Silbers in Europa, sondern verminderte Gewinnste, grössere Sicherheit, und andere Umstände die wahre Ursache des nach der Entdeckung Amerikas verminderten Zinsfusses waren. Wenn dem also wäre, dass die Masse des cirkulirenden Geldes allein auf den Geld-Zins einwirkte, dann müssten in unserer Monarchie damals, als anstatt der gewöhnlichen in Circulation gewesenen Geldsumme, diese auf 1060 Millionen gesteigert wurde, die Zinsen im Verhältnisse ausserordentlich nieder, ja am niedrigsten gewesen seyn; allein — eine paradoxe, und doch wahre Erscheinung, welche noch kein Schriftsteller

*) Büsch vom Geldumlauf II. Seite 499, 524.

**) Smith II. Seite 148.

anführen konnte, weil sie sich nur erst in unserer Zeit ereignet hat — eben zur Zeit, als die gewöhnliche Circulations-Massa vier- und fünf-fach vorhanden war, stieg der Disconto aufs Höchste. Ich habe im Vorhergehenden aktenmässig bewiesen, dass die Geld-Zinsen nie höher gestanden sind, als zu jener Zeit; zum augenscheinlichen Beweise, dass sich solche Dinge nicht nach der Mathematik berechnen lassen, und dass die Geld-Zinsen eben so gut aus den verschiedenartigsten Elementen bestehen, wie jeder andere Gegenstand der Limitation. Unter diesen Elementen stehen freylich Capital-Gewinn, Sicherheit des Schuldners, schnelle, unverworrene Justiz obenan; allein Alles erschöpfen sie darum doch noch nicht, wie wir so eben gesehen haben. Was ich aus der noch im frischen Andenken schwebenden Erfahrung niederschreibe, das hat vorlängst auch die Theorie behauptet. Büsch *) sagte schon: „Überfluss
„ des baaren Geldes allein macht es nicht aus.
„ In einigen der geldreichsten Länder sind die
„ Zinsen doch immer sehr hoch. In ganz Ostin-
„ dien erhalten sie sich auf acht, bis zehn pro
„ Cent. Man sage nicht, dass diess der Mangel
„ guter Justizpflege, und die Furcht vor gewalt-
„ samen Eingriffen der Regenten des Landes al-
„ lein mache. Selbst Europäer bezahlen sie an
„ Europäer so hoch.“ Und auch Sonnenfels stellt,

*) Am angeführten Orte II. Seite 499.

im Widerspruche mit seinem eigenen Vorschlage einer neuen Emission von 40 Millionen Papiergeldes, Behufs der Herabdrückung der Geldzinsen, den Satz auf: *) § 324. „Die blosser Vermehrung der Geldsumme allein aber, es sey nun wahrhaft oder durch *Papier*, hilft dem Übel (Mangel an Geld § 323) nicht ab.“

Ein Dr. Preuer **) hat auch über dieses Thema geschrieben. Nachdem er darin verschiedentlich herumirrt, um eine Definition des Wuchers zu finden, indem er sich um den unbestimmten Ausdruck „unverhältnissmässig“ herum dreht, gesteht er, (Seite 24) dass Strafgesetze mehr schädlich, als nützlich seyen, spricht zum Theil wider Sonnenfels, (Seite 40) indem er der Meinung ist, dass genugsames Numerär vorhanden seye, bringt eine Casuistik vor, (Seite 27) wo selbst 10 pro Cent für keinen Wucher erklärt werden können, vielmehr eine Wohlthat seyen, und endet (Seite 64) mit dem Vorschlage, Fragämter unter Oberaufsicht zu errichten, wo die Geldsuchenden, und Geld anbietenden sich finden könnten.

Dieses sind die mir bekannt gewordenen, bey Gelegenheit dieser Preisfrage im Innlande herausgekommenen Schriften.

*) Am angeführten Orte II. Theile Seite 518.

**) Noch ein Versuch einer Auflösung der Preisfrage „Was ist Wucher“ etc. von Joseph Preuer, der Rechte Doctor, Hof- und Gerichts Advocat, Wien 1794, in Verlag bey Joh. Georg Binz.

Vom Auslande habe ich vor mir liegen, die bey ebenderselben Veranlassung herausgekommene, bereits vorne angeführte, mit deutschem Fleisse, und deutscher Gründlichkeit ausgearbeitete systematische Abhandlung über Wucher und Wuchergesetze, vom Licenciaten, nachherigen Senator der freyen Hansestadt Hamburg Dr. Günther, welche meines Erachtens bey weitem alles hinter sich lässt, was hierüber je geschrieben worden ist, welche von Büsch, und von Say citirt wird, und von welcher nur recht sehr zu bedauern ist, dass er den versprochenen zweyten Theil nicht nachfolgen liess. Mit gleicher Gründlichkeit, nur in einer anderen Methode hat über dieses Thema Bentham *) geschrieben, welcher bey sehr vielen Engländern in derley Fragen beynahe als Orakel gilt. **) Diese beyden Bücher, wovon Bentham auch deutsch zu haben ist, vertreten die Stelle einer ganzen Bibliothek über Wucher und Wuchergesetze, für Jeden, der nicht Lust, Willen, oder Zeit hat, an die Quellen, das ist: an Werke über National - Ökonomie hinauf zu steigen. Die Frage von den Geld - Zinsen, und deren Beschränkung, ist keine theologische Frage, sie ist keine philosophische, und keine juridische.

Eine theologische ist sie nicht. Obwohl schon zu der Römer Zeiten, wie im 21. Briefe des Ci-

*) Defence of Usury etc. By Jeremy Bentham Esq. London 1816.

**) Allgemeine Zeitung Nro 84, 1831.

cero, als er Proconsul in Cilicien war, ad Atticum zu ersehen ist, die Abnahme der Geld-Zinsen unbeschränkt, und damal Eins, bis Vier vom Hundert aufs Monat war, *) und obwohl der Gang des Zinsenwesens im Alterthume bey Montesquieu **) belehrend zu lesen ist, so wurde doch in den finsternen Zeiten aus einer irrigen Auslegung der Stelle in der heiligen Schrift im V. Buche Moises: Non foeneraberis fratri tuo Pauperi: foeneraberis *alienigeno*, die Abnahme von Geld-Zinsen ganz verboten.

Diese Stelle hat jedoch Genovesi ***) längst berichtigt, und dasjenige, was in einer hierauf bezüglichen, in neuester Zeit erschienenen Flugschrift ****) aus dieser Stelle gefolgert, und wo im ganzen Erntse behauptet wird, dass un-

*) M. T. Ciceronis Epistolae ad Atticum, ad Quintum Fratrem, ad M. Brutum et quae vulgo ad Familiares dicuntur. Tomus V. Viennae 1813 Seite 18.
„Interim quum ego in edicto tralatitio centesimas
„me observatum haberem cum Anotocismo, ille
„ex Syngrapha postulabat quaternas.“

**) Des Herrn von Montesquieu Werk vom Geist der Gesetze. Altenburg 1782 II. Theile 21. et 22. Capitel Seite 375 f. f. g.

***) Lezioni di Comercio ossia d' Economia Civile dell' Abate Antonio Genovesi. Bassano 1788. II. Band 13. Capitel § 20, 21, 22, Seite 176, 177.

****) Abhandlung vom Wucher. Ein sehr nützlich Werk für Geschäfts- und Handelsleute, aus dem Französischen des Herrn Nicole vom Jahre 1720, oder wie andere behaupten, des Herrn Buttean gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Wien 1818 bey Gerold.

geachtet der Zulassung durch die Civilgesetze, dennoch aus theologischen Gründen nicht gestattet seye, Zinsen zu nehmen, ist die Ausgeburth eines kranken Gehirns, und so sehr unter aller Kritik, dass ich mich dabey nicht im mindesten aufhalten mag. Heutiges Tages würde also aus theologischen Ansichten die Abnahme von Geld - Zinsen wohl Niemand in Abrede stellen.

Eine philosophische Frage ist sie nicht: denn es ist nicht die Rede von abstrakten Begriffen, oder theoretischen Sätzen, sondern vielmehr von Dingen, welche nur gar zu sehr in das wirkliche, und praktische Leben eingreifen.

Ich meine auch nicht, dass es eine rein juristische Frage seye, wenn nicht etwa schon vorentschieden ist, dass die Geldbesitzer dem Geldsuchenden verpflichtet seyen, ein Geld von limitirtem Ertrage zu geben. Mir scheint die Auflösung dieser Frage, wie jene von allen Limitationen, rein und einzig in das Gebieth der National - Ökonomie zu gehören, und es ist schlimm, wenn sie aus einem anderen, als aus diesem Standpunkte entschieden werden sollte.

Sehen wir also, was die von der National-Ökonomie handelnden Schriftsteller über diese Materie sagen.

Johann Baptist Say, Abhandlung über die National-Ökonomie, übersetzt von Ludwig Heinrich Jacob, Dr. und Professor in Halle, Wien 1814

bey Bauer, II. Bände 4. Buche, im 15. Abschnitte von den gesetzlichen Zinsen Seite 162, und f. f. g. sagt: „Die Capitalisten zwingen, dass „sie nur gewisse bestimmte Zinsen für ihr Geld „nehmen sollen, heisst ihre Waare taxiren, „heisst die Waare der Capitalisten einem Maximum unterwerfen, und dieses heisst, alle „Capitale aus der Circulation treiben, welche „mit den bestimmten Zinsen nicht zufrieden „seyn wollen. Die Gesetze dieser Art sind so „schlecht, dass es ein Glück ist, dass sie übertreten werden. Sie werden fast nie gehalten. „Verleiher und Borger vereinigen sich, sie zu „umgehen, und nichts ist leichter, da man ja „nur Vortheile ausmachen kann, die den Namen Zinsen nicht führen, die aber doch im „Grunde nichts anderes sind. Alles, was daraus entspringt ist, dass sie den Zinsfuss durch „die Vermehrung der Gefahren, denen sie den „Darleiher Preis geben, nur noch mehr erhöhen. Das Lustigste ist, dass gerade die Regierungen, welche den Zinsfuss bestimmen, „fast immer selbst ihre eigenen Gesetze zuerst „verletzt, und bey ihren Anleihen höhere Zinsen gegeben haben, als die gesetzlichen sind. „Unterdessen ist es gut, wenn das Gesetz für „solche Fälle einen Zins bestimmt, wo zwischen Gläubiger und Schuldner nichts vorher „ausgemacht ist, wie wenn ein Gerichtshof „auf Erstattung einer Summe, nebst deren Zinsen, erkennt Allein dieser Zinsfuss soll-

„te nicht der *gesetzliche Zinsfuß* heißen, weil
 „es gar keinen *widergesetzlichen* geben sollte,
 „so wenig es einen widergesetzlichen Wechsel-
 „curs, einen widergesetzlichen Preis für Wein,
 „Leinwand, oder andere Waare gibt.“

L. H. Jacob in seinen „Grundsätzen der National-
 Wirthschaftslehre“ Seite 82, § 255 sagt:
 „Der Marktpreis der Zinsen heisst der Zinsfuß,
 „dieser wird allenthalben, wie der Marktpreis
 „jeder Waare, durch die Proportion der Nach-
 „frage zum Angebote bestimmt, je stärker in
 „einem Lande die Nachfrage nach Capitalien,
 „im Vergleich mit dem Angebote ist, desto hö-
 „her wird der Zinsfuß daselbst steigen; je-
 „mehr das Angebot der Capitale die Proportion
 „der Nachfrage übertrifft, desto mehr wird der
 „Zinsfuß fallen.“ § 256. „Was daher die Ca-
 „pitale, und die Mittel, sie sicher zu verleih-
 „en, vermehrt, das wirkt auf Verminderung;
 „was die Capitale, und die Mittel, sie sicher
 „zu verleihen, vermindert, das wirkt auf Er-
 „höhung des Zinsfußes.“

Charles Ganilh, „Untersuchungen über die
 Systeme der politischen Ökonomie, aus dem
 Französischen übersetzt.“ Wien 1814 bey Bauer I.
 Band Seite 179 citirt aus Garnier folgende Stelle:
 „Es ist eine Abgeschmaktheit, oder vielmehr
 „Ungerechtigkeit, wenn der Gesetzgeber für
 „alle die Fälle, wo die interessirten Theile
 „den Zins festgesetzt, bey diesem Übereinkom-
 „men den Vermittler machen will, da der Zins-

„fuss sowohl, als der Vortheil von den Le-
„bensmitteln, oder der Preis derselben bloss
„durch die Concurrenz bestimmt werden muss.
„Wenn die gegenseitigen Verkehrer sich vom
„Marktpreise entfernen, so ist zu vermuthen,
„dass sie dazu durch besondere Verhältnisse
„veranlasst worden sind, und dass das wach-
„same Auge des eigenen Vortheiles besser,
„als der einsichtsvollste Richter hier zu ent-
„scheiden vermag. „Aber die Regierungen“ sagt
„dann Ganilh Seite 180 — „haben darauf we-
„nig Rücksicht genommen, und scheinen unab-
„änderlich für die rechtliche Festsetzung eines
„Zinsfusses gestimmt zu seyn . . . woraus dann
„folgt, dass die Praxis mit der Theorie nicht
„in Übereinstimmung ist.“ — Und als er aber-
„mal Garnier anführt, welcher glaubt, dass in
Fällen, wo die verkehrenden Theile nichts be-
stimmt haben, ein von den Gesetzen bestimmter
Zinsfuss statt haben könne, äussert er: „Diese
„Abweichung von dem Grundsatz, welcher
„gegen eine gesetzliche Festsetzung der Zinsen
„ist, scheint nicht folgerecht und gegründet
„zu seyn. Wenn die Zinsen eine dem Verleiher
„zukommende Entschädigung wegen des sich
„entzogenen Gegenstandes, den er geliehen,
„abgeben sollen, so muss die Entschädigung,
„wenn sie nicht von den Partheyen bestimmt
„worden, vollständig seyn, und dem Verleiher
„alles das, was er durch den ihm entzogenen
„Gegenstand verlor, ersetzen . . . Hier wäre

„also der Anleiher begünstigt, und zieht von
 „seiner Unredlichkeit, und Unachtsamkeit Vor-
 „theil.“

„In diesem Falle, als da, wo das geliehene
 „etwas anderes als Geld ist, sollte es dem
 „Richter überlassen bleiben, die Entschädigung,
 „welche dem Verleiher wegen der sich entzogenen
 „Sache zukommt, zu bestimmen. Diese Festsetzung
 „sollte keinem Gesetze unterworfen seyn, weil sie
 „ausser der Macht, und der Gränze der Gesetzgebung
 „liegt.“

„Ausser diesen ausserordentlichen Fällen,
 „sollte das Gesetz nicht mehr den Zinssuss bestimmen,
 „da es keinen beyderseitigen Vertrag geben dürfte,
 „den es nicht begränzen, und daher die Partheyen in
 „ihren Bedingungen beschränken wird.“

Julius Graf von Soden, in seinem Werke: Die National-Ökonomie. Wien 1815 bey Bauer I. Band Seite 70 § 67 und § 72 sagt: „Der
 „Zinssuss einer Nation ist im Allgemeinen nicht
 „der Masstab des National-Reichthums, oder
 „der National-Armuth.“ und Seite 71 § 68:
 „In den älteren Zeiten hat die Gesetzgebung
 „diese Bestimmung der natürlichen Freyheit
 „des Menschen überlassen. Von dieser Freyheit
 „ist sie in dem canonischen Rechte, bis zum
 „Extrem des gänzlichen Verbots des Anlehen-
 „Kontraktes übergegangen, und endlich ist sie
 „auf die positive Bestimmung eines gesetzlichen
 „Zinssusses zurückgekommen.“

„Eine gesetzliche Bestimmung der Zinsrente
„ist das sicherste Mittel die Industrie zu hem-
„men. . . . Der Kaufmann, der Fabrikunter-
„nehmer, können eine höhere Zinsrente bezah-
„len, weil sie durch den oft wiederkehrenden,
„und schnellen Umsatz des ihnen anvertrauten
„Capitalstoffes hohen Gewinn zu erlangen im
„Stand sind. Der Landmann kann nur eine
„niedere Zinsrente bezahlen, weil der Ertrag
„des ihm vertrauten Urstoffes nur spät, und
„langsam erscheint, und ihm einen zwar siche-
„ren, aber mässigeren Gewinn liefert. Alle Vor-
„räthe würden also auf die *industrielle* und
„*commerzielle* Produktions - Kraft zuströmen,
„wenn nicht die grössere *Sicherheit* des Rück-
„ersatzes der unproduktiven Kraft des Urstof-
„besitzers das Gleichgewicht erteilte.“ Sei-
te 79 § 77. „Die bürgerliche Gesetzgebung,
„welche sich genau an die Triebfedern der
„menschlichen Handlungen halten muss, wenn
„sie nicht verlassen werden will, hat sich hier
„gewöhnlich davon entfernt, und einen *allge-
„meinen Masstab der Zinsrente* festgesetzt. Sie
„ist durch die zufällige Betrachtung, dass der
„Nichtcapitalist, um fremdes Capital in seinen
„Besitz zu bekommen, eine *höhere* Rente ver-
„sprechen werde, als er, nach Abzug des Wer-
„thes seiner Produktionskraft, aus den ihm
„übergebenen Capitalstoffe ziehen kann, ver-
„leitet worden, alles tiefere Eindringen in das
„Princip des *Leihvertrags* zu unterlassen. Sie

„hat also die Zinsrente *über* einen bestimmten
 „Punkt für eine sträfliche Handlung, für *Wu-*
 „*cher* erklärt, diesen *Punkt* aber scheint sie
 „aus der allgemeinsten Veranlassung des Ver-
 „trages, nemlich *daher* genommen zu haben:
 „Dass der Capitalist seinen Capital-Stoff dem
 „Nichtcapitalisten bis zur Wiedererstattung für
 „einem *bestimmten* Preis überlässt. Sie scheint
 „also dabey den möglichen Ertrag dieses Capital-
 „Stoffes bey dessen *eigener* Benützung, und
 „den Werth der darauf zu verwendenden Pro-
 „duktions-Kraft arithmetisch calculirt zu ha-
 „ben.“

„Es ist eine ganz andere Frage, welches
 „*Recht* und welche *Mittel* die Civilgesetzge-
 „bung besitze, um der Unerfahrenheit, und
 „dem Leichtsinne der Nichtcapitalisten zu Hülfe
 „zu kommen, dagegen dem Betrüge, und der
 „Habsucht der Capitalisten zu steuern. Aber of-
 „fenbar durfte sie sich hiezu nicht des allge-
 „meinen Eingriffes in die natürliche Freyheit
 „des Menschen bedienen, kraft deren der *Ca-*
 „*pitalist* berechtigt ist, von seinem Capital-
 „Stoffe den höchstmöglichen Gewinn zu zie-
 „hen, und der *Entnehmer*, Stoff für seine Pro-
 „duktions Kraft zu suchen, und *deren* Werth,
 „das heisst: den Ertrag, den er *durch sie* aus
 „dem Vorrathe zu ziehen gedachte, selbst zu
 „calculiren.“

Seite 80. „Der Erfolg dieser *gesetzlichen*
 „Bestimmung der Zinsrente war, dass die Ge-

„setzung hier, wie allenthalben, wo sie
 „den Grundtrieben der menschlichen Seele ge-
 „waltsam entgegen zu arbeiten strebte, von den
 „Staatsbürgern verlassen worden ist. Diese ha-
 „ben entweder öffentlich, wie bey *Commerz*,
 „oder in geheim, durch stille Verabredungen
 „den Zinsfuss nach seinem wahren Princip, so
 „weit es nur ohne directe Verletzung des Gese-
 „tztes möglich war, regulirt. Jene unrechtliche
 „Sorgfalt für den Leichtsinn, und die Unerfah-
 „renheit hat nur *dazu* gedient, dem Betrüge
 „und der Habsucht einen desto gefährlicheren
 „Spielraum zu öffnen, und den National-Credit,
 „und die National-Industrie zu *schwächen*.“
 Seite 87 § 83. „Es bedarf also in keinem Falle
 „eines *gesetzlichen* Zinsfusses.“

J. M. Leuchs, System des Handels, 3. Auf-
 lage Nürnberg 1822 I. Band Seite 373 sagt: „Es
 „hat damit (mit den Wechsell) dieselbe Be-
 „wandtniss, wie mit einem Darlehen. Einem
 „Manne von zweifelhaften Vermögens-Umstän-
 „den (schwankendem Credit) wird man wegen
 „höherer Gefahr entweder gar nicht, oder zu
 „höheren Zinsen, oder nur unter Bürgschaft
 „Geld leihen. . . . man erkennt daraus, wie
 „sonderbar es ist, einen Zinsfuss festzusetzen,
 „oder erzwingen zu wollen, und begreift, wo-
 „her es komme, dass Mancher zu 10 pro Cent
 „kein Geld sich zu verschaffen vermag, wäh-
 „rend ein Anderer zu 4 genug haben kann; und
 „dass jene, gegen diese noch zu wenig seyn

„ können. Der Betrag der Zinsen lässt sich im-
 „ mer in *zwey Theile theilen*, oder aus zwey
 „ Ursachen *gegeben denken*. Der *eine Theil* wird
 „ mir gegeben für die Überlassung meines Gel-
 „ des an den andern, *das nun derselbe, nicht*
 „ *ich*, benutzen kann, und von welchem Nutzen
 „ er mir etwas abgibt; *der andere Theil* kann
 „ als eigentliche Assecuranz - Prämie betrachtet
 „ werden, und wird gegeben für die mögliche
 „ Gefahr, welcher mein Capital ausgesetzt ist.
 „ *Die Zinsen müssen, und werden also um so*
 „ *höher oder niedriger stehen, als die Gelder*
 „ *mehr oder weniger vortheilhaft zu benutzen*
 „ *sind, und die Sicherheit des Capitals, und*
 „ *der Zinsen grösser oder kleiner ist; sie be-*
 „ stehen aus der Summe jener beyden Grössen:
 „ *Benützung, und Gefahr*. Man sieht daraus
 „ auch, welchen Einfluss die Regierungen auf
 „ den Zinsfuss haben können.“

„ *Derselbe wird niedriger sein, Handel und*
 „ *Gewerbe werden mehr empor kommen können,*
 „ *wenn strenge und schleunige, und wohlfeile*
 „ *Gerechtigkeit in einem Lande zu finden, als*
 „ *wo sie gar nicht, oder langsam, und zu theu-*
 „ *ren Preisen zu haben ist.*“

Antonio Genovesi am angeführten Orte Par-
 te seconda Cap. 13 Von den Zinsen, Seite 164
 sagt: „Der Zins ist der Preis des Nutzens,
 „ den das Geld gibt. . . . Ich ersuche den ge-
 „ neigten Leser, dass er, wenn er etwa eine
 „ den öffentlichen Meinungen zuwider laufende

„Lehre antrifft, sich gefallen lasse, wenn es
 „seyn kann, nach Gründen, und nicht nach ge-
 „meinen Vorurtheilen davon zu urtheilen. Ich
 „schone und achte diese Vorurtheile, weil ich
 „das Publikum schonen und achte; allein ich
 „bin gewohnt, die öffentlichen Vorurtheile ge-
 „gen die Regel des Wahren zu halten, welche
 „der unwissende Pöbel nicht allzeit sehen kann.
 „Nach dieser Regel urtheile ich davon.“ — § 25.
 Seite 180 „Der dritte Punkt ist demnach, ob
 „es nützlich sey, die Interessen vom Gelde durch
 „Gesetze zu bestimmen, oder ob man sie der
 „öffentlichen Stimme festzusetzen überlasse, wie
 „man es mit allen andern kaufbaren Dingen
 „macht. Johann Locke hat die gegenwärtige Ma-
 „terie gründlich untersucht; denn da zu seiner
 „Zeit das Herabsetzungsproject der Interessen
 „von den öffentlichen Schulden grossen Lärmen
 „machte, so liess er sich durch das Ansehen
 „eines Herrn des englischen Oberhauses bewe-
 „gen, diesen Punkt genau zu untersuchen, und
 „seine Meinung frey davon zu sagen. Nachdem
 „er nun diese Sache wohl erwogen hatte, so
 „behauptete er, dass die Interessen vom Gelde
 „durchaus nicht durch ein Gesetz festgesetzt
 „werden dürften, sondern dass man sie der öf-
 „fentlichen Schätzung und Stimme überlassen
 „müsse. *)

*) „L' Usura é il prezzo del comodo che da il de-
 „naro. Quel unilmente richieggo al discreto leg-

Hiemit meine ich, der National-Ökonomischen Schriftsteller, welche sich über Beschränkung der Geld-Zinsen aussprechen, eine hinlängliche Zahl angeführt zu haben. Solche Schriftsteller schreiben keine Schulversuche. Entweder sind *sie* — wovon die meisten einen europäischen Ruf erlangt haben, und in beynahe alle Sprachen übersetzt worden sind, wovon Say auf allen Kathedern Russlands, Frankreichs, und auf vielen Deutschlands vorgetragen wird, — Unwissende, sie sind Idioten, deren Werke statt (wie Says) 5 Auflagen binnen wenig Jahren zu erleben, den Kässkrämern als Makulatur,

„gitore, che se egli viene ad abbattersi in qual-
 „che dottrina ripugnante alle pubbliche opinioni,
 „si compiaccia, s' egli può, giudicarne pe' prin-
 „cipj, e non già per gli pregiudizj popolari. Io ri-
 „spetto questi pregiudizj, perchè rispetto il pub-
 „blico: ma son uso a rapportare i pubblici pregiu-
 „dizj alla regola del vero, che non può sempre
 „vedere il volgo ignorante. Io ne giudico per quel-
 „la regola.“ — § 25. „Il terzo adunque è, se
 „si convenga fissare per legge gl' interessi del
 „denaro, ovvero lasciare, che sieno determinati
 „dalla pubblica voce, siccome si fa di tutte le
 „cose mercatabili.“ — „Giovanni Locke esami-
 „nó profondamente la presente materia; come a
 „suo tempo nel Parlamento d' Inghilterra il pro-
 „getto di riduzione degl' interessi de' debiti pub-
 „blici faceva de' gran romori, egli mosso dall'
 „autorità d' uno de' Signori della Camera alta s'
 „indusse a profondare questo punto, e dirne con
 „libertà il suo sentimento. Dopo aver ben consi-
 „derato fu d'avviso, che in niun conto gl' inte-
 „ressi del denaro si dovessero fissare per legge,
 „ma lasciargli alla pubblica estimazione, e voce.

„et laxas Scombris saepe dabunt tunicas,“
hingegen zu werden verdienten, oder es soll
ihren Worten, und der Evidenz der Sache Glau-
ben beygemessen, und der Wust der betreffen-
den Gesetze abgeändert werden. Ein drittes ken-
ne, — ich wenigstens nicht: denn dass Etwas
in der Theorie wahr, in der Ausübung aber
falsch seyn sollte, davon kann ich mir gar
keinen Begriff machen; sollte das aber gleich-
wohl möglich seyn: dann zöge ich vor, lieber
auf der Katheder den falschen Grundsatz fort-
zupflanzen, welcher im praktischen Leben aus-
geübt wird, als — wie es nun geschieht — den
in der Schule zum Geschäftsmann, zum Gesetz-
geber, vielleicht zu Etwas noch höherem aus-
gebildeten jungen Mann, indem er andere Grund-
sätze in der Schule erlernt hat, und andere her-
nach in der praktischen Welt ausführen muss,
mit sich selbst in ewigen Widerspruch zu brin-
gen. —

Ausser den vorangeführten inländischen Ver-
theidigern der Zinsbeschränkungen, fühle ich
mich verpflichtet, um unpartheyisch zu blei-
ben, auch Adam Smith zu nennen, welcher, sei-
nen übrigen Grundsätzen entgegen, engbrüstig
genug ist, den Satzungen Englands zu huldigen,
und sich für gesetzliche Zinsen auszusprechen.
Indem er den gesetzmässigen Zinsfuss von 5 pro
Cent für England angemessen findet, sagt er:
„Wenn die Gesetze den Zinsfuss auf acht oder
„zehn vom hundert gesetzt hätten, so würde

„ der grösste Theil des zum Ausleihen bestimm-
 „ ten Geldes an Verschwender und Projekten-
 „ macher ausgeliehen werden, die allein jene
 „ hohe Zinsen würden geben wollen.“ *) Aber
 eine Seite früher sagt er: „ In einigen Ländern
 „ ist es durch Gesetze verboten worden, Geld
 „ auf Zinsen auszuleihen. Jenes Verbot,
 „ weit entfernt, dem Wucher vorzubeugen, hat
 „ nach der Erfahrung vielmehr denselben ver-
 „ mehrt: indem nun der Borger nicht nur für
 „ den Gebrauch des Geldes, sondern auch für
 „ die Gefahr bezahlen muss, der sich der Aus-
 „ leiher unterzieht, indem er das Gesetz über-
 „ tritt. Der Schuldner ist gleichsam verbunden,
 „ seinen Gläubiger vor der Strafe des Wucher-
 „ Gesetzes sicher zu stellen.“

Smith hat sich, wie mir scheint, obwohl er vom gänzlichen *Verbote*, Zinsen zu nehmen spricht, hier selbst widerlegt, weil seine Einwendungen auch wider die gesetzlichen Zinsen gelten. — Ein Schriftsteller von einem solchen Rufe (welchem aber, im Vorbeygehen gesagt, Büsch **) Mangel an Belesenheit vorwirft) muss den Muth haben, die Wahrheit zu sagen, wäre diese auch von seinen gleichzeitigen Landsleuten verkannt worden; so konnte er an die Nachwelt appelliren, und nach 50—60 Jahren würde, wie ich vorbemerkt habe, seine ausgespro-

*) Smith II. Band. 4. Capitel Seite 154.

**) Büsch am a. O. II. Band Seite 176.

chene Wahrheit im Parlamente dennoch anerkannt worden seyn. So aber wurde er widerlegt vom Grafen Soden in der Vorrede zum I. Bande Seite VI, dann Seite 82 — 83, ferner vom Say II. Bande Seite 162, und von Garnier bey dem Ganilh I. Band Seite 179 von Bentham in seinem berühmten Briefe an Dr. Smith *). Insbesondere sagt Say am a. O. S. 163 „Ich be-
 „greife nicht, wesshalb Smith die Fixirung der
 „Zinsen in England billigt, da sie allen sei-
 „nen Principien gerade zuwider ist.“ — Und nach Anführung Smiths obiger Stelle, fährt Say fort: „Aber wie kann Smith glauben, dass
 „jenes Gesetz bewirken wird, dass diese Leute
 „(die Verschwender) auch nur einen einzigen
 „Schilling nicht erhalten, den sie ohne das Ge-
 „setz erhalten würden? Etwa desswegen, weil
 „sie das Geld um etwas theurer bezahlen müs-
 „sen? Allein man weiss ja, dass der Capitalist
 „in England, nicht einmal um des Gesetzes
 „willen, viel mehr wagt, und übrigens ist be-
 „kannt, dass die Leute, die so borgen, durch
 „einige Procente, die sie mehr geben müssen,
 „nie vom Borgen abgehalten werden.“

Auch Montesquieu im Geist der Gesetze, obwohl er, wie ich bereits aus Sonnenfels angeführt habe, sagte: **) „Das Gesetz hat so-

*) Defence of Usury etc. to which is added a Letter to Adam Smith Esq. by Jeremy Bentham Esq. London 1816.

**) Des Herrn von Montesquieu Werk vom Geist der Gesetze. Aus dem Französischen übersetzt, und

„wohl den wider sich, dem es helfen soll, als jenen, den es verdammt;“ Obwohl er also sowohl den Preis, welcher für die Gefahr der Entdeckung bezahlt werden muss, anerkennt, als auch mehrere Gefahren noch selbst verzeichnet, schlüssst doch das 20. Capitel mit der Äusserung: „Die Gesetzgeber haben die Landzinsen entweder untersagt, oder, was vernünftiger ist, in gehörige Gränzen gebracht.“ *)

Schon in den Verhandlungen des Landtages von 1802, als der 21. Artikel „vom Wucher“ diskutirt wurde, kamen mehrere Ideen zum Vorschein, ich hatte an diesem Landtage, wie dessen Akten beweisen, thätigen Antheil. Ich erinnere mich lebhaft der darüber statt gehaltenen Debatten sowohl, als der seit dem verstorbenen Männer, welche sie geführt haben, und mit welchen ich öfteren Umgang gepflogen habe. — Zeuge Seite $\frac{2}{2} \frac{1}{2} \frac{6}{2}$ des Diariums **) wurde in diesen Debatten, welche in der Anmer-

mit vielen Anmerkungen versehen. Altenburg in der Richterischen Buchhandlung 1782. II. Bande, 22. Buch, 22. Kapitel, Seite 380.

*) Am a. O. Seite 375.

**) Diarium Dietae 1802.

Pag. 216. Gravamen 16-tum, 7-ma Septembris. Illnus Personalis primo statim illud genus usurae proponebat Statibus et OO., dum ultra legale, majus aliquod Interusurium obligatur. Intuitu hujus nonnulli cogitabant, quod, cum quilibet rem suam tanti, prouti vult, aestimet, ac vendat, aequum videatur, ut etiam pecuniae possessor pecuniam suam juxta suum placitum elocare possit. Consequenter nec elocationem ultra legale Interu-

kung ausführlich zu lesen sind, angeführt, dass
 „während Jedermann seine Sachen so hoch als
 „er will schätzt, und verkauft, dieses auch
 „beym Gelde Statt haben solle, folglich auch
 „der, welcher über die gesetzmässigen Interes-

surium factam poena aliqua maneat, cum praesertim in domo etiam fiduciaria in sortem Interusurii ad publicam notitiam 10 per 100 desumantur; aut vero, si jam Status et OO. ab antiqua legum dispositione recedere nollent, ne circulatio pecuniae cum ingenti remora quaestus restringatur; sufficeret fortassis id legetenus determinare, ne pecuniae mutuatae via Juris facta repetitione, Judicia ultra legale interusurium adjudicare valeant, propterea tamen, si aliquis majus Interusurium solveret, illud acceptans poenae non subja- ceat.

Alii vero existimabant: Sepositis reliquis hoc in merito propositis considerationibus, in id unice intendendum esse, qualiter Juventus infra aetatem lege praescriptam constituta ab astutorum Creditorum artificiosis damnificationibus praeservari valeat.

Pag. 222. 9-a Septembris. Nonnulli hujus erant sentimenti, quod ille quoque, qui ad majorem summam quam reipsa percepisset, semet obligaret, reatum committat, siquidem in Creditoris malever- satione participaret, ac proinde justum sit, ut is pro poena summam illam, quae per ipsum ultra realiter perceptam obligata est, Fisco Regio dependere teneatur; alii tamen existimabant, quod talis mutuo levans, in necessitate constitutus, quodammodo adigatur, ad plus obligandum, quam effective accipiat. Sed secus etiam, si Debitor quoque poenae obnoxietur, in similibus Casibus vix esset modus, occurrentes ejusmodi defraudationes in apurum deducendi. Ex hoc igitur motivo Debitores Casibus in praemissis a similibus excessive obligatarum Summarum persolutione im- munes reddendi adinventi sunt.

„sen abnimmt, nicht bestraft werden könne,
 „um so weniger, nachdem auch in den könig-
 „lichen Versatzämtern 10 pro Cent für Interes-
 „sen gerechnet werde. Wenn jedoch die Stände
 „von den alten Gesetzen nicht abweichen woll-
 „ten, so wäre, um den Geldumlauf, zum un-
 „geheuren Hinderniss des Handels, nicht zu
 „hemmen, hinreichend, zu bestimmen, dass
 „von da an, wo Jemand sein Geld gerichtlich
 „zurückfordert, ihm nur das gesetzmässige In-
 „teresse zugesprochen werden, desswegen aber,
 „wenn auch Jemand ein höheres Interesse zahl-
 „te, der Nehmer keineswegs straffällig seyn
 „sollte.“ In der folgenden Sitzung (Seite 222)
 schlugen Einige vor, „dass auch Jener, der
 „sich zur Zahlung einer höheren Summe, als
 „er empfing, verpflichtet, zur Erlegung dieser
 „mehr verschriebenen Summe an den königlichen
 „Fiscus verurtheilt, und da er sich zugleich
 „mit dem Gläubiger der Maleversation theilhaf-
 „tig gemacht hat, ebenfalls bestraft werde;
 „Andere meinten hingegen, dass solch ein in
 „der Noth befindlicher Schuldner gleichsam ge-
 „zwungen seye, mehr zu verschreiben, als er
 „wirklich empfangen, und ausserdem, wenn
 „auch der Schuldner bestraft würde, bliebe in
 „solchen Fällen kaum ein Mittel übrig, derley
 „Betrügereyen ans Tageslicht zu bringen.“

Aus dieser Ursache wurden die Schuldner
 von der Zahlung der in den vorgedachten Fällen
 mehr verschriebenen Summen losgesprochen.

Wenn ich über diese Debatten nachdenke, wenn ich sie analysire, so geht daraus hervor, dass es schon damall begann, bey uns Licht zu werden. Ein richtiges Gefühl hat jene Männer geleitet, den Satz auszusprechen, dass solche Gesetze ein Eingriff in das Eigenthumsrecht, und folglich ein angethanes Unrecht seyen. Es wird eine Veranlassung kommen, diesen Satz noch weiter auszuführen, aber, das durch die Gegner angeführte Argument *von der Noth des Schuldners*, ist allerdings ein sehr artiges Argument, welches in der civilisirten Welt hübsch weit führen könnte. Der Dieb, der mich bestiehlt, und der Räuber, der mich im Walde angreift, brauchte ja auch nur zu sagen: „ich war in Noth,“ um aus gleichem Grunde freygesprochen zu werden; und das wäre auch überdiess ein sehr feines Mittel, jeden Vertrag über den Haufen werfen zu können.

Bey weiterer Zergliederung dieser Debatten, wenn solche in ihre Elemente zersetzt werden, bedeuten sie, mit anderen Worten: dieses: „Derjenige, welcher mehr verschreibt, als er empfängt, ist zwar, in unserem Systeme eben so gut straffällig, als derjenige, welcher sich mehr verschreiben lässt; weil wir aber, wenn wir auch die Schuldner strafen, keine Entdeckung des (sogenannten) Wuchers hoffen dürften, und weil wir *Schuldige finden wollen, strafen wollen*, das Spektakel eines politischen Auto da Fé veranlassen wollen, so

„lassen wir den einen Theil laufen , um den
 „anderen fangen zu können.“

In der That, ich möchte die charakteristischen Unterscheidungszeichen kennen, wesshalb — immer im vorliegenden Systeme gesprochen — der Nehmer minder strafbar ist, als der Geber. Es scheint, dass die Gesetzgeber bey diesen Bestimmungen, (und auch das werde ich noch berühren) immer nur den einen Theil: den Geldgeber, vor Augen haben. Es scheint, sie wollen sich Gewalt anthun, die Augen verschliessen, um zu ignoriren, jene Kriechereyen, jene Schmeicheleyen, Vorspiegelungen, Künste, Verheissungen, Niederträchtigkeiten, deren sich solche Geldsuchende bedienen, jene Schlechtigkeiten der Schuldenmacher, welche sie planmässig anwenden, um durch alle diese Mittel einen Gläubiger zu bewegen, dass er ihnen traue, und ihren Bitten, ihren Flehen nachgebe.

Übrigens, wenn es, wie „Opinione legum civilium“ Seite 108 gesagt wird, gut ist, zu *schrecken*, warum schreckt man denn nicht noch mehr? Wenn *schrecken* gut ist, so muss *mehr schrecken*, besser seyn. Man schrecke also, so viel man kann!

Und wenn es erspriesslich, und nach der Meinung der Gesetzgebung ausführbar ist, den Wucher mit der Wurzel auszurotten: warum ist man von der Stipulation in „Reflexionibus ad projecta legum Civilium“ Seite 46 abgegangen,

„dass jeder Schuldschein durchaus eigenhändig geschrieben und besiegelt, überdiess noch von zwey glaubwürdigen Zeugen, welche die Zuzählung des Geldes bestätigen, mitgefertigt seyn müsse?“

Vielleicht wäre noch sicherer gewesen anzubefehlen, dass jede Anleihe *vor versammeltem Gerichte*, bey Strafe der Nullität zu geschehen habe!!

Ich möchte den charakteristischen Unterschied kennen, welcher zwischen der Nutznießung eines Ackerfeldes, der Vermiehung eines Hauses, einer Wohnung oder dergleichen, und der Vermiehung eines Capitals seyn soll. Gleichwie der Pacht eines Ackers, und die Vermiehung einer Wohnung, Verschiedenheiten zulässt, deren Zahl Legion heisst, also wird es wohl auch erlaubt seyn, Verschiedenheiten der Umstände und Verhältnisse, welche die Höhe des Geldzinses bestimmen, in Unzahl zu berücksichtigen, und zu respectiren.

Und wenn auch zwischen den Niessbrauch eines Ackers, eines Hauses, und eines Capitals, ein bezeichnender Unterschied eronnen werden könnte, so erhöhe sich gleichwohl ein anderer, und ein noch weit erheblicherer Anstand. Sehr richtig ist in dem angeführten Aufsatze des Herrn von Berzewiczy die Bemerkung, dass zwischen besserem und schlechterem Fleische ein Unterschied gemacht werden müsse. Auch der Verfasser des „Hitel“ sagt: (Seite 99)

dass einige das gute Fleisch um denselben Preis, wie der Arme die Beine bezahle; er findet es widernatürlich, dass das gute und das schlechte Fleisch eben denselben Preis gelten sollte.

Dieses finde auch ich so; aber ich finde auch das widernatürlich, dass der eminente, und der gute, und der mittelmässige, und der schlechte Schuldner, nach einer und derselben Weise behandelt, und auf einen und denselben Leisten geschlagen werden sollen; und ich begreife nicht, und kann die Ursachen nicht ersinnen, aus welchen der einsichtsvolle, vorurtheilfreie, tiefdenkende, und welterfahrne Verfasser des „Hitel“ zwischen den Limitationen der *Sachen*, welche er (Seite 94 u. f. g.) aufgehoben wissen will, und wogegen er an so vielen Orten seines Werkes eifert, — und Limitationen der *Geldzinsen*, deren Überschreitung er (Seite 44) ohne Gnade und Barmherzigkeit verdammt, einen Unterschied macht, und an eben so vielen Orten über jenen, der von seinem Gelde mehr als 6 pro Cent nimmt, unerbittlich den Stab brechen, und ihn ohne Umschweife mit dem brandmarkenden Titel eines „Wuchers“ belegen könne.

Gleichwie diese beyden vaterländischen Schriftsteller, um das Nachtheilige der gegenwärtigen Fleisch-Limitationen in einem helleren Lichte zu zeigen, die Ungereimtheit herausheben, dass gutes und schlechtes Fleisch und Beine um den nemlichen Preis gezahlt wer-

den, und die richtige Behauptung aufstellen, dass in der Qualität nothwendig ein Unterschied gemacht werden müsse; also — nur aber in einer ungleich stärkeren Zahl, und von weit tiefer eingreifenden Folgen sind die Unterschiede in den Qualitäten der Schuldner, welche Unterschiede nicht anerkennen zu wollen, weder gepriesen werden könnte, noch von einer gründlichen Geschäftskenntniss zeugen würde. Dass aber dieser Unterschied gemacht werden muss, und im praktischen Leben wirklich gemacht wird, das wird im Verfolge dieser Zeilen klar erhellen. Wenn es jedoch bey einem Gegenstande tief eingewurzelte, und verjährte Vorurtheile gibt, die ihn mit einem Nimbus umhüllen, und so die Erkenntniss der Wahrheit verhindern, welche gleichsam das Bürgerrecht erhalten haben, und ein „Noli me tangere“ bilden, so sind sie bey dem vorliegenden vereint, wo Mancher, der kaum den Schulstaub abgestreift hat, oder Mancher, der selten aus seinem Wohnorte gekommen, und in Geldsachen durchaus fremd ist, sich gleichwohl anmasst, darüber wie von einem Dreyfusse herab diktatorisch abzusprechen, oder richtiger, zu deraisonniren. Mir, — das will wohl nicht viel sagen, — aber auch den vorzitirten Schriftstellern, sind Limitationen der Esswaaren, und Limitation, oder ein Maximum des Capitalzinses, in allen ihren Eigenschaften homogen; mir bedeuten sie Einerley. Alles, was wider jene

vorgebracht werden kann, gilt eben so sehr auch wider diesen, nur noch mit verstärkten, und vermehrten Gründen, welche daraus erwachsen, dass jene ihrer Natur nach weder zu einem weiten Transporte, noch zu einer längeren Aufbewahrung geeignet sind, welche alles bey dem Gelde wegfällt; dass bey jenen die Behörden einem nur kleinen Umkreise gebieten, bey diesem aber das Universum meistern wollen; dass die Limitationen local, und in kurzen Zwischenräumen wandelbar sind, die Festsetzung der Zinsen aber allgemein, und unveränderlich ist. Wer daher nicht zu der lebendigen Überzeugung gelangen kann, dass in dem Fruchtgenusse des Geldes, und dem Fruchtgenusse eines Hauses, eines Ackers, oder jedweden anderen Dinges, dieselben Eigenschaften haften, und dass sie folglich nach den nemlichen Grundsätzen zu bemessen seyen, der wird in einem ewigen Vorurtheile versenkt bleiben, und nie geeignet werden, in Geldsachen ein richtiges Urtheil zu fällen.

Bey dem gegenwärtigen Zusammenhange der Geschäftsverhältnisse in Europa ist es aber nicht möglich, dass sich ein Land von dem anderen trenne, und isolire; oder — es wird auch isolirt bleiben; Wollen wir also in die Reihe der übrigen Nationen treten, so werden wir nicht ausweichen können, uns auch in die allgemein angenommenen Grundsätze zu fügen.

Die Welt hat eine hohe Stufe der Bildung erstiegen, und wenn die Staaten, die in dieser Bildung noch mehr zurück geblieben sind, auch das Neue nach alter Methode beurtheilen, und behandeln wollten, so würden sie sich doch eben dadurch nur selbst in Nachtheil setzen. In der Zeit, in welcher wir leben, kann kein besonnener Mann den Gedanken haben, im Stillstande, und unbeweglich bleiben zu wollen. Die gesellschaftlichen, und intellektuellen Vervollkommnungen sind das Hauptgeschäft der neueren Zeit geworden. Die Zeit der Declamationen gegen Wucher ist vorüber; man hält die Gewalt der Dinge durch Gesetz-Artikel nicht auf, und Niemand kann Achtung haben für ein Gesetz, dessen Unrechtmässigkeit seit dem anerkannt, und öffentlich ausgesprochen worden ist. —

Filangieri sagt: „ Ein anderes Vergehen,
„ das nicht bestraft werden darf, ist der Wu-
„ cher. Das Gesetz soll ihn nicht strafen, aber
„ auch nicht in Schutz nehmen. Die dem Eigen-
„ thume schuldige Achtung sollte den Gesetzge-
„ ber bewegen, dem Reichen in der Verwen-
„ dung seines Reichthums die grösste Freyheit
„ zu lassen, und die Abschaffung des persönli-
„ chen Verhaftes bey der Insolwenz, würde den
„ dabey unterlaufenden Missbräuchen vorbeugen.
„ Ohne diesem würde, wie wir bemerkt haben,
„ der ausschweifende Jüngling Niemand finden,
„ der ihm Summen anvertrauen würde, die ihm

„jetzt der Geizige unter dem Schutze dieses per-
 „sönlichen Zwanges, gegen ungeheuer grosse
 „Zinsen vorstreckt; und der Geizige, der nicht
 „gesichert wäre, sein Geld wieder zu bekom-
 „men, würde es eher zu jedem anderen, als
 „zu diesem unerlaubten und gefährlichen Ge-
 „schäfte anlegen. Er würde sein Geld nur dem-
 „jenigen geben, der ihm Güter dagegen verhy-
 „potheciren könnte; und derjenige, der Güter
 „verhypothecciren kann, braucht nicht zu einem
 „ungeheueren Zinswucher seine Zuflucht zu neh-
 „men. Die Concurrrenz der Darleiher würde dem
 „Übel vorbeugen, und das Verbrechen würde
 „von dem eigenem Vorthcile des Verbrechers,
 „ohne die Hülfe des Gesetzes, und seiner Sanc-
 „tion verhindert werden. “ *)

*) Am angeführten Orte. Tomo IV. pag. 644.

L' altro delitto che non si deve punire, é l'usura. La legge non dovrebbe punirlo, ma non dovrebbe neppure proteggerlo. I rispettosì riguardi dovuti alla proprietà dovrebbero indurre il legislatore a lasciare al ricco la massima libertà nell'impiego delle sue ricchezze, e la coazione personale per l'insolvibilità abolita ne preverrebbe gli abusi. Senza di questa, come si é osservato, il giovane libertino non troverebbe chi affidar gli volesse quelle somme che l'avaro gli accorda oggi ad enormi usure sotto gli auspici di questa personale coazione; e l'avaro che non avrebbe la sicurezza di riavere il suo danaro, l'impieghebbe a tutt'altro che a questo illecito e pericoloso negoziato. Egli non darebbe il suo danaro, se non a colui che avesse beni da ipotecare; e colui che ha beni da ipotecare non ha bisogno di ricorrere ad una enorme usura. La concorrenza

Wie hart sich auch hier Filangieri über Wucher, welches bisher nur als ein politisches, als ein Polizey - Vergehen bezeichnet wurde, ausdrückt, so musste er doch eingestehen, *Erstens*: dass jede Einschränkung in den Zinsen ein Eingriff in die dem Eigenthume schuldicke Achtung, folglich Jedermann, in der Verwendung seines Geldes die grösste Freyheit zu lassen sey; *Zweytens*: dass darüber keine Strafgesetze statt haben sollten; *Drittens*: dass durch die Concurrenz heilsamere Folgen, als durch die Strafgesetze erreicht werden würden.

Beccaria *) im 25. § seines Werkes: „Dei delitti, e delle pene,“ theilt die Vergehen und

degli oblatori preverebbe il male, ed il delitto sarebbe impedito dall' interesse istesso del delinquente, senza l'opera della legge, e della sua sanzione.

*) Dei Delitti e delle Pene. Opera immortale del Marchese di Beccaria. Vienna. Presso R. Sammer, Librajo. 1798. § 25 pag. 138.

Alcuni delitti distruggono immediatamente la società, o chi la rappresenta; alcuni offendono la privata sicurezza di un cittadino nella vita, nei beni, o nell' onore; alcuni altri sono azioni contrarie a ciò che ciascuno è obbligato di fare o non fare in vista del ben pubblico.

Qualunque azione non compresa tra i due sovraccennati limiti, non può essere chiamata delitto, o punita come tale, *se non da coloro che trovano il loro interesse nel così chiamarla.*

§ 38. pag. 185, 187. Una sorgente di errori e d'ingiustizie sono le false idee di utilità che si formano i legislatori. Falsa idea di utilità è quella, che *antepone gl'inconvenienti particolari all' inconveniente generale*; quella, che comanda ai sentimenti

Verbrechen folgendermassen ein: „einige zer-
 „stören unmittelbar die Gesellschaft, oder den,
 „der sie vorstellt; andere sind gegen die Privat-
 „Sicherheit des Bürgers in seinem Leben, Ver-
 „mögen oder Ehre gerichtet; oder es sind Hand-
 „lungen, zu deren Vollziehung und Unterlas-
 „sung in Bezug auf das öffentliche Wohl Jeder-
 „mann verpflichtet ist. Eine in diesen Gränzen
 „nicht begriffene Handlung kann kein Verge-
 „hen genannt, und nicht als solches bestraft
 „werden; *ausser durch Jene, welche ihren Nu-*
 „*tzen darin finden, sie also zu nennen, und*
 „*dafür zu stempeln.*“

Eben derselbe Schriftsteller spricht im 38. §,
 „von den falschen Ideen der Nützlichkeit eines
 „Gesetzes, welche sich die Gesetzgeber machen,
 „*indem sie Inconvenienzen der Einzelnen, den*
 „*Inconvenienzen des Allgemeinen vorsetzen;*
 „indem sie die Sache dem Namen aufopfern,
 „und das öffentliche Wohl trennen, von jenem
 „des Einzelnen, *und zur Logik sagen: Diene.*“

Diese Regeln des geistreichen Schriftstel-
 lers auf die Wucher-Gesetzgebung angewandt,
 und mit der Fackel der Aufklärung, welche alle
 die vorerwähnten Werke gewähren, in der Hand,
 findet sich, dass das Gesetze sind, errichtet von
 Jenen, und für Jene, welche (in der Regel)

in vece di eccitarli, che dice alla logica, *Servi;*
 che sacrificando la cosa al nome, divide il ben
 pubblico dal ben di tutti i particolari.

Geld gerne nehmen, wider Jene, und ohne Jenen, welche (in der Regel) es besitzen; mit einem Worte, *Gesetze von dem Stärkeren gegeben*. Ja, würde ich sagen, dass die ganze Wucher-Gesetzgebung nichts ist, als eine *Petio Principii*, so hätte ich selbst damit nichts Neues gesagt, denn das hat schon Bentham 43 Jahre vor mir gesagt, indem er sich im zweyten Briefe an seinen Freund also ausdrückt: „Sie, mein Freund, der Sie die wahre Stärke, „den wahren Sinn der Worte so gut verstehen, „haben gewiss schon vor mir bemerkt, dass „zu behaupten, der Wucher müsse verhütet „werden, nichts mehr und nichts weniger ist, „als: *Etwas voraussetzen, was doch erst untersucht werden soll.* *)

Seit der Zeit jener Preisfrage sind über 40 Jahre, seit der Zeit des 21. Artikels von 1802, und des deutsch-erbländischen Wucher-Patents von 1803, zu dessen Ausgabe Sich Seine Majestät erst in Ihrem zwölften Regierungsjahre entschliessen konnten, ist ein Mannes Alter vergangen, die Wissenschaft ist erweitert worden, wir sind an Erfahrungen reicher gewor-

*) Defence of Usury, in Letters to a Friend. By Jeremy Bentham Esq. London 1816 pag. 7.

You, my friend, by whom the true force of words is so well understood, have, I am sure, gone before me in perceiving, that to say Usury is a thing to be prevented, is neither more, nor less, than begging the matter in question.

den, wir haben gerade im Fache des Geldwesens Begebenheiten erlebt, welche eine gebietende Nothwendigkeit erschuf, welche noch keine Generation vor uns erlebte, und welche ein besonnenes Gefühl für Treue und Recht sanctionirte; Wir haben selbst nach Herstellung des allgemeinen Friedens die Geldangelegenheiten der Staaten auf eine Weise erscheinen, und sich consolidiren gesehen, welche in der Finanzwissenschaft einen Zeitabschnitt bilden muss. Solche Thatsachen dürfen nicht verloren gehen. In den Zeiten von Sonnenfels bestand die Wiener-Börse aus einigen wenigen Zimmern, aus 4 Wechsel- und einigen Waaren-Sensalen, sie wurde ausschliessig nur im Geschäfte der Wechsel, und der damal noch sehr wenigen Staatspapiere, nur von wirklichen Kaufleuten, und zwar nur zweymal die Woche, auf kurze Stunden besucht. Welchen Umfang hat dagegen die Wiener-Börse heutiges Tages? Säle genügen nicht mehr zu ihrem Locale, ausdehnen möchte man die ihr gewidmeten Stunden, 16 Börse- und 46 Waaren-Sensalen im Jahre 1829 reichen kaum hin für die Geschäfte! Von was für Menschen wird sie nicht besucht? und machen nicht die wirklichen Kaufleute, wenigstens in einer jüngstvergangenen Zeit, oft bey weitem die Minderzahl aus? wird sie nicht tagtäglich besucht? bis zum letzten erlaubten Augenblicke benützt?

Und wenn auch jetzo noch nicht alle auswärtigen Staatspapiere auf derselben rouliren,

so ist doch der Anfang mit einigen derselben schon gemacht. Dagegen cursiren auf allen fremden Börsen, nebst allen anderen, auch die österreichischen, an manchen Börsen sogar die amerikanischen Staatspapiere, so dass man in Wahrheit sagen kann; die ganze Welt ist — *eine Stadt*.

Wenn bey einem Vorhandenseyn des Numers in Europa zu Anfang dieses Jahrhunderts, nach Nebenius und Malchus *) mit 8 Milliarden Francs in effectivem, und 2 Milliarden Francs in Papier-Gelde, dieses auch in effectivem Werthe angeschlagen, zusammen also in runder Zahl 4 Milliarden Silber-Gulden im 20 fl. Fusse, die Staatsschulden Europas nach dem Präsidenten von Malchus **) mit einer Summe von 16541 Millionen rheinischer Gulden, oder 13785 Millionen Silbergulden im 20 fl. Fusse, in den Handelsverkehr kommen, und von den Börsen verdaut werden müssen, so muss schon dieser einzige Handelszweig auf den Stand der durch Kriege, Lieferungen, Anleihen, Unternehmungen in Staatspapieren erfolgten ungleichen Vertheilung des Vermögens, einen solchen Einfluss ausüben, die Circulation auf eine Weise af-

*) Der öffentliche Credit, von Friedrich Nebenius, Grossherzoglich-Badischen geheimen Referänder. Carlsruhe 1820. Vierter Anhang Seite 178, 193. Statistick und Staatenkunde von Freyherrn v. Malchus. Stuttgart 1826. Seite 317.

**) Am a. O. Seite 399.

fiziren, welche schlechterdings nicht gestattet, die Operationen nach dem vorigen alten Schlen-drian fortzusetzen.

Diese in den Verkehr geworfenen Milliarden commandiren den Geldmarkt mehr, als alle Verordnungen es zu bewirken im Stande sind; und wenn die Regierungen dabey nicht national - ökonomistischen Grundsätzen folgen wollen, so muss sich der Staatsbürger freylich davor beugen; nie werden aber Gesetze, die auf Irrthümer gebaut sind, aus Überzeugung befolgt werden. Es ist neben der vorhandenen Aristokratie der Geburt und des Verstandes, eine Aristokratie des Geldes, es sind Geldmächte entstanden, welche selbst bey den Fragen um Krieg oder Frieden nicht übersehen werden. *)

Und wo sind noch überdiess die seit jener Zeit mit unendlicher Schnellkraft vervielfältigten anderen Handelsunternehmungen? Begreiflich muss die Nachfrage nach Geld, um allen diesen Verrichtungen zu genügen, oft bedeutend seyn; und diese Nachfrage muss aus dessen in Europa vorhandener, aber nach der Meinung der eben genannten Schriftsteller in fortwährender Abnahme begriffener Masse befriediget werden. Wo sind erst noch jene ins Unendliche getriebenen Schwindeleyen im Staatspapier-

*) Klübers Abhandlungen und Beobachtungen etc. Frankfurt am Main 1830 Abh. XI.

handel, wo mehr verkauft wird als existirt, und in der Absicht gekauft wird, um nicht zu übernehmen; welche Millionen bedürfen, und eben so gut, wie ein solides Geschäft, auf die Geldmärkte einwirken, deren Kenntniss ein eigenes Studium erfordert, *) und wozu von Zeit zu Zeit noch neuere Geschäftsarten erfunden werden?

Bey Betrachtung der ungeheuren, durch den Handel mit Staatspapieren verschlungenen Geldsummen, drängt sich aber noch eine andere, äusserst wichtige Bemerkung auf. Zu wie

*) Der Verkehr mit Staatspapieren im Inn- und Auslande, von Dr. Johann Heinrich Bender. 2. Ausgabe. Göttingen 1830.

Von Staatsschulden, deren Tilgungs-Anstalten, und vom Handel mit Staatspapieren, von Dr. Ritter, und königl. bayerischen wirklichen Staatsrath von Gönner, erste Abtheilung. München 1826.

Die Stockbörse und der Handel mit Staatspapieren, aus dem französischen des Herrn Coffinière, Advocaten zu Paris. Vom geheimen Rath Schmalz. Berlin 1824.

Über die Competenz des kön. Wechsel- und Merkantil-Gerichts zu München, von B. Henle, Grosshändler. München 1822.

Die Gerichtsbarkeit der königl. bayrischen Wechsel- und Merkantil-Gerichte zu München, in Streitigkeiten aus Lieferungs-Verträgen, über Staatspapiere unter den Handelsleuten, vom Advocaten Maximilian von Sedlmayer. München 1822.

Über den Handel mit Staatspapieren, und das Börsenspiel. Zwey Sendschreiben von G. A. Scherpf. Augsburg 1831. Und mehrere Monographien über einzelne Rechtsfälle.

viel Procent darf *der* Vorthail angeschlagen werden, den Jemand dadurch erreicht, wenn er sein Geld — und wären es selbst Millionen — in öffentliche Fonds, oder in solide Privat Partial-Obligationen verwendet, gegen jenen, wenn er es auf die bisherige Weise bey Privaten anlegt? Bey jenen schneidet er zur Verfallzeit seine Coupons ab, bekommt dafür sein Interesse pünktlich, und genießt ihrer mit Ruhe, und Bequemlichkeit; kann benöthigenden Falls sein ganzes Capital tagtäglich realisiren; bey diesen ist er aber sicher, dass von 10 Schuldnern sich 9 verklagen lassen, und ihn zuerst im Rechts-, dann aber erst im politischen Wege Jahrelang herum zu ziehen, sich werden angelegen seyn lassen.

„Man muss also, so oft vom Capital-Zins
 „die Rede ist, die Bestandtheile desselben sorg-
 „fältig unterscheiden, wenn man nicht die ab-
 „surdesten, und verkehrtesten Urtheile darü-
 „ber fällen, und als Privatmann oder Staats-
 „mann zu nutzlosen oder kläglichen Operatio-
 „nen verleitet werden will.“ *)

Prüfen wir nun, wie die Darlehens-Angelegenheiten jetzo, bey vorhandenen Wucher-Gesetzen stehen, und wie dieselben nach deren Aufhebung wahrscheinlicher Weise stehen würden. Die angeführte, schon vor 40 Jahren geschriebene lateinische Dissertation klagt in vielen Pa-

*) Say II. Band. Seite 224.

ragraphen, dass nach langem Suchen kaum ein paar Tausend Gulden aufzutreiben seyen; dieselbe Jeremiade macht im „Hitel“ beynahe den Hauptstoff des ganzen Werkes aus; und wer nicht aus der Dachstube, sondern aus der Mitte der Geschäfte den Gang der Angelegenheiten beurtheilt, dem werden solche im wahren Lichte erscheinen. Montesquieu sagt im II. Theile 21. Buche, 20. Kapitel Seite 319 unter der Überschrift: „Wie sich der Handel in Europa mitten durch die Barbarey durcharbeitete,“ „dadurch, (nemlich durch die aristotelische Philosophie, wornach die Scholastiker das Ausleihen auf Zinsen ohne Unterschied, und in allen Fällen verdamnten) „ward der Handel, der bisher nur „eine Beschäftigung geringer Leute gewesen war, „eine Handthierung ehrloser Betrüger: Denn „man kann eine an sich erlaubte, oder nothwendige Sache nicht verbieten, ohne diejenigen, die sie treiben, zu schlechten ehrlosen Leuten zu machen.“ — Gleichwie die Aufhebung der *Zinsverbote* eine wahre Wohlthat für die menschliche Gesellschaft überhaupt, und insbesondere für die Industrie, und folglich für alle daraus erwachsenen herrlichen Früchte gewesen ist, und dem Geldumlaufe eine vorher nie gekannte Schnellkraft gegeben hat, also wird die Aufhebung der *Zinsbeschränkung* nur eine neue Wohlthat, eine Ausdehnung jener Schnellkraft seyn. Wer jetzo keinen besseren Ausweg für sein Geld weiss, gibt es zu 6 pro

Cent weg; öffentliche Gelder müssen eben so verrechnet werden, wobey vielleicht — was die Nehmer am besten wissen werden, — noch einige, und wie viele Nebenunkosten vorfallen. Wer aber mit dem Gelde bessere Auswege dafür weiss, wird auch das Gesetz zu umgehen wissen, und mittels eines Waaren- oder Produkten-Verkaufs sich auf Umwegen jenes Zinsen-Minus, welches zum laufenden, das ist: zu jenem, das die Conjunctionen, und die allseitigen Umstände mit sich brächten, fehlt, und wozu ihm das Gesetz den geraden, offenen, redlichen Weg versperrt, einhohlen, nur mit dem leidigen Unterschiede, dass hiedurch den Schuldner alles viel theurer zu stehen kömmt, weil zu dem natürlichen Preise des Geldes, auch noch die Kosten der Umwege, und der Assecuranz-Preis der Entdeckung bezahlt werden muss, und endlich die Zugabe des noch gangbaren Schimpfnamens, „Wucherer,“ womit man so freygebig ist, auch nicht umsonst verlangt werden kann.

Auch Graf Széchenyi sagt es, dass bey uns ohne Wucher kein Geld zu haben ist; dass der Geldbesitzer bey uns am leichtesten zum Wucherer wird, und ohne Winkelzüge und Nebenwege kein Geld erlangt werden kann. *)

Dass unter 10 Cessionen 9 sind, in welchen eine derartige Operation versteckt ist, das sollte

*) A' Hitel, Seite 43, 44 u. f. f. g.

wohl keinem Richter, und noch weniger einem Gesetzgeber unbekannt seyn; wenigstens sollten sie allen vorerzählten, und klar darliegenden Thatsachen ihre Augen nicht geflissentlich verschliessen.

Und so sehen wir nun die Lage der Darlehens-Geschäfte, worin sich dieselben bey den bestehenden Wucher-Gesetzen befinden, das ist: einerseits Verstecktheit, Verschmitztheit; anderseits Auflauerey, überall Wucher riechend, gehässige Denuntiationen; beyderseits alle Moralität untergrabend. Und was würde denn nach Aufhebung der Wucher-Gesetze geschehen? Welchen Nachtheil hätte sie für das *allgemeine Wohl*? Der Mann von Ehre, und anerkanntem Credit würde, wie heute, so auch ferner, Geld zu 4, oder 5, oder 6 pro Cent Interesse bekommen; der zweydeutigere würde 8, vielleicht 10, vielleicht 12 pro Cent zahlen müssen; und Mancher würde, von der öffentlichen Stimme taxirt, auch selbst zu 24 pro Cent keines bekommen, wenn er etwa nicht Gelegenheit fände, einen Unwissenden anzuschmieren. Alles gerade ebenso wie auch heute. Und dieses wären also die schrecklichen Folgen von der Aufhebung der Wucher-Gesetze, dieses das daraus entspringende National-Unglück!

Gleichwie der Kaufmann, selbst wenn er es auch nicht aus innerem Rechtlichkeitstriebethäte, schon aus eigenem Interesse seinen Namen so rein, wie einen polirten Stahl erhalten

muss, damit ihn kein böser Ruf anhauche, also würden dann auch die Privatschuldner, auch ohne Zwangsgesetze, von ihrem eigenen Interesse angetrieben, gezwungen seyn, redlich und reell zu Werke zu gehen, damit die öffentliche Stimme sie in die Kategorie jener setze, welche des Credits *worth* sind, und zu denen man sich drängt, um ihnen Geld anzubieten.

Dieses würde den allermächtigsten Einfluss auf die Moralität der Schuldner sowohl, als der Privatgläubiger ausüben, dieses die Triebfeder werden, wodurch die Schuldner aus eigenem Antriebe sich bestreben müssten, den Namen eines ordentlichen Zahlers zu erwerben, guten Glauben zu bewahren, der nur zu sehr überhand nehmenden Prozesssucht zu entsagen; Die Gläubiger wären nicht mehr gezwungen, ihre Stipulationen unter verschiedenen Bemäntlungen zu verbergen, zum baren Vortheil ihrer Charakter - Offenheit; Durch die freye Übereinkunft der Partheyen würden die Geld-Zinsen auf ihre natürliche, das heisst: den Umständen der Schuldner, der Gläubiger, und der Geldverhältnisse angemessene Taxe zurückgeführt werden; die allerfreyeste Circulation des Geldes, die Herbeystromung desselben von Plätzen her, wo es dormalen eine *minder* vortheilhafte Anwendung findet, und die wahrscheinliche Folge, dass sich durch eine solche Concurrenz der Stand der Zinsen für solide Schuldner sogar unter den Zwangsstand festsetzen würde.

Dieses, scheint mir, würden die muthmaasslichen Resultate von der Aufhebung der Wucher-Gesetze seyn; dieses die Beziehung zu seyn, in welcher Wuchergesetze mit dem *Gemeinwohl* stehen. Die Manen von Beccaria, von Filangieri, und anderer Heroen in der Gesetzgebungslehre werden bestimmen, ob solche Gesetze nothwendig, ob nützlich, ob von Erfolg, und ausführbar seyn können, deren Nachtheile gewiss und allgemein, deren Vortheile aber ungewiss und einseitig sind!

Diese Lehrer, die vorzitirten vielen Schriftsteller über Staatswirthschaft, die angeführten Erörterungen bey dem Landtage 1802, und die Natur des Gegenstandes führen, wie von selbst, zu den Fragen: Von woher haben die Gesetzgebungen zur Festsetzung der Zinsen das *Recht*, und die *Pflicht*, und den *Maasstab* genommen? Die Frage von dem *Rechte* hiezu, ist auf die eben angezogene Weise mehr als genug erläutert worden; Wenn dieses nicht genügte, so müsste ich es den Rechtsgelehrten überlassen, zu entscheiden, ob zur Rechtfertigung eines solchen Eingriffs in die Rechte des Eigenthums, und in die Verhältnisse der Privatverträge, der oberste Grundsatz, dem alle anderen Rücksichten weichen müssen: „*Salus Reipublicae suprema Lex*,“ zu respectiren sey, oder ob einzig und allein blosser Privat-Rücksichten vorwalten dürfen.

Eine *Pflicht*, warum die Gesetzgebung hier eingreifen sollte, lässt sich eben so wenig auf-

finden. Was Jedem am meisten frommt, das weiss auch Jeder am besten selber, und gewiss besser, als ein Dritter. Es taugt nichts, wenn die Regierungen alle Handlungen der Privaten unter ihre Controlle ziehen, und sich in das Innere der Familien - Angelegenheiten drängen wollen, und der Abbé de Pradt *) sagt: „pour rendre les Peuples heureux, il ne faut, que depenser peu, et administrer le moins possible.“ Der Verschwender wird verschwenden, auch selbst wenn er das Geld zinsenfrey erhält; ein Verschwender verdient von Seite der Staatsverwaltung gar keine Berücksichtigung.

Adam Smith, **) nachdem er den Nachtheil geschildert, welchen der Verschwender den hervorbringenden Fonds der Gesellschaft zuzieht, indem er sie an nichts hervorbringende Gegenstände vergeudet, sagt: „Der Verschwender erscheint unter beyden Gesichtspunkten (des National - Reichthums) als ein Feind des gemeinen Wesens, und der sparsame Mensch als ein Wohlthäter desselben.“ Und zum Glück für das Gemeinwohl ist deren Zahl verhältnissmässig stets so gering, dass auch von dieser Seite für sie keine eigene Casuistik nöthig ist. Auch in diesem Bezug führe ich Smith ***) wiederum an: „Bey dem grössten Theil der Menschen, wenn man ihr Leben im Gan-

*) Le Congrès de Vienne. T. II, pag. 56.

**) Am angeführten Orte II. Bande Seite 122, 125.

***) Ebendasselbst Seite 126, 142.

„zen übersieht, scheint das Princip der Spar-
 „samkeit das Übergewicht, und zwar ein sehr
 „grosses Übergewicht zu haben.“ Und ferner:
 „Selbst unter den Borgern, einer Classe von
 „Leuten, die wegen ihrer Sparsamkeit nicht
 „berühmt ist, wird doch die Anzahl der Ver-
 „schwender und Müssiggänger, von der Zahl
 „der Sparsamen und Fleissigen weit übertrof-
 „fen.“ —

Auf jeden Fall bleibt es also nicht einmal
 der Mühe werth, wegen den Verschwendern
 auch nur ein Wort zu verlieren, oder mit die-
 ser Idee, jene der Erhaltung der Familien in
 Verbindung zu setzen, die auch zum Vorwande
 dieses Gesetzes gebraucht wird.

Wenn der Gläubiger spräche: „auch ich
 bin eine Familie; auch ich kann an die Staats-
 verwaltung Anspruch auf Erhaltung machen,
 denn vor dem Gesetze sind wir alle gleich“ —
 so würde man diese Äusserungen freylich für
 sehr democratisch klingend erklären. — Indem
 ich aber entweder die Blätter der Geschichte
 nachschlage, oder Lehotzky's Stematographie *)
 durchlaufe, oder einen Blick auf Wagners Col-
 lectanea **) werfe, und darin jene Unzahl von

*) I. Regni Hungariae et Partium eidem adnexarum
 quator Status et Ordines serie chronologica e
 diplomatibus deducti etc. per Andream Lehotz-
 ky. Partes II, Posonii 1796 — 98.

**) Collectanea Genealogico-historica Illustrium hun-
 gariae Familiarum, quae jam interciderunt, eruit
 Carolus Wagner. Decades IV, Posonii 1802.

untergegangenen Familien lese, von deren Andenken nur noch der blosser Name vorhanden ist, so kann ich mich des Gedankens nicht erwehren, dass es ein kühnes Unternehmen von uns Menschlein sey, in die fortrollenden Räder der Vorsehung eingreifen, und Verfügungen treffen zu wollen, welche den von Anbeginn beschlossenen Anordnungen der Allmacht, hemmend entgegen treten sollen.

Wenn die Regierungen einen allgemeinen *Maasstab* für die Geld-Zinsen zu erfinden wussten, so haben sie wahrhaftig ein sehr grosses Meisterstück gemacht. Den Schlüssel zu der Zahl 6 pro Cent suche ich vergebens. Warum sind es denn nicht 5, oder 4 geworden? Es hätte ja aber auch das Loos auf 7 oder 8 fallen können. Ein Ungefähr, ein Machtspruch, ein Griff nach einer Ziffer kann ja dem Gegenstande seine Natur, seine Eigenschaft weder benehmen, noch ändern, und wie bequem es seyn mag, über ein solches Verhältniss cavalierement, ohne Rücksicht auf die Natur der Sache, ohne vieler Mühe, und diktatorisch abzusprechen; so bleibt, erwiesener Maassen, am Ende die Arznei ärger, als das Übel. Wo steht denn geschrieben, dass die Zahl 6 für alle Fälle die passendste seye? Schon Sonnenfels hat ja in der angezogenen Anmerkung den auffallenden Missgriff gerügt, bedeckte und unbedeckte Schulden gleich zu stellen; und dass es ausser diesem Falle eine Legion der Fälle geben müsse, bey welchen es

die schreiendste Ungerechtigkeit, und zugleich die auffallendste Ungereimtheit wäre, einen und denselben Maasstab anzulegen, das ist nicht nur durch unsere obigen Erörterungen schon klar erwiesen, sondern auch an sich selbst so evident, dass ich nicht noch Mehreres anführen mag. —

Ich habe oft sagen gehört, dass auch 6 pro Cent ein hoher Zinsfuss seye. Dieser Einwurf ist, je nach Umständen, grundlos oder gegründet. Es gibt Zeiten, und ich habe deren Anzeigen aus allen Wechselplätzen posttäglich vor mir liegen, wo 6 pro Cent allerdings ein mehr als hinreichender, aber auch wieder Perioden, wo es kein hinreichender Zins ist. Wer wird dieses in Casu concreto bestimmen? Unstreitig, am besten die Partheyen selbst, die Coniunctur, die Concurrrenz.

Wenn 6 pro Cent ein zu hoher Zins ist, so wird derselbe bey schneller Gerechtigkeits-Pflege, und unter eben gesagten Bedingnissen, von selbst sinken, und dann sind Beschränkungs-gesetze überflüssig. Der Gesetzgeber hat aber nicht für *Eine* gegebene, auch nicht für eine *kurze* Zeit, sondern, wenn auch nicht für eine ewige, so doch für eine längere Zeit seine Gesetze einzurichten; er hat Grundsätze aufzustellen, die nicht bloß *ephemer* sind.

Es könnte wohl auch der zehnte Theil dessen, was ich hierüber gesagt habe, zum Beweise hinreichen, dass die Beschränkung der Geld-

zinsen nicht nur nicht nützlich, sondern schädlich, zweckwidrig und unausführbar sey. Ich kann keine systematische Abhandlung in logischer Ordnung über den Wucher schreiben; ich habe nicht den Vorsatz, nicht die nöthige Abstraktionslaune, nicht die Musse, die philosophische Ruhe, vielleicht auch nicht die Fähigkeit dazu; ich gebe diese Zeilen für nichts weiter, als für einzeln hingeworfene Umrisse, für Bruchstücke aus, so wie sie vom Geschäftsmanne nicht anders erwartet werden können, und wie eine den Geschäften kärglich, und unterbrochen abgesparte Musse sie gebar. Einzelne Sätze sind es, aus dem praktischen Leben entnommen, ohne dogmatischer Ordnung, und mit dem Wunsche dargelegt, dass sie ins praktische Leben aufgenommen werden möchten. Hätte ich zu solch einer Aufgabe einen schriftstellerischen Beruf, so würden mir die speciell diesem Gegenstande gewidmeten Abhandlungen aus dem vorigen Jahrhunderte, vorzüglich jene des französischen Ministers Turgot: „Sur le pret a l'interet,“ dann der bereits citirte Entwurf des Hamburger Senators Günther, und im jetzigen Jahrhunderte „die Defence of Usury by Jeremy Bentham Esq. London 1816“ hinreichende Materialien liefern. Aus der neueren Zeit braucht man aber nur irgend ein beliebiges Werk über die Staatswirthschaft in die Hand zu nehmen, um daraus über den vorliegenden Gegenstand Rath zu schöpfen. — Zur Ehre der, besonders

in diesen Fächern wachsenden Intelligenz ist zu hoffen, dass die Zeit nicht mehr ferne sey, wo die Erkenntniss allgemein herrschen wird, dass Wucherprozesse den Hexenprozessen der finsternen Vorwelt gleich seyen. — Wie sonnenklar aber auch diese Sätze an sich seyn mögen, so gewinnen sie gleichwohl noch mehr an Stärke, wenn sie durch die Erfahrung sanctionirt sind. *) Denn Ereignisse sind stärker, als 'alle Worte.

Wenn ich daher das, was geschrieben steht, mit dem, was gethan wird, gegen einander halte, so kann ich nicht anders, als auf den Gedanken kommen, dass die Wucher-Gesetze, wenn auch nicht ausdrücklich, doch de facto bereits aufgehoben seyen: denn die Worte und die Handlungen einer Regierung müssen mit einander stets in gänzlichem Einklange stehen. Einmal wäre schon das ein hinkendes Gesetz, welches die Kaufleute von der Zinsbeschränkung befreyt, andere Staatsbürger aber derselben unterwirft. Es lässt sich kein charakteristischer Unterschied angeben, welcher zwischen jenen und diesen obwaltete, und kein gültiger Beweggrund für die Einen, welcher nicht auch für die Anderen mit derselben Kraft geltend gemacht werden könnte. Dieses zeigt sich am besten dann, wenn man sich die Mühe nimmt, in diesen absichtlich dunkel gehaltenen Gegenstand tiefer einzudringen, und Vergleichen anzustellen

*) Say III, Seite 454.

Im Amtsblatte der Wiener-Zeitung sehe ich sehr oft die Bewilligung von verschiedenen Gerichtsbehörden eingeschaltet, dass nicht nur chyrographar-Privatschuldscheine, sondern auch Hausätze, folglich Forderungen, die durch Hypotheken gesichert sind, dem Verkaufe an den Meistbieter, auch selbst unter ihrem Nennwerthe ausgesetzt und verkauft werden dürfen, und dass daher sogar gerichtlich anerkannt ist, nicht alle Schuldscheine seyen von gleichem Werthe, wenn gleich dem Namen (der Summe) nach die Foderungsquanta gleich sind.

Weiters: Die öfteren Kundmachungen der Finanzbehörde selbst, bieten den Inhabern der gezogenen 5 procentigen Metalliques von der neueren Staatsschuld an, entweder das Geld in vollem Nennwerthe, oder in 4 procentigen solchen Schuldscheinen 104 Gulden für 100 Gulden zu nehmen. Ich wende hier weder das als Argument an, was Herr Staatsrath von Gönner am angeführten Orte Seite 102 sagt, dass solche 5 procentige Staatspapiere um 60 per Cent gekauft worden sind, was $8 \frac{1}{3}$ pro Cent an Interessen, und an Capital einen Gewinn von $66 \frac{2}{3}$ pro Cent ausmacht, weil ich einen noch viel niedrigeren Cours als 60 angeben könnte, noch das, dass er Seite 201, und an mehreren Orten dieses seines Werkes sagt, bey Staatspapieren seyen die Einreden des Wuchers, des anastasischen Gesetzes, u. dgl. nicht anwendbar, weil ich meyne, dass der Fiskus nur dann, wenn

staatsrechtliche Fragen entstehen, nicht aber, wenn sich's von privatrechtlichen Fragen handelt, andere Gesetze als der Private anrufen darf. Ich bleibe bey der einfachen Thatsache stehen: der Staat gibt im tiefsten Frieden 104 für 100.

Unter dem Vorsitze eines kaiserlich-königlichen Commissärs werden an der Wiener Börse durch geschworne Sensalen frey und öffentlich Operationen gemacht, welche, wenn Wucher-Gesetze noch beständen, nicht nur nicht geduldet werden könnten, sondern bestraft werden müssten.

Ich berufe mich auf die öffentliche Notorität, dass Fürstlich-Eszterházysche Partial-Obligationen der Anleihe von 1825 zu 70 und darunter, und Gräflich Zichy-Ferraris'sche zu 68 und darunter gekauft worden sind. Diese, und noch mehrere daselbst vorkommende Partial-Obligationen sind keine Schwindeleyen, sondern reelle, zwischen soliden Männern, mit den ersten Banquiers von Wien abgeschlossene Geschäfte. Jenes macht einen jährlichen Zins von mehr als $7 \frac{1}{8}$ pro Cent, und a parte einen Gewinn am Capitale von beynahe 43 pro Cent. Dieses macht einen Zins von $7 \frac{3}{100}$ pro Cent, und a parte einen Gewinn am Capitale von 47 pro Cent. Beyde werden zu ihren Ziehungszeiten in ihrem vollen Nenn- und Silberwerthe bezahlt, in beyden ist nicht nur von den Schuldern zu wiederholtenmalen die Versicherung

ausgedrückt, dass sie den vollen Capital-Werth baar, richtig, und vollständig zugezählt erhalten haben, sondern auch ihre Cassiere bescheinigen noch überdiess den Geld-Empfang, und dennoch weiss die ganze Welt, dass dieses augenscheinlich nicht wahr ist, weil es nicht wahr seyn kann. Da liegt also frey und offen Wucher an Capital, und Wucher an Interessen vor aller Welt Augen vor; und gleichwohl habe ich die Original-Urtheile in Händen gehabt, laut welchen die kaiserlich-königlichen Landrechte in Wien unterm 28. März 1828, und das Appellations-Gericht daselbst unterm 7. October desselben Jahres in der Klage des Grafen Buol-Schauenstein, als rechtmässigen Inhaber solcher au Porteur lautenden Papiere, wider den Fürsten Grassalkovich, diesen letzteren in die Zahlung von 28 Stücke seiner unbezahlt gelassenen Partiale der Anleihe von 1819, zum vollen Nennwerthe von 1000 Gulden in Zwanzig-Kreuzer Stücken für jedes Stück Partiale sammt Interessen, mittelst gleichlautenden Sentenzen, verurtheilt haben. So wie dieser Spruch gelautet hat, eben so werden auch in künftigen solchen Fällen, wenn nicht Raum gegeben wird, Verpflichtungen, die in gutem Glauben, eingegangen sind, ungestraft mit Füßen zu treten, die Urtheile gemäss dem Inhalt, und dem Buchstaben der den Partialen angehängten Hauptschuld-scheine lauten müssen, ohne auf „Legem Anastasianam“ (welche meines Wissens in unseren

Erbstaaten gar nicht besteht) Rücksicht nehmen zu können. Ich bemerke überdiess, dass sogar die verschiedenen Effecten eines und ebendesselben Schuldners, des Fürsten Eszterházy, zu einer und derselben Zeit, einen verschiedenen Werth hatten, nemlich: das Anlehen von 1825 stand zu 74, während jenes von 1829 zu 78 stand, was wieder unwiderleglich den Satz beweiset: „*Creditum imperari nequit*,“ und dass nicht einmal *eines* und des *nemlichen* Schuldners Effecten über *einen* Leisten schlagbar seyen. — Indess Partiale deutscherbländischer Güterbesitzer; von gleichem Zinsfusse standhaft nahe am Pari standen, konnten manche Partialen unserer Landsleute nur mit Mühe die $\frac{2}{3}$, oder $\frac{3}{4}$ ihres Nennwerths erklimmen, obgleich die Besitzungen der Letzteren vielleicht bey weitem bedeutender sind, als jene der Ersteren. Zum handgreiflichen Beweise der Furcht vor den Schreckensworten: „*ich zahle nicht*,“ wodurch so gleich ein unabsehbarer Rechtsstreit fertig da liegt. —

Wo also Männer, in den allerhöchsten Staatswürden stehend, als Zeugen unterschrieben sind, wie auf den vorgemeldten Partial-Obligationen; was an der öffentlichen Börse, unter öffentlicher Aufsicht und Autorität geschieht; wo eine Amtshandlung vom Staate beedeter Beamten eintritt; was seit langen Jahren her, und ununterbrochen fortgeschieht, was die Gerichte gutgeheissen haben, das kann nicht gesetzwidrig, nicht

verboten, das kann nicht sträflich seyn, das darf ich nicht als sträflich erachten. Ich darf also in dem guten Glauben leben, dass das Patent vom 2. December 1803 de Facto, und stillschweigend aufgehoben sey, denn Worte und Handlungen der Regierung müssen übereinstimmen.

Weil ich nun aber schon von den *Partial-Obligationen* Erwähnung gethan habe, so stehe auch meine Meinung darüber hier. Diese Theil - Schuldverschreibungen, wie sie Dr. Bender am angeführten Orte Seite 29 und 159 nennt, sind eine Urkunde, deren Besitz, ohne weiterer Umschreibung, ein Recht gibt, an den in derselben ausgedrückten Antheil der Hauptschuldverschreibung. So wie die Staatverwaltungen an der Ausgabe dieser Art von Privat-Papiere keinen Anstoss genommen, ja vielmehr sie selber mehrere Gattungen derselben als Staats - Papiere in Umlauf gesetzt haben, eben so wird wohl auch kein Unbefangener daran ein Ärgerniss nehmen können.

Es bedarf doch keiner weitläufigen Vordeemonstrirung, dass die Unternehmer solcher Anleihen nicht Hundert für Hundert geben können. Sie übernehmen, ein bedeutendes Capital, wenn auch nur ratenweise, vorzuschüssen, in der Hoffnung, sich solches, wenigstens zum Theil, durch den Verkauf der Partialen wieder zu verschaffen; allein diese Hoffnung kann mehr oder weniger fehl schlagen. Sie verabreden einen gewissen Cours, zu welchem sie wahrschein-

lich verkaufen zu können hoffen; aber der Erfolg trägt sie, und sie kommen dadurch in Geldverlegenheiten, welche sie nur durch kostbare Mittel heben können. Die Fürstlich-Eszterházy'sche Anleihe von 1825 stand zu 94, und auch unter 70. — Sie setzen voraus, oder bedingen sich auch, dass ihr Mitcontrahent keine neuen Schulden mehr mache; aber solche Herren sind in Geldsachen wenig scrupulös — Exempla docent — es erscheint eine zweyte, und eine dritte Anleihe, wodurch diese Papiere überhaupt, und insbesondere die des pacificirenden Individuums vermehrt, folglich herabgewürdigt werden. Lauter Ereignisse, welche die Übernehmer von derley Anleihen in ihren Calcül aufnehmen müssen.

Dass mit Partialen Leute betrogen worden sind, das wird man doch wohl dieser Negoziierung, dieser Emission der Partialen selbst, nicht zur Last legen wollen. Zu Missbräuchen kann, das weiss Jedermann, jede, auch die unschuldigste, und nützlichste Sache, auch Feuer und Wasser Anlass geben. Betrügereyen sind verübt worden, bevor Partialen auf der Welt waren, und Betrügereyen werden ausgeübt werden, auch wenn gar keine Partialen statt hätten. Diese erleichtern ja den Betrug um nichts mehr, als jeder andere geschriebene Schuldschein, und *die* Aufgabe wird keine Staatsverwaltung lösen, unter Menschen jeden Betrug zu hintertreiben.

Um Missbräuchen vorzubeugen, möge hier mein Vorschlag stehen. Die Emittirung von derley Partialen der Private ist eine öffentliche, und die öffentliche Treue in Anspruch nehmende Handlung; solche Partiale werden in gutem Glauben (*bona fide*) angenommen, und gehen von Hand zu Hand. Die Sicherheit also, welche sie enthalten, welche sie anbieten, welche ihr Inhalt ausdrückt, muss auch *wahr* seyn, sie muss im Besitze des Schuldners befindlich seyn; Hiernach schlage ich vor, zu verordnen, dass es Niemanden erlaubt seyn solle, Partiale in Umlauf zu setzen, der nicht die Zeugnisse, und die Schätzungen jener Gerichts-Behörden, unter welchen die angebotenen Sicherheits-Objecte oder Hypothecken liegen, beybringen kann, dass diese Hypothecken, auf welche die Hauptschuldverschreibung vorgemerkt ist, diesem Schuldner auch wirklich dermalen eigenthümlich, oder pfandweise gehören, und dass der darin ausgedrückte Schätzungs- oder Pfandwerth richtig seye. Diese Urkunden sollen den Partialen selbst, zu Jedermanns Einsicht, und zu selbst-eigener Überlegung beygedruckt werden. Weiter hat, nach meinem Dafürhalten, die Staatsverwaltung nicht hinein zu gehen; das Übrige ist die Sache der paciscirenden Partheyen.

Ich hatte dieses lange niedergeschrieben, bevor die Kundmachung der Nationalbank vom 2. December 1830 erschien, vermög welcher ihr die Entwürfe der bey ihr niederzulegenden Haupt-

schuldverschreibungen solcher Partiale vorhinein mitgetheilt werden müssen, und welche Kundmachung wohl eben dahin abzuzeigen scheint.

Wer sich eine Anleihe eines bedeutenden Capitals auf Partiale verschaffen will, der wird auch mit sich selbst über die Ursachen, welche ihn hiezu bewegen, über die Verwendung und den Nutzen, den er daraus ziehen will, einig seyn. All dieses zu untersuchen, und abzuwägen hat ein Dritter weder das Recht, noch die Fähigkeit, und am wenigsten wäre die Regierung es im Stande. Solche Beweggründe sind in den Fürstlich - Palfyschen Partialen mit einer Aufrichtigkeit, und einer Rechtlichkeit dargelegt, welche allerdings geeignet sind, Vertrauen zu erwecken. Die Beweggründe, und die Nothwendigkeit dieser Anleihe werden darin von den Erben folgendermassen angegeben: „Die nach
„dem väterlichen Tode überkommenen, mit 6
„pro Cent verzinslichen, sehr bedeutenden Lasten auf einen geringeren Zinsfuss herabzusetzen, vorzüglich aber nach Möglichkeit zu
„tilgen, und somit ihr Fidei-Commiss- und Avitica-Vermögen von den Schulden ehestens zu
„befreyen, woran sie dadurch gänzlich gehemmt,
„und gehindert worden sind, dass ihnen, ohne
„Rücksicht auf das Quantum ihrer jährlichen
„flüssigen Rente, von mehreren Gläubigern verschiedene bedeutende Capitals-Beträge zugleich
„aufgekündigt worden, verfallen sind, und auf
„deren Bezahlung gedrungen worden ist, sie

„daher aus dem ordentlichen jährlichen Ertrage der Herrschaften augenblicklich einen hinlänglichen Fond zur Befriedigung aller aufgekündigten und verfallenen Capitalien unmöglich so schnell, als es die Aufkündigungsfristen erfordert haben würden, bilden konnten; um also eine allmähliche Tilgungsart zu bezwecken, und die ererbten Schulden in mehrjährigen, verhältnissmässig eingetheilten Fristen bequem, aber um so sicherer und ohne empfindliche Opfer abzutragen, haben sie sich bemüsst, und bewogen gefunden, fremden Credit in Anspruch zu nehmen.“ —

Mit gleicher Offenheit werden dann die zur Sicherheit dienenden Güter, und deren verschiedene Eigenschaften der Welt dargelegt, so dass in diesen Partialen, welche ungefähr eben zu derselben Zeit geboren worden sind, in welcher die hohe Regnicolar - Deputation alle Partialen samt und sonders verdammt hat, die Theorie dieser Art von Schuldscheinen beynahe vollständig verwirklicht erscheint. Wir haben gut verordnet, das ist Wucher. Wenn wir aber, während bey anderen Nationen diese in neuerer Zeit entstandenen Hülfsmittel immer mehr und mehr benützt werden, dieselben bey uns verbieten wollen, weil wir vielleicht davon irrige Begriffe haben, und diese mit Vorsatz nähren, so werden sich zwar diese Nationen wenig darnach kehren, wir thun aber damit nichts anderes, als das Geld, den Capital-Gewinn, und die Interessen,

welche uns bleiben könnten, jenen Nationen zuzujagen, und unsere Landsleute zwingen, die Hülfe, welche ihnen ihr Vaterland versagt, in der Fremde mit mehr Kosten, und auf Umwegen zu suchen, und dahin zu gehen, wo man hierüber anders denkt, und wo dieses *kein* Wucher ist. —

Es kann doch nicht widersprochen werden, dass wer ein bedeutendes Capital sucht, dieses leichter, geschwinder, und wohlfeiler auf dem Wege dieser Partialen, auf offenen Geldmärkten, als bey einzelnen Capitalisten finden wird; nicht nur weil Niemand gerne grosse Summen auf einen Nagel hängt, auch nur bey sehr Wenigen solch grosse Summen bereit liegen, sondern auch, weil die Partialen ein Handels-Effekt geworden sind, als solches stets disponibel, stets realisirbar bleiben, ihren Besitzer folglich auch für den Fall decken, wenn er selber sein Capital auf die Stunde zurück haben wollte, oder anderweitig nöthig hätte.

Der Geldnehmer wird in einem solchen Falle zum Capitalisten ungefähr so sagen: „Wenn
„du mir die zu meiner Aushülfe, zur Verbesserung meiner Güter, zur Abtragung der von
„meinen Vorfahren hinterlassenen, mir urplötzlich aufgekündigten, mich drückenden, ja
„mich zu ruiniren drohenden Schulden, nöthigen Summen dergestalt vorschiessest, dass
„ich nicht besorgen darf, in meinen Planen
„durch unzeitige Aufkündigungen gestört zu

„werden; wenn ich die Rückzahlungen nach
„den Bequemlichkeiten meiner Wirthschaft, und
„auch nach der Möglichkeit meiner Einnahme
„und nöthigen Ausgabe also einrichten darf,
„dass selbe in 10, 15, 20 jährige kleine Raten-
„zahlungen eingetheilt werden; so bin ich es
„zufrieden, dir für jede 85, 80, 75 Gulden,
„in diesen Terminen 100 Gulden zurück zu
„zahlen.“ Was ist hierin Unbilliges? Warum
wollte sich ein Dritter, der Gesetzgeber, wel-
cher die zahllosen Verhältnisse des Geldneh-
mers unmöglich, und am wenigsten kennen
kann, welcher noch weniger künftige Ereignis-
se und Verhältnisse zu ermessen vermag, ein-
mengen, ihn vormünderisch belehren, was ihm
fromme, und was er zu thun habe? Schon vor
40 Jahren, als von Partialen in der jetzigen
Form noch gar keine Rede war, hat der nach-
malige Senator in Hamburg Günther (und es *ist*
Etwas, ein Senator in Hamburg zu seyn) in
seinem angeführten Werke *) unter den Fällen
18, 19, 20, und 21. „Die unbedingt höhere
„Wiedererstattung, die simpelste und offenste
„Art einer grösseren Wiedererstattung ohne
„Maske“ genannt, und die Rechtmässigkeit ei-
ner solchen Operation bewiesen, indem er
beyfügt **) „An und für sich selbst lässt
„sich kein Grund absehen, warum diese Art

*) Seite 76 — 79.

**) Seite 75.

„der Computation weniger rechtmässig seyn
„sollte, als jede andere Gattung der Prämie,
„wenigstens kann dieses dem Staate völlig
„gleichgültig seyn, sobald es mir selbst einer-
„ley ist. Es kömmt bloss darauf an, dass der
„Borger die Prämie ihrem wahren Werth nach
„kenne, und zu berechnen im Stande sey.“
Der Borger taxirt damit sich, und seine Sicher-
heit, und die ihm zuwachsenden Vortheile selbst,
denn wie viele Procent ist wohl die Gemächlich-
keit, und die Sicherheit werth, dass Jemand
z. B. zu weitaussehenden, und folglich nur erst
später nutzbringenden ökonomischen Unterneh-
mungen Millionen braucht, und verwendet, für
deren plötzliche Rückzahlung mit Hemmung,
ja vielleicht mit Zerstörung seiner vorhabenden
Speculationen er nicht etwa gleich im ersten
halben Jahre sorgen muss, sondern gemüthsru-
hig, planmässig und bequem im Laufe eines vier-
tel Jahrhunderts.

Dieses ist bey Partialen die Lage des Ver-
trages in *erster* Hand. Sind aber diese Papiere
einmal in den Handelsverkehr, und in die drit-
te Hand übergegangen, dann hat vollends gar
Niemand mehr darum sich zu kümmern, um
welchen Preis die Partheyen mit einander darü-
ber einig geworden, und wie theuer oder wohl-
feil diese Effekten von Hand zu Hand überge-
ben worden sind.

Ich zweifle nicht, dass man allen diesen
Thatsachen wird subtile Distinctionen, Quali-

ficationen , Ausflüchte entgegen setzen können. Dieses alles würde aber nur dazu dienen , das Unhaltbare aller solcher Beschränkungs-Verordnungen in ein desto helleres Licht zu setzen , und die Aussprüche der bewährtesten Schriftsteller zu bestätigen. Schon habe ich hören müssen , dass man die Partialen zum Theil auch darum , weil manche derselben keinen bestimmten Namen eines Gläubigers enthalten , zu Cartebianche stempeln wolle , um ihnen nach Art. 37 1729 die Last des Beweises der Zuzählung des Geldes , (Numeratio Pecuniae) aufbürden zu können. Diese Spitzfindigkeit verdient keine ernste Widerlegung , weil sie unter aller Kritik ist , indem die , alle Erfordernisse einer rechtsgültigen Schuldverschreibung enthaltende , von Zeugen mit unterschriebene Haupt-Obligation an einem öffentlichen Orte , in der Nationalbank , niedergelegt ist. Eine Carta-bianca , nach dem eben angeführten Artikel , kann nur jene Schuldverschreibung genannt werden , in welcher bloss das Datum oder die Zeit , der Ort , die Quantität oder die Summe , der Name des Schuldners , von selbem eigenhändig , das Übrige aber von fremder Hand , oder auch gar nichts Mehreres geschrieben , und ganz leer (in bianco) gelassen worden ist. All dieses trifft mit den Hauptschuldverschreibungen der Partialen nicht überein , welche überdiess noch , nach Erforderniss der österreichischen Gesetze , denen sich die Schuldner unterworfen haben , mit der Un-

terschrift von zwey Zeugen versehen, und selbst nach Inhalt des ebengedachten Artikels, durch mehrmalige Interesse-Zahlungen bestätigt worden sind. Um nichts besser ist die andere Einwendung: dass ihnen ein bestimmter Name eines Gläubigers mangelt. Einmal ist „ein Verein von Capital-Besitzern“ wie es in einigen derselben heisst, eben so gut eine moralische Person, wie ein Domkapitel, eine Stadt, oder eine Gemeinde, welche Geld verborgen, und dann — — warum kommen denn diese Einwendungen so spät? — warum erst zur Zahlungszeit? — Alles dieses wusste ja der Schuldner auch zur Zeit, als er unterschrieb, als er das Geld nahm, als er allen Einwendungen, und namentlich jener, „*Exceptioni non numeratae Pecuniae*,” entsagte. Wie ist es möglich, *contra proprium Factum, contra propriam Scripturam*, Exceptionen wieder aufzunehmen, welchen man zuvor wissentlich, wohlbedächtlich, und ausdrücklich entsagt hat? Solche Sprünge, oder um mit der Sprache des Grafen Széchenyi zu reden, solche Niederträchtigkeiten sind es, welche, wenn in einer berühmten, oder berüchtigten Sache auch nur eine einzige erfolgt, fähig sind, dem Credit eines ganzen Landes, für eine unabsehbare Zeit die allertiefste Wunde zu schlagen, und Treue und Glauben an der Wurzel anzugreifen. Solche Einwendungen zeigen entweder von einem zu Grunde liegenden Interesse, oder von einem bösen Willen, oder

von einer Unkenntniss, welche den halsstarrigen Vorsatz hat, sich nicht belehren lassen zu wollen. Diese Belehrung ist sehr leicht zu finden in den angezeigten Werken des Dr. Bender, und des Staatsraths von Gönner, welche überzeugend darthun, dass alle diese Einwendungen den Partialen mit Fug und Recht nicht gemacht werden können. „Jetzt ist es eben so wenig eine Sünde, ein Miethgeld für den Gebrauch des Geldes zu ziehen, wie es unmoralisch ist, einen Pacht für verliehene Länderen, oder einen Lohn für seine Industrie zu erheben; es ist eine Vergütung — eine Vortheil-Ausgleichung, auf gegenseitige Übereinkunft gegründet; und der Vertrag zwischen dem Darleiher und Entlehner, wodurch dieses Miethgeld bestimmt wird, ist von gleicher Natur mit jedem anderen zweyseitigen Vertrage.“ *)

Begreiflich müssen also auf die Bedingungen bey den Partialen noch weit mehr, als bey anderen Darlehen, die Assecuranz-premie, **) die kürzere, oder längere Dauer derselben, ***) selbst die Person des Entlehners, ****) ihren mächtigen und unverkennbaren Einfluss ausüben. Es ist aber zu bemerken, dass unsere Maximen,

*) Say II. Band Seite 223.

**) Derselbe Seite 223. u. f. g.

***) Derselbe Seite 227.

****) Derselbe Seite 229.

und unsere Gesetze in Jahrhunderten der Unwissenheit geschmiedet worden sind, und uns noch immer weit stärker beherrschen, als wir meinen. *)

Vierzehnter Artikel.

Vom Pfand, — Rückhalts- und Compensations-Rechte.

§ 1. Wenn durch die Erwähnung „des förmlichen Wechsels,“ den trockenen Wechseln diese Rechte benommen werden sollten, so kann ich dieses nicht unterschreiben, und bin der Meinung, dass man keinem Inhaber eines trockenen Wechsels das Recht absprechen könne, sich aus den Pfändern, oder Waaren, wenn derselbe von seinem Schuldner welche in Händen hat, bezahlt zu machen. —

§ 5. Hier ist nur der Fall angeführt, wenn auf den Credit eines nachher fallirten Kaufmannes abgesandte Waaren im Wohnorte desselben angelangt sind, alle anderen möglichen Fälle aber sind unentschieden gelassen.

Ein Feind aller Casuistik, ziehe ich die Aufstellung des *Grundsatzes* vor. Ich halte da-

*) Say II. Band Seite 437.

für, dass sobald die Rechnung über eine Waare abgegangen ist, die Waare *creditirt* worden ist, folglich auch im Falle eines nach dem Versande ausgebrochenen Falliments, vom Versender nicht mehr reclamirt werden kann. Trift aber die Rechnung *nach* ausgebrochenem Fallimente ein, so muss praesumirt werden, dass der Versender selbe einem Falliten, einem bürgerlich Todten nicht habe creditiren wollen; und sie bleibt zu seiner Verfügung, auf seine Rechnung und Gefahr liegen. Für diese meine Ansichten streitet: a) Für die erstere, dass selbst Rechnungen von unterwegs schwebenden Waaren in gutem Glauben verkauft werden können. Ich sage: *in gutem Glauben*, denn ein erweisslicher Betrug fällt in die Kategorie der betrügerischen Fallimente. b) Für die zweyte aber, dass die Waare auf Gefahr des Bestellers reiset, folglich von demselben, auch wenn sie unterwegs verunglückt, bezahlt werden müsste, welches von einer Fallit-Masse nicht gefordert werden könnte.

Fünfzehnter Artikel.

Von der Verjährung.

§. 1. Nach meinem Systeme bliebe weg, was hier von *Classen* der Wechsel gesagt wird.

Zweyter Theil.

Erster Artikel.

Von den Gross- und Kleinhändlern, den Wechselgerichts-Protokollen, und der Inprotokollirung.

§§. 1 — 3. Wegen alles dessen, was hier gegen die Schein-Inprotokollirung zu sagen wäre, beziehe ich mich auf dasjenige, was ich bereits zum 2. und 12. Artikel im ersten Theile, über Schein-Inprotokollirung gesagt habe.

§ 12. Was hier angeordnet wird, ist zwar in Bezug auf die Kaufleute gut; aber was über diesen Punkt anderwärts, nemlich im juridischen Fache, bezüglich auf die übrige Welt sich bestimmt befindet, nicht genug. Es mögen auch hier jene Worte stehen, welche ich zu diesem Paragraphe in der Reichstags-Deputation gesprochen habe. „Wenn der Gegenstand der Intabulation (sagte ich,) seiner Wesenheit nach, und definitiv jetzo verhandelt werden soll, so bitte ich um Erlaubniss, einige Bemerkungen vortragen zu dürfen. In unserem Königreiche

„ werden die Intabulationen gewöhnlich ohne
 „ Unterschied auf bewegliche und unbewegliche
 „ Dinge gemacht; meiner Meinung nach aber
 „ sollten sie auf bewegliche Dinge nicht statt
 „ haben dürfen, weil dieses:

Erstens „ wider den klaren *Wortlaut* des
 „ Gesetzes 107. 1723. ist, welcher besagt, *dass*
 „ *die Intabulationen nach Art und Weise, wie*
 „ *selbe in den anderen Erbstaaten Seiner Maje-*
 „ *stät geschehen, eingerichtet werden sollen.*
 „ Aber weder in den Erbstaaten Seiner Maje-
 „ stät, noch — meines Wissens — irgend an-
 „ derswo in Europa geschehen Vormerkungen
 „ auf bewegliche Sachen.

Zweytens „ ist es gegen den *Geist* des Gese-
 „ tzes, welches dem Gläubiger durch die Inta-
 „ bulation eine hypothekarische Sicherheit ver-
 „ schaffen wollte; denn eine Intabulation auf be-
 „ wegliche Dinge, ist eine illusorische, eine
 „ ambulirende Sicherheit, welche in dieser Stun-
 „ de zu Pesth, in der zweyten zu Ofen, in der
 „ dritten an einem anderen Orte, unter einer
 „ anderen Gerichtsbarkeit sich befinden kann.

Drittens „ ist eine solche Intabulation ein
 „ *Deckmantel* der betrügerischen Fallimente,
 „ denen sie Thür und Thor öffnet: denn da
 „ braucht sich nur ein falscher Gläubiger in
 „ Fällen, wo nicht blos bey dem Kaufmanne, ein
 „ meist nur in beweglichen Effekten bestehen-
 „ des Vermögen vorhanden ist, vorintabuliren
 „ zu lassen, um den Übrigen den Fundum weg-

„ zunehmen, und sie dadurch zu jedem, auch
„ dem jämmerlichsten Vergleiche zu zwingen.
„ Daher müsste, meiner Meinung nach, die In-
„ tabulation auf bewegliche Sachen ganz aufhö-
„ ren. Hiezu kömmt, dass dieses den Credit
„ des Landes auswärts sehr erhöhen müsste, weil
„ der Fremde sicher wäre, auch im schlimmsten
„ Falle seine Forderung nie gänzlich verlieren
„ zu können. Ich kann daher die Ursachen nicht
„ ergründen, aus welchen hierin ein Unterschied
„ zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten be-
„ liebt wurde. Wenn, nach der geäußerten Mei-
„ nung, der Fundus instructus eines Gutes, als
„ dessen Zugehör betrachtet werden soll: so
„ kann diese Pertinenz durch das Gesetz zu den
„ unbeweglichen Dingen gezählt werden, gleich-
„ wie mir Gerichtsbarkeiten bekannt sind, wo
„ Schiffmühlen, welche doch physisch beweg-
„ lich sind, dennoch im Grundbuche eingetra-
„ gen stehen, und für unbeweglich gelten. Ich
„ halte es nicht der Mühe werth, dass wir uns
„ hierin vom übrigen Europa trennen.“

So weit mein Vortrag, und nun stehe ich
hier wieder auf meinem bereits bey einer vor-
herigen Veranlassung ausgesprochenen Satze,
dass ja die Kaufleute keine Welt für sich allein
ausmachen, dass sie nicht blos Einer vom An-
dern leben. Ich begreife nicht, wie in Rück-
sicht der Intabulation ein anderes Gesetz für
die Kaufleute, und ein anderes für die Nicht-
kaufleute statt haben könne. Ein solches Ge-

setz, welches, um einen Unterschied, den es zwischen den Staatsbürgern macht, zu begründen, zu unhaltbaren Distinctionen seine Zuflucht nehmen müsste, bleibt immer ein hinkendes Gesetz. —

Die Worte des 107. 1723 lauten also: „ad „Normam aliorum suae Sacratissimae Majestatis „Regnorum et provinciarum Intabulationes fiant „et quantocyus stabiliantur.“

Der Zweck der Intabulation (Vormerkung) ist und kann nur der seyn, dem Gläubiger hypothekarische Sicherheit zu geben. Hypothek im europäischen Sinne, ist nur eine physisch unbewegliche, oder legaliter unbeweglich gemachte Sache. Im ungarischen Sinne wird *Pfand* und Hypothek oft für synonym genommen. Eine hypothekarische Sicherheit, was eine Intabulation doch seyn soll, kann nur ein unbewegliches Gut geben, widrigens ist das Gesetz eludirt, und der Gläubiger getäuscht. So ist der Geist, so sind selbst die Worte des vorcitirten Gesetzes.

Aber nicht nur in den übrigen Erblanden Allerhöchst Seiner Majestät, sondern meines Wissens auch im ganzen übrigen Europa wird es wohl keinem Menschen einfallen, auf Waaren oder andere bewegliche Sachen eine Vormerkung, die doch nur Täuschung wäre, vorzunehmen. Der Zweck einer solchen Vormerkung ist: eine Sicherstellung unter öffentlichem Glauben und Autorität zu bewirken, aber be-

wegliche Sachen können solche nicht gewähren, weil sie ambulatorisch sind, über Nacht in eine andere Jurisdiction geschleppt, und auch verborgen, auch muthwillig vernichtet werden können. Was also bisher geschehen ist, dass Intabulationen auch auf bewegliche Sachen vorgenommen worden sind, und einen Vorrang im Concourse des Schuldners begründet haben, das alles ist gegen den Geist sowohl, als gegen den Buchstaben dieses Gesetzes, folglich unter einer irrigen Voraussetzung, folglich nicht gut geschehen. Ein Herkommen aber, ein Gebrauch gegen das Gesetz ist vielmehr ein Missbrauch, welchen nichts heiligt, wenn er auch über hundert Jahre angedauert hat. Daraus folgt noch nicht, dass es auch für die Zukunft also verbleiben solle. „Abusus contra legem, non est Usus.“

Dieselben Beweggründe, welche diesem 12. § rücksichtlich der Intabulation auf bewegliche Sachen der Kaufleute zu Grunde liegen, passen auch auf alle Intabulationen wider sonstige Private — oder ich wünsche über die unterscheidenden Merkmale belehrt zu werden. Überhaupt lohnt es nicht die Mühe, in einer so augenscheinlichen, den öffentlichen Glauben so auffallend verletzenden Sache, uns von dem übrigen Europa zu trennen. Die Abschaffung dieses, nur zu lange fortbestandenen Missbrauchs wird nicht nur eine reichliche Quelle der betrügerischen Fallimente, nicht blos der Kaufleute (wo

ein falscher Gläubiger sich vor Allen intabuliren liess, und Alles bewegliche vorwegnahm) verstopfen, sondern auch Treue und Glauben, und den National-Credit im Allgemeinen nothwendig vermehren, weil der entfernte Gläubiger sicher wird seyn können für seine Forderung aus einer Masse, als Gemeingläubiger wenigstens Etwas zu erhalten.

Mit all diesem will ich aber noch keineswegs gesagt haben, dass physisch bewegliche Sachen nicht sollten durch das Gesetz für unbeweglich erklärt werden können. Ich gebe zu, dass der Fundus instructus eine Appertinenz des Gutes seye, und gleich diesem die Fähigkeit darbiere, eine Hypothekar-Sicherheit abzugeben. Es können vielleicht noch mehrere Gegenstände seyn, welche eine gleiche Bestimmung erfordern; ist aber nur einmal der Grundsatz festgestellt, und anerkannt, so findet sich das Detail sehr leicht. Vielfache Materialien hiezu finden sich bereits in der französischen und preussischen Hypotheken-Gesetzgebung, worin trefflich vorgearbeitet worden, und alles gesammelt zu finden ist, was die neueste Zeit als weise erkannt hat, und woraus das für unsere Lage passende auszumitteln seyn wird. *)

*) Übersicht der preussischen und französischen Hypotheken-Gesetzgebung. Kölln am Rhein 1829.

Zweyter Artikel.

Von den weiblichen Rechten.

Auch hier muss ich das sagen, was ich zum 12. § des I. Artikels in diesem 2. Theile gesagt habe: Das ist zwar hier gut, aber für die Civilgesetzgebung nicht genügend. Warum soll denn nur bey Kaufleuten Das nicht recht seyn, was bey Anderen recht ist? Ich spreche nur von dem Falle des Vermögens-Abgangs, (Defectus Fundi). Es ist ja bekannt, dass bey Fallimenten die weiblichen Ansprüche — auch ein aus dem Römischen-Rechte überbliebener Rost — eine vorzügliche Rolle spielen; und die Beweggründe, dem Zugebrachten (der Allatur) ein Vorzugs-Recht vor allen Gläubigern einzuräumen, beruhen keineswegs etwa auf Gründen, die aus der Eigenschaft der Allatur selbst hergenommen wären. Die Praesumption, die Voraussetzung selbst, dass die Frau nicht dafür angesehen werden kann, ihr zugebrachtes Vermögen dem Manne anders, als in der Gestalt eines Depositums vertrauen zu wollen, ist grundfalsch. Will sie das, so möge sie es sich wie jeder andere Gläubiger ausdrücklich stipuliren; allein statt dieses zu thun, ist die Frau, welcher der Gang der Angelegenheiten des Mannes am besten, und am ersten bekannt seyn kann, in den meisten

Fällen die Mitgenossin der Vergeudungen des Mannes, und der Deckmantel, unter welchem falsche Fallimente verborgen werden. Die Frau ist mit ihrer Allatur Gläubigerin des Mannes, und nichts mehr, und nichts weniger, als Gläubigerin, so gut wie jeder andere Gläubiger.

Ein Anderes ist es mit ihren zugebrachten, und bey dem Fallimente in Natura vorhandenen Immobilien; diese kann Jedermann sehen, und von den Eigenthumsstücken des Ehemannes deutlich unterscheiden, folglich auch sich darnach benehmen.

Im Code-Civil der Franzosen ist für die Gläubiger bey der Güter-Gemeinschaft (Communio Bonorum) und deren Auflösung im 5. Theile gut gesorgt. Nach § 1394 „müssen sogar alle „Eheverträge vor der Heirath durch eine Notariats-Urkunde schriftlich verfasst werden,“ *) können folglich zu Jedermanns Einsicht gelangen, und hintennach nicht verfälscht oder abgeändert werden.

Vierter Artikel.

Von Auflösung der Gesellschaft.

§ 4. Die Weitercedirung einer Gesellschafts-Handlung kann nicht „Stralzio“ genannt wer-

*) Dr. Erhard, Napoleons bürgerliches Gesetzbuch. Dessau und Leipzig 1808 Seite 379.

den, weil „Stralzare“ buchstäblich „Reben abbrechen,“ figürlich „eine Rechnung schliessen“ heisst.

Fünfter Artikel.

Von den Handels-Büchern.

§ 2. Bey b) sollte ausgelassen werden: „Wenn er auch ein Hauptbuch führt.“ Ein Buch, welches Debet und Credit enthält, muss doch jeder Kaufmann haben; und dieses ist, wenn auch nicht dem Namen, doch dem Wesen nach ein Hauptbuch.

Bey d) scheint mir *erstens* die Eine Vorsicht hinreichend zu seyn, nemlich: einen starken Faden durch alle Blätter zu ziehen, und dessen Ende mit dem Amtssiegel zu besiegeln, indem ich es für überflüssig halte, selbe ausserdem noch zu paraphiren, was sehr umständlich seyn würde.

Zweytens sollte diese Vorsicht nicht auch auf die Hilfsbücher ausgedehnt werden, und nur für Journal, Haupt- und Cassabuch bestimmt seyn. Ein erfahrener Buchhalter wird die Ächtheit der Bücher schon auf diese Weise leicht beurtheilen können; denn es ist nichts Leicht-

tes, Bücher und Buch-Einträge so zu verfälschen, dass Fälschungen nicht sollten entdeckt werden können.

§ 3. Da es rein unmöglich ist, dass nicht auch nach mehreren Jahren noch Fälle vorkommen könnten, wo in Streitsachen, selbst ausser blossen Forderungs-Gegenständen, zum Beispiel bey Erbschaften, Theilungen der Gesellschaften und dgl., Beweismittel aus Handlungsbüchern nachgehohlt werden müssten: so wäre es nicht zweckgemäss, deren Beweiskraft nur auf ein Jahr zu beschränken. Zu dem übrigen Theile dieses §, und zum folgenden § 4 habe ich mein Gutachten bereits bey Gelegenheit des 13. Artikels im I. Theile abgegeben. Die Verfügung des § 5, welche den Kaufmann wegen Nichtvollziehung der in den vorhergehenden §§ enthaltenen Vorschriften, seiner Forderungen für verlustig erklärt, wäre sehr hart, und eine einjährige Verjährung könnte wohl durch nichts motivirt werden.

Sechster Artikel.

Von den Fallimenten.

§ 17. Am Ende bey c) scheint mir nicht recht praktisch zu seyn, und wird der Fall

schwerlich vorkommen, dass ein dem Fallimente naher, für andere Schuldner Cautionen übernehmen solle.

Übrigens verspreche ich mir im Allgemeinen von diesen Verfügungen heilsame Folgen.

Siebenter Artikel.

Vorbeugung gegen Fallimente.

Obgleich einige Theile dieses Artikels stehen bleiben dürften, so müsste derselbe, nach der logischen Ordnung, dem 6. Artikel vorhergehen, weil man den Fallimenten vorbeugen will, *ehe* sie ausgebrochen sind.

Was in den §§ 4, und den folgenden, und im Artikel 6, § 17 unter e) vorgeschrieben wird, scheint mir in der Praxis unausführbar, oder mehr schädlich als nutzbringend zu seyn.

D r i t t e r T h e i l .

Erster Artikel.

Von der Errichtung der Wechseltribunale.

§ 1. Was die Wahl der Städte, in welchen diese Gerichte in erster Instanz errichtet werden sollen, und deren Zahl anbelangt, so ist wesentlich, dass solche in hiezu angemessenen Städten, und in solchen Entfernungen von einander bestehen, damit der von der Reichstags-Deputation aufgestellte Grundsatz: dass Jedermann gleichsam zu Hause Gerechtigkeit finde, bewahrheitet bleibe.

§ 2. Da in den übrigen Erblanden Seiner Majestät bey der Wahl der wirklichen Beysitzer, auf gleiche Weise auch deren Substituten ernannt werden, so halte ich die Wahl der Substituten, und deren Benennung durch Seine Majestät, nach § 3 für angemessener, als deren Benennung dem Präses zu überlassen.

*Zweyter Artikel.*Von dem Appellations- und Revisions-
Gerichte.

§ 1. Ich kann mich mit dem Gedanken nicht befreunden, dass so viele Appellations-Gerichte seyn sollen, als Wechselgerichte erster Instanz seyn werden; weiss auch nicht, warum letztere, (nemlich die Wechselgerichte erster Instanz) im Appellationszuge mit den Herrnstühlen in eine Kathegorie gesetzt werden sollen, und halte es für überflüssig, Beweggründe hiezu anzuführen, weil sie in die Augen springen. Mir scheint es schon wegen der Gleichförmigkeit der Grundsätze in den Urtheilen nothwendig, die Appellations-Gerichte auf wenige zu reduciren, und wenn schon nicht die königliche Tafel, doch die nun zu errichtende Landtafel zum Foro Appellatorio geeigneter. Da nach der Prozess-Ordnung § 96 von 2 gleichen Urtheilen *nur ausserm Besitzstande* (extra Dominium) appellirt werden kann: so verdient die Wahl des Appellations - Gerichtes Aufmerksamkeit. Über das Revisorium habe ich mehr zu sagen.

Die vorige Regnicolar-Deputation von 1791 hat vorgeschlagen, dass bey allen drey Gerichts-Behörden Kaufleute beysitzen sollen; die gegenwärtige hat, obwohl in der Subdeputation über

diesen Punkt votisirt worden ist, wie in mehreren, so auch hierin einen Rückschritt gethan, und laut Redaction Seite 85 unter die Motive, warum Kaufleute von der Revision entfernt werden sollen, angeführt: „weil, nachdem es bey
 „der ersten Instanz vorzüglich auf die techni-
 „schen Kenntnisse ankömmt, sie wegen den vor-
 „eingenommenen Meinungen ihres Standes, nicht
 „nur überflüssig, sondern auch schädlich und
 „gefährlich seyen.“

Diese unerwartete Schmährede gegen einen ganzen Stand, welche nun dem versammelten Landtage Angesichts von ganz Europa gemacht werden soll, und — was merkwürdig ist — in einer Zeit gemacht werden soll, wo die Emporbringung der vaterländischen Handlung in Aller Mund schwebt, und eine der Hauptaufgaben der gegenwärtigen Verhandlungen ausmacht, scheint aus dem öfter zitierten Werke des Herrn Doctors, und kön. bayrischen Staats-Raths und Ritters von Gönner Seite 39, 40, 48, 76, 84 geborgt zu seyn; die Manen des Herrn Staats-Raths werden erlauben, ihnen zu erwiedern, dass dessen Worte eben für kein Evangelium zu halten seyen.

Derselbe hat in der Vorrede zu diesem Werke den zweyten Theil desselben als bereits fertig liegend angekündet; er ist aber in jene Welt hinüber gegangen, ohne dass von einem zweyten Theile unter seinen Verlassenschafts-Papieren auch nur eine Spur zu finden gewesen

wäre, wie Herr Dr. Bender in seinem angeführten Werke Seite 154 versichert. Derselbe Dr. Bender sagt ebendasselbst Seite 155 von diesem Herrn Staats-Rathe: „*Dass dessen Grundidee, dass Geschäfte in Staatspapieren, vorzüglich Lieferungs-Geschäfte, gesetzlich zu verbieten, oder gar schon verboten seyen, welche er zum Erstaunen aller rechtlich gesinnten Geschäftsmänner geltend zu machen versucht hatte, durchaus verfehlt, und am wenigsten geeignet seye, zu einer von jeder Einseitigkeit befreiten Vollständigkeit zu führen; dass seine Eigenthümlichkeit, sich auf seinen Scharfsinn allein zu verlassen, und dadurch eine bestimmte Meinung obenan zu stellen, ohne sich um die Vorgänge viel zu kümmern, ihn zu mancher Lücke, und zu manchem Fehlgriffe gerade hier verleitet habe, wo Scharfsinn allein keineswegs von der Pflicht entbindet, den Geschäftsstyl, und das was unstreitig längst vorhanden, und fest geordnet ist, gehörig zu beachten.*“

Nach einem solchen Urtheile über die Auctorität des Herrn Staats-Raths kann schon auch das Gewicht seiner oberwähnten Äusserungen bemessen werden. Einmal beweiset schon gar Nichts, was nur so in der Allgemeinheit, und ohne allen Beweisen hingeworfen wird; wenn aber das, was von dem *Schädlichen*, und dem *Gefährlichen* der kaufmännischen Meinungen vorgebracht ist, auf etwas specifisches zurückge-

führt würde, so würde es, auch wenn meine Augen nicht mehr offen sind, an einem Vertheidiger eines Standes, dessen Nützlichkeit Niemand in Abrede stellen kann, wohl auch nicht fehlen. Gehören aber etwa gar Meinungen, wie ich sie hier äussere, unter die gefährlichen? Nun, diese sind deutlich genug niedergeschrieben, jede mit hinlänglichen Beweisen belegt, und können widerlegt werden, wenn sie irrig sind.

Ausserdem möge der Herr Staats-Rath auch mir erlauben, dass ich gegen sein Gutachten (Seite 39, 40, 84), keine *aktiven* Kauflente bey irgend einem Gerichte anzustellen, eine diametralisch entgegengesetzte Meinung äussere, und mich getraue auszusprechen, dass in dem jetzigen Geschäftsgange, ein von den Geschäften, wenn auch nur einige Jahre entfernter Kaufmann, für dieselben gar nicht mehr brauchbar ist; dass er sich in den Lauf derselben neu einlernen müsste, ja dass unsere Vorältern, wenn sie aus den Gräbern aufstünden, uns in unseren jetzigen Geschäften nicht einmal Lehrlinge abgeben könnten. Es hat Derjenige, der sich mitten im Geschäftswirbel befindet, genug zu thun, um mit den Erfordernissen der Zeit gleichen Schritt zu halten.

Der Herr Staats-Rath geht in seinem Unwillen über die Lieferungs-Geschäfte in Staatspapieren, den er nicht bergen kann, so weit, dass er den Kauflenten vorgefasste Meinungen ihres Standes vorwirft, welche sie mitbringen. Man

hat noch nicht von gar lange her angefangen, den Kaufleuten dort, wo man ihrer nicht entbehren kann, Einfluss zu gestatten; wenn aber der Herr Staats-Rath lebte, so möchte ich ihn gerne fragen, ob andere Stände den Typus ihres Standes, ihre Vorurtheile, ihren Korporationsgeist in die Legislatur, in gerichtliche Entscheidungen, in politische Verordnungen nicht sichtbarer noch als Kaufleute mitbringen?

Es wird in der Redaction wohl gesagt, dass auch in anderen Ländern beym Revisorio keine Kaufleute seyen; es wird aber verschwiegen, dass in dem ersten Handelsstaate der Welt, England, wo (wie erwähnt) gar keine geformte Wechselordnung existirt, in erster Instanz eine Jury von Kaufleuten richtet, und die oberste Justizstelle, präsidiert von dem einzigen Lord Grosskanzler, nach den Opiniones der Kaufleute entscheidet. *)

So wenig ein Kaufmann, und wäre es der allervernünftigste, in Rechts-Sachen, welche liegende Güter und andere verwickelte Rechtsfragen betreffen, gründlich urtheilen würde, weil er hierin nicht von Jugend auf Übung und Erfahrung gehabt, nicht alle Umstände sich eigen gemacht, und ergründet hat, eben so wenig wird ein blosser Jurist Merkantilsachen, mit

*) von Zimmerl vollständige Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze in Europa. Ersten Bandes, zweyte Abtheilung Seite 314.

denen er nicht aufgewachsen ist, richtig auffassen, erörtern, und aburtheilen. Wäre es mir erlaubt, ich würde Urtheile beybringen können, welche ein Handlungs-Commis richtiger gefällt hätte. Die Handelsgesetze und Handelsgewohnheiten, sind weder in den Pandekten, noch in dem Tripartito enthalten.

Es liegt eine Art Widerspruch darin, einerseits anzuerkennen, dass die Kaufleute in ihren Wechsel- und Handlungsgeschäften nach andern, als den gemeinen Civil-Gesetzen beurtheilt werden müssen, und ihnen anderseits gleichwohl Richter zu geben, welche so lang sie leben, nur nach jenen Civil-Gesetzen, die sie einzig und allein, und stets vor Augen, die sie ganz eingesogen haben, zu richten gewohnt sind; anzuerkennen, dass Kaufleute bey *einer* Stufe ihrer Gerichte nothwendig, ja unentbehrlich, bey der *anderen* aber überflüssig, und sogar schädlich seyen.

Wenn, wie die Redaction meint, der Kaufmann im Septemvirate überflüssig ist, so ist er es auch in den Gerichten der ersten und zweyten Instanz: denn alle Beweggründe, welche es räthlich machen, ihn bey den Gerichten erster und zweyter Instanz beyzuziehen, gelten auch in gleichem Grade für die dritte; und dieselben Gründe, welche ihn bey dieser dritten für überflüssig, ja für schädlich erklären, sprechen auch für jene. Der Prozess kömmt ja auch schon zur ersten Instanz geschlossen, und mit

inrotulirten Akten zum Spruche; darin sind also, (wie die Redaction sich ausdrückt) „die „besonderen technischen und merkantilschen „Kenntnisse auch schon entwickelt,“ und wenn die Wechselgeschäfte, und die Handlung (wie es scheint) gleich einem Handwerke behandelt werden sollen, so sind Kaufleute als Beysitzer durchaus unnöthig, und können gleich blossen Maschinen, als Werkleute (wie z. B. Maurer oder Zimmerleute) zu einer Beschau (Oculata) bey jedem einzelnen Erfordernisse die Nächsten Besten berufen werden, weil so der Merkantil-Gegenstand, auch *ohne* sie, er mag wollen oder nicht, irgend einem Justinianischen oder Werbücyszischen Grundsätze, gleich dem Bette des Proerustes *) angepasst, oder eingezwängt werden kann.

Aber dann wird man dem kaufmännischen Publico nie den Glauben aufdringen können, dass auch der Kaufmann von seines Gleichen (per Pares) gerichtet worden seye, und drey Fora habe. Entweder sollen also bey allen drey Gerichten Kaufleute sitzen, oder bey keinem. Dieses ist *meine* Meinung; Sehen wir, was andere davon denken.

Der seelige Septemvir Herr Johann von Németh, auch ein Mitglied dieser Deputation hat, im Gespräche in einer Gesellschaft gesagt: „warum sollte er neben mir nicht sitzen können? er

*) Ovidii Metamorphos. Lib. VII. v. 438.

„ist ja auch ein ehrlicher Mann.“ (Miért nem ülhetne mellettem? hiszen az is betsületes Ember.) —

Als ich 1799 mich in Hamburg auf dem Comptoir meiner Correspondenten J. M. Hudtwalker et Comp. befand, kam der Chef des Hauses, Senator Hudtwalker — und ich habe schon gesagt, dass ein Senator in der freyen Hansestadt Hamburg Etwas ist — aus der Rathssitzung in vollem Amtskostüme auf das Comptoir, um seinen Geschäften nachzusehen. Ich möchte wohl wissen, was man bey uns dazu sagen würde, wenn Jemand, der Staatsgeschäfte verwaltet, zugleich den Kaufmann machte? Schon der Veteran unter den Schriftstellern über Handlung, Büsch *) sagt: § 3. „Das römische Recht hat eine weitläufige Lehre von Kontrakten, aber nichts von Handelskontrakten insbesondere. Nun setzen fast alle Geschäfte des Kaufmanns einen Kontrakt voraus, der aber da, wo die Handlung lebhaft geht, eilfertig, und ohne vielen Formalitäten geschlossen wird. Indessen wendet der Rechtsgelehrte, so gut er kann, aber sehr oft irrig, seine römische Lehre von Kontrakten auf die Handlungsvorfälle an.“ — § 4. „Seitdem die Handlung in Europa wieder aufgeblüht ist,

*) Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung. 2. Ausgabe Hamburg und Lübeck 1800. II. Theil 9. Capitel § 3 und 4. Seite 334. u. f. g.

„ sind deren Geschäfte Anfangs auf eine sehr
 „ einfache Art betrieben worden. Nach und nach
 „ sind eine Menge Erfindungen, z. B. Wechsel,
 „ und Assekuranz hinzugekommen, welche die
 „ Geschäfte verwickelter, und deren Entschei-
 „ dung den Rechtsgelehrten schwer machen. —
 „ Jeder handelnde Staat hat nun seine Wechsel-,
 „ Assekuranz-, Mäkler-, und Falliten-Ordnung,
 „ und seine Seerechte. Aber so wie diese ver-
 „ fertigt worden sind, so sind auch wieder diese
 „ Geschäfte verwickelter geworden, und jede
 „ dieser Verordnungen wird, wenn sie etwas
 „ alt ist, wieder unbrauchbar. Es entdecken sich
 „ auch Fälle, wofür sie nicht gesorgt hat, oder
 „ unerwartete schädliche Folgen ihrer Verfü-
 „ gungen. Rechtsgelehrte, denen man alsdann
 „ die Verbesserung und Erweiterung solcher
 „ Verordnungen auftragen möchte, müssten jetzt
 „ weit mehr von der Handlung und ihren Ver-
 „ wicklungen wissen, als deren erste Verfasser
 „ wissen durften. Solche Männer aber sind sehr
 „ selten.“

So schrieb Büsch vor mehr als 30 Jahren,
 was müsste er aber, wenn er noch lebte, heu-
 te schreiben, von einer Zeit, die seit Anbeginn
 der Welt nicht ihres Gleichen hatte, und von
 immer mehr und mehr entstehenden, und sich
 verwickelnden Geschäfts-Zweigen? Dieses ist
 zu beachten.

Dr. Grattenauer, selbst ein ausgezeichnete
 Jurist, drückt sich am angeführten Orte Seite 37

folgendermassen aus: „Die Schwierigkeiten,
 „darüber (in Wechselfällen) eine gesetzliche
 „Regel festzusetzen, scheinen unüberwindlich;
 „alle Bedenklichkeiten, welche aus dem Man-
 „gel einer solchen Norm entstehen könnten,
 „verschwinden indessen völlig, wenn man er-
 „wägt, dass solche Streitigkeiten nicht von ei-
 „ner Congregation *aktenfertiger* Juristen, die
 „vom kaufmännischen Wechselverkehr, von
 „der Kenntniss der Handschriften, Signaturen,
 „und Paraphen gar nichts verstehen, nach ei-
 „ner *abstrakten Beweistheorie*, sondern von
 „*sachkundigen* Kaufleuten, denen alle diese
 „Gegenstände aus täglicher Übung und Erfah-
 „rung bekannt sind, nach *praktischer Ein-*
 „*sicht*, und nach den in solchen *faktischen*
 „Fällen allein gültigen *Dictaten des gesunden*
 „*Menschenverstandes* entschieden werden. *Über*
 „*Thatsachen* und *Technik* ist und bleibt immer
 „nur der Sachverständige ein kompetenter Rich-
 „ter; was der Jurist darüber zusammen votirt,
 „ballottirt, würfelt, und scrutinirt, ist in der
 „Regel verkehrt, und widersinnig.“

Dr. Erhard, gleichfalls ein berühmter Rechts-
 gelehrter, urtheilt in der Einleitung zu seinem
 angeführten Werke Seite XXXII folgendermas-
 sen: „Das 4. Buch von der Handelsgerichtsbar-
 „keit und dem Handelsprozesse zeigt uns, dass
 „in Frankreich *alle* Handelssachen auch von
 „Handelsgerichten, und unter Vorbehalt der
 „Appellation, *lediglich* von ihnen entschieden

„werden sollen. Diess sollte in allen handeln-
 „den Staaten nachgeahmt werden. Nur der Kauf-
 „mann selbst, oder der Rechtsgelehrte, der die
 „Handlung genau, und aus eigener Ansicht
 „kennt, kann in Handelssachen mit Einsicht
 „und Erfolg entscheiden. Dennoch sehen wir
 „die Instruction wichtiger und verwickelter Han-
 „delsprozesse in den Händen der unerfahren-
 „sten Stadtschreiber, Gerichtshalter und Amts-
 „leute! Nicht in einer einzelnen Handelsstadt,
 „im ganzen Staate sollten Handelssachen bloss
 „von eigenen Handelsgerichten erörtert und ent-
 „schieden werden.“

In Frankfurt am Main bestehet ein besonde-
 res Fuhramt, welches die Frachtdifferenzen
 mündlich, also höchst summarisch abthut, *)
 denn — heisst das Motiv — „anders denken
 die Kaufleute, viel anders manchmal die Juri-
 sten.“ So urtheilen Männer, welche selber
 Rechtsgelehrte sind, und hieraus kann, wer da
 will, und dafür empfänglich ist, sich genug
 entnehmen.

Wenn ich überdenke, welche Unzahl von
 Fällen es in der Handlung gibt, so muss ich
 mit Büsch (der zu seiner Zeit nicht einmal eine
 Ahnung davon haben konnte, wie weit es einst,
 nur mit dem Handel in Staatspapieren kommen

*) Frachtbuch für Kaufleute und Spediteure, und alle
 die es einst werden wollen, von Ehregott Meyer,
 Weimar 1801, Seite 241.

würde) nach dessen so eben zitiirter Stelle bezweifeln, ob wohl Rechtsgelehrte sich die Mühe nehmen würden, dem so oft, so plötzlich wechselnden Laufe der Handlungsgeschäfte mit stets angestrengtem Studium zu folgen.

Und wo haben denn die Verfasser der vorgedachten Werke, Dr. und Staats-Rath von Gönner, und Dr. Bender die von ihnen beschriebenen Fälle anders lernen können, als von Kaufleuten? „Auch der grosse Minister Colbert, dieser Kaufmannsdiener, der den stolzen Ludwig XIV. lehren musste, wie er seinem Reich die Seehandel, Coloniehandel, und Seemacht geben sollte, seit welchem in dem Ministerio keiner grau geworden ist,“ *) dessen Verordnungen, bey allen ihren nun erkannten Mängeln, gleichwohl auch heute noch die Grundpfeiler der französischen sowohl, als anderweitigen Gesetzgebung im Handels-, Wechsel-, und Seewesen bilden, wo erlernte er die Grundsätze dieser von ihm ausgegangenen, ja erschaffenen Legislatur? Keineswegs in den Bureaux, sondern im Comptoir der reichen Lyoner Kaufleute Maserani, bey welchen er jung auferzogen, frühzeitig die Principien der Manufakturisten eingesogen hatte. **)

Eben so war Necker, welcher als Minister in das damals verwirrte Finanzwesen Frank-

*) Büsch vom Geldumlauf II. Band, Seite 43.

**) Morstadt bey Say. Heidelberg I. Band, Seite 270.

reichs Klarheit brachte, ein Banquier von Genf.
 „Der Prinz Eugen von Savoyen, welchen man
 „ja nicht bloss für einen grossen Feldherrn an-
 „sehen darf, und der in allen Regierungsge-
 „schäften und Unterhandlungen, womit er be-
 „auftragt ward, die höchsten Talente entwi-
 „ckelt hat, gab in seinen Memoires Seite 187
 „Carl VI. den Rath, in der Verwaltung seiner
 „Finanzen den Rath der Kaufleute zu befol-
 „gen.“ *) Ich übergehe unsere Zeit; die Na-
 men Lafitte, vor Kurzem als Minister Präsi-
 dent, Baring, Rothschild als Welt-Banquiers,
 Geymüller, Steiner, als Bank-Gouverneure, be-
 darfen meiner Erwähnung nicht.

Wenn die Kaufleute von der obersten Jus-
 tizstelle ausgeschlossen, in den unteren Stellen
 aber für nothwendig erachtet werden, so ist die
 Ursache davon keineswegs in etwas Anderem,
 als nur in deren Geringschätzung zu suchen,
 welche mein Vaterland, ungeachtet es Commerz
 wünschet, noch nicht hat überwinden lernen.
 Wir wünschen Handlung zu haben, sie empor
 zu bringen, wir mögen aber die Kaufleute nicht,
 und beynahe scheint es, als möchten wir Hand-
 lung ohne Kaufleute haben. Die nachtheiligen
 Folgen hievon sind augenscheinlich. Wenn in
 irgend einem Stande, so ist bey dem Kaufmanns-
 stande eine lange Erfahrung, ein alter Name,
 ja sogar die in einem solchen Hause sich fortplan-

*) Morstadt bey Say. Heidelberg IV. Band, Seite 61

zende Geschäfts - Routine ein Capital und ein Schatz, welchen kein Geld zu ersetzen vermag.

Wenn ich mich dagegen in meinem Vaterlande, in welchem ich nicht fremd zu seyn glaube, umsehe, so suche ich vergebens nach Handlungen, welche in der zweyten oder dritten Generation, wie anderswo fort dauern. Wie nur ein Kaufmann zu Vermögen kommt, glaubt er nicht genug eilen, und einen Stand nicht schnell genug verlassen zu können, in welchem ihm keine Ehre blüht, und bey aller Selbstverläugnung nur Geringschätzung zu Theil wird. Er ist bemüht, sich in den Adel zu drängen, der es verachtet, sich mit Handel abzugeben. So verliert *ein* Stand das erfahrene Individuum, einen alten Namen, der in dieser Sphäre nützlich seyn könnte, und der *andere* Stand gewinnt nichts, als einen eingepfropften Emporkömmling, einen Glückspilz, einen *Fungum heri natum*, womit er sich wenig geehrt finden kann. Solche Maasregeln sind schlecht geeignet, die vaterländische Handlung über den Grad, welcher sich in jedem Lande von selbst formt, empor zu heben, und den Kaufmann anzufeuern, dass er sich für einen höheren Kreis ausbilde, als der ist, welchen das Bedürfniss seiner beschränkten, und egoistischen Praxis erfordert.

Sehr treffend, wie mir scheint, sagt Herr Tracy, ein grosser Grundeigenthümer: *) „Man

*) Elemens d'Ideologie Band IV, Seite 182. bey Say II. Band 455, 456.

„ kann sich nicht genug wundern, dass alle
 „ Menschen, und besonders die Agronomen, nie
 „ anders als mit einer wahrhaft abergläubischen
 „ Liebe und Achtung von den Gross-Gutsbesi-
 „ tzern sprechen; dass sie dieselben als die Säü-
 „ len des Staats, die Seele der Gesellschaft,
 „ und die Pflegeväter der Landwirthschaft be-
 „ trachten, während sie meistens mit einer Über-
 „ fülle von Abscheu und Verachtung die Geld-
 „ darleiher geisseln, welche doch ganz densel-
 „ ben Dienst leisten wie jene. Ein . . . der so
 „ eben sein Gut überschwenglich theuer verpach-
 „ tet hat, hält sich für einen sehr geschäfts-
 „ kundigen, und was noch mehr ist, sehr nütz-
 „ lichen Mann, er setzt keinen mindesten Zwei-
 „ fel in seine gewissenhafte Rechtlichkeit, und
 „ wird nicht gewahr, dass er gerade so handelt,
 „ wie der hartherzigste Wucherer, den er un-
 „ bedenklich, und mitleidslos verdammt. Viel-
 „ leicht bemerkt sogar sein Pächter, den er zu
 „ Grunde richtet, diese vollkommene Ähnlich-
 „ heit nicht: — so sehr werden die Menschen
 „ durch Worte verblindet! Indem man nemlich
 „ hier den Vermiether des *einen* Industriezweiges
 „ (des Bodens) „*Verpächter*“ nennt; den des *an-
 „ deren* (des Capitals) aber Darleiher, oder gar
 „ „*Wucherer*.“ Die Gutsbesitzer sind ein blos-
 „ ses Seitenstück zu den Geld-Darleihern.“

Hieher reihe ich, weil kein anderer Platz
 sich dazu ergab, was Sonnensfels, der Verfasser
 der Dissertation, und auch Graf Stephan Sze-

chényi (Seite 144) anführen, was ich im Umgange mit verschiedenen Männern gesprächsweise so oft hören musste. In einer Vermehrung des Geldes, mittelst einer Ausgabe von Papiergeld durch eine Nationalbank, suchen und finden sie das Heil des Vaterlandes. Ich mag Niemand aus seinen Lieblingsträumen wecken, Niemand in seinen süßen Ideen irre machen, und habe gar nichts wider die Errichtung einer Nationalbank einzuwenden, selbst dann nicht, wenn der aufgeklärte Verfasser des „Hitel“ auch noch Provinzialbanken dazu vorschläge, weil ich in der Idee lebe, dass die Emission eines, auf die unwandelbare Basis des Silbers gegründeten, nie willkürlich zu vermehrenden, von dem Silberpari sich nie entfernenden, und gegen solches jederzeit realisirbaren, ohne Zwangs-Umlauf und Zwangs-Cours bestehenden Papiergeldes, stets disponible, flüssig, bleiben soll, in sich selbst ihre Gränze finden muss.

Die vorgedachten Bedingungen des Papiergeldes *) halte ich für unerlässlich, denn „eine andere Art verdient diesen Namen nicht, sondern nur die Gewalt erzwingt die Annahme, und mit der Gewalt hört auch die Gültigkeit auf.“ **) Bey uns halte ich eine solche An-

*) Smith II. Seite 103, 104.

**) Betrachtungen über Metall- und Papiergeld, u. s. w. von E. von Bülow - Cumberow. Berlin 1824. Seite 14.

stalt, wenn nicht gar noch für das zweyte, doch für das erste Stockwerk eines Gebäudes, wovon noch die *Fundamente* fehlen. Mit anderen Worten: in unserem Handel (denn dem Handel dient eine Bank vorzüglich) ist noch viel zu wenig Geldumlauf, als dass solcher einer Bank hinlängliche Beschäftigung geben könnte, eine Bank allein aber wird den Handel nicht herbeziehen. In Bezug auf die ferneren Resultate, und die Operationen einer Bank sind Graf Szechényi und ich vielleicht auch verschiedener Meinung. Die meinige ist, dass man das Geld nirgend wohin festbannen, dass es in einem Lande weder durch Einführung, noch durch Zurückhaltung einer unnöthigen Menge Gold und Silbers vermehrt werden kann, *) ja dass, obwohl in jedem Landtage Erwähnung geschieht von Ausfuhr-Verboth des Gold und Silbers, dennoch weder ein Verboth, noch die Gewalt eines Monarchen in der ganzen Welt zu bewirken im Stande sey, hiedurch Geld aufzuhäufen oder herzuziehen. **) Es wäre für einen Finanz-Minister eine sehr bequeme Sache, welche kein Kopfbrechen erheischt, wenn zu Festhaltung der Geldsummen in einem Staate nichts weiter gehörte, als Verordnungen ergehen zu lassen, oder Stellvertreter des Geldes durch

*) Adam Smith III. 1. Capitel, Seite 20, und Büsch vom Geldumlauf II. Seite 193, 340.

**) Büsch II. Seite 340.

Papier-Emissionen zu creiren; allein dem ist nicht also. Portugal, und besonders Spanien sahen die Schätze der neuen Welt sich während drey Jahrhunderten zufließen, und wo sind diese nun? Beide Länder müssen auf fremden Börsen sich um Anlehen bewerben. Mexico und Brasilien, den kostbaren Urstoff des gemünzten Geldes in ihrem Schoosse tragend, waren nicht vermögend, solchen zurück zu halten, und mussten in England theures Geld negoziiren. — Dass kein Land mehr Geldes aufnehmen kann, als die Kanäle des Geldumlaufes, und der Industrie an sich zu ziehen und zu erhalten vermögen, weil das Mehrere keine Anwendung finden würde; *) dass so viel Gold und Silber aus dem Umlaufe herausgenommen wird, als überflüssiges Papier in denselben einströmt, **) und weil, was im Strome des Papiergeld - Umlaufes nicht fortgewälzt werden kann, schnell wieder zur Bank zurückkehrte, um gegen baares Geld ausgelöset zu werden; alles dieses sind die einstimmigen Lehrsätze der bewährtesten Schriftsteller in diesem Fache. Daraus mag man abnehmen, dass es von keiner Willkühr, oder von keiner Papier - Emission abhängt, das Geld in einem Lande zu vermehren, und zugleich da-

*) Adam Smith III. 1. Kapitel Seite 22. — Büsch II. 179, 194, 204.

**) Ebendieselbe II. 2. Kapitel Seite 73 — 96, — und Erfahrung.

selbst festzuhalten. Das Geld strebt nach seinem Gleichgewichte, es sucht den besten Markt, *) und sucht sein Niveau in dem Bedarfe der Industrie und des Credits. Wer verkäufliche Sachen, wer Credit hat, der hat auch Geld, **) und hiernach ist die Klage über Geldmangel zu beurtheilen und zu bemessen.

Vielleicht ist aber noch ein anderer Punkt, worin ich mit dem schätzbaren Verfasser des „Hitel,“ und mit allen Jenen, welche zu dem gedoppelten Zwecke des Ausleihens ihrer Banknoten auf liegende Güter, und des Herabdrückens der Geldzinsen eine National-Bank errichtet zu sehen wünschen, nicht gleicher Meinung seyn kann. Ich habe schon oben von dem herrschenden Irrthume gesprochen, als ob eine grössere, oder kleinere Masse des im Umlaufe befindlichen Geldes einen wesentlichen Einfluss auf den minderen oder höheren Zinsfuss ausüben könne; ich habe durch die vor unseren Augen und in unserer Monarchie eingetretenen Fälle praktisch bewiesen, dass eine übergrosse circulirende Geldquantität dennoch einen ungeheueren Geldzins zur Folge haben könne, und auch wirklich gehabt habe. In Bengalen, wohin die europäischen Reichthümer strömen, wird nach Smith ***) den Landpächtern Geld oft zu

*) Adam Smith I. Seite 400.

**) Ebenderselbe III. 1. Kapitel Seite 15.

***) Ebenderselbe I. Seite 172.

vierzig, fünfzig, ja sechszig vom Hundert geliehen, und die nächste Ernte wird für die Zurückzahlung des Darlehens mit den Zinsen verpfändet. In China, welches nach ebendemselben *) reicher ist, als irgend ein europäisches Land, ist zwölf vom Hundert der gewöhnliche Zinsfuß. **)

Vergebens schmeichelte man sich daher mit der Hoffnung, dass die Errichtung einer National-Bank in Ungarn nicht nur des Geldes vollauf erschaffen, sondern auch den Zinsfuß im Allgemeinen über alle Erwartung herabdrücken könnte. Ausser einer zuverlässigen Rechtspflege „wo die Gunst nicht lauter sprechen kann, als das Gesetz,“ ***) sind es nemlich nur die disponiblen Kapitalien, worüber man frey verfügen kann, und will, was auf den jeweiligen Zinsfuß Einfluss hat. ****) Eine Bank also, basirt auf einem (wie vorbezeichnet) soliden Grunde, wird mit ihren zusammengesetzten Fonds, samt ihren auf diesen Fonds gegründeten Zetteln nicht weit reichen; sie wird zwar in ihrem ersten Entlehnen — im vorhabenden Systeme, auf Güter — zu jedem ihr beliebigen Zinsfusse ausleihen können; Dieses wird aber auch Alles, und ohne weitere Ein-

*) Adam Smith I. Seite 354, 443.

**) Ebenderselbe I. Seite 174.

***) Say II. Band Seite 231.

****) Derselbe am angeführten Orte Seite 233, 241.

wirkung auf den allgemeinen Zinsfuß seyn; denn mit diesem einen und einzigenmale hat auch alle fernere Disponibilität (Verfügbarkeit) ihrer Kapitale aufgehört. Eine Bank aber, welche nur eine Papiermühle zur Vervielfältigung ihrer bodenlosen Zettel nöthig hat, trägt ohnehin den Keim ihres Verderbens in sich selbst; Eine solche werden wir uns wohl nicht wünschen, denn „der erste Kanonenschuss in Osten „oder Westen vernommen, wird diese ganze „Papierwelt entzünden, und wenn auch die „Thränen aller Papier-Inhaber wie ein Wolkenbruch sich auf diese Flamme stürzen sollten, so werden sie selbe nicht wieder zu lösen vermögen.“ *)

Meine Meinung ist, dass eine Bank nicht ewig dauern könne, sondern wenn sie ihren Zweck erfüllt hat, in dem Stande seyn müsse, sich realisiren, ihre Noten einziehen, ihre Geschäfte beendigen, und wie der Kaufmann sagt, endlich stralziren zu können. Die Freybriefe der Banken von England und Frankreich haben auch ihr Ende. Eine solche Realisirung ist nur bey Operationen auf kaufmännischen Credit, auf Mercantil-Effekten, wo die Fonds möglichst flüssig bleiben, thunlich; bey hypothekarischen Anleihen nie, oder äusserst spät. Eine Bank, welche stets in zahlfähigem Stande bleiben will, kann weder auf langen Credit, noch

*) Bülow-Cummerow am angeführten Orte Seite 44.

auf hypothekarischen Credit, das ist: auf Immobilien leihen. — Dieser Meinung sind auch Büsch *) und Smith, **) indem sie gerade diesen Fehler an der schwedischen, und an den schottischen Banken rügen, und letzterer fügt bey, „dass eine Bank nicht einmal das ganze „umlaufende Kapital, das stehende aber gar „nicht vorschiesen kann, weil ein Zeitraum, „in welchem solche Vorschüsse zurückkehrten, „für das Interesse einer Bank viel zu lang ist, „und dass ein Darlehen, das auf viele Jahre „gegeben werden soll, nicht so bequem von „einer Bank, auf kaufmännischen Credit, als „von solchen *Privat-Personen*, die von den „Zinsen ihrer Kapitalien, ohne selbst ein Gewerbe zu treiben, leben wollen, auf *hypothekarische* oder *gerichtliche Sicherheit* gegeben „werden kann.“

„Wenn ein Güterbesitzer,“ sagt Büsch am angeführten Orte in der Anmerkung, „baar „Geld aufnimmt, nach und nach sein Gut „verschuldet, so bringt er in dem Gelde, das „er aufnimmt, und wieder ausgibt, nichts in „die Circulation, das nicht schon in derselben „gewesen wäre. Das gränzenlose Verleihen der „schwedischen Bank auf Landgüter brachte Millionen in die Circulation, die niemals in derselben gewesen waren, und niemals in die-

*) Büsch vom Geldumlaufe II. Seite 525, 528.

**) Smith II. Seite 62. f. f. g. Seite 73 f. f. g.

„selbe hätten kommen sollen.“ Auf eine solche Weise konnte man wohl sagen: Das ganze Land, oder der Werth desselben ist in die Circulation geworfen; Das ist aber ein Geldumlauf, welcher wie die Kraft eines Fieberkranken bald nachlässt, um dann in eine desto grössere Lethargie zurückzufallen. An dieser Klippe hat auch die von der Kaiserinn Katharina von Russland 1786 errichtete Leihbank auf Liegerschafts-Hypothecken ihre Zahlungsfähigkeit eingebüsst, so dass ihre Zettel beynahe dreyviertheile ihres Nominalwerthes verloren. *)

Allein dieser Gegenstand hat noch eine andere, eine wichtige Seite. „Die edlen Metalle,“ sagt Smith **), „können im grössten Überflusse in „Ländern seyn, wo es gar keine Bergwerke gibt. „Ihre bestimmte Quantität in jedem Lande hängt „hauptsächlich von zwey Umständen ab: *erstlich* „*von seinem Vermögen zu kaufen*, ich will sagen, „von dem Zustande seines Akerbaues, und seines „Kunstfleisses, von dem jährlichen Erzeugnisse „seines Bodens und der Arbeit seiner Einwohner, „nach dessen Verhältniss es eine grössere, oder „kleinere Menge von Lebensmittel und Arbeit auf „den Ankauf solcher überflüssigen Dinge, als „Gold und Silber sind, verwenden kann, und „*zweytens, von der Ergiebigkeit oder Unergiebigkeit seiner Bergwerke*, die zu jedem Zeit-

*) Say bey Morstadt II. Band Seite 338.

***) Smith I. Seite 438.

„punkte die handelnde Welt mit diesen Metal-
 „len versorgen.“ Und weiter: *) „Für den
 „wirklichen Reichthum und den Flor der Län-
 „der, für die Grösse des jährlichen Erzeugnisses
 „des Bodens und des menschlichen Fleisses auf
 „der Erde, ist es sehr gleichgültig, welche von
 „diesen beeden Begebenheiten sich ereigne.
 „Zwar würde die Summe von Gold und Silber,
 „durch welche der Werth dieses jährlichen Er-
 „zeugnisses ausgedrückt wird, in dem einen
 „dieser Fälle um so viel grösser seyn, als in
 „dem anderen; aber sein wirklicher Werth, die
 „Quantität Arbeit, über welche man durch die-
 „ses Erzeugniss gebieten, oder welche man
 „dadurch erkaufen könnte, würde in beyden
 „unverändert bleiben. Ein Schilling könnte viel-
 „leicht in dem einen Falle das Equivalent von
 „so viel Arbeit seyn, als in dem anderen ein
 „Pfennig Sterling. Aber der, welcher in jenem
 „Falle einen Schilling in der Tasche hätte, wä-
 „re um nichts reicher, als der, welcher in die-
 „sem einen Pfennig besässe.“

Die Urkunden unserer vaterländischen Ge-
 schichte liefern unzählige Belege zu dem Sa-
 tze, dass bey einer vorhandenen minderen cir-
 culirenden Geldmenge der wirkliche Werth
 der Dinge sich eben so gut durch einen mindere-
 ren Zahlwerth ausdrücken liess. Die Schlösser
 Tata, Gesztes, Vythan, Eszegvár, und der Ort

*) Smith I. Seite 441.

Gerencsér wurden im Jahre 1458 um 9000 Goldgulden, die Schlösser Dyod, Világosvár, und die Ortschaften Thur und Vársán im Jahre 1461 um 7000 Goldgulden verlichen. *)

Was eine Zettelbank leisten kann, soll, und darf; wie weit sie, ohne sich einem Bankerotte auszusetzen, in der Emission ihrer Noten zu gehen, welche Operationen sie vorzunehmen, und welche sie zu vermeiden habe, das ist weitläufiger, deutlicher, und wie mir scheint richtiger als von Smith und von Büsch, auseinander gesetzt von Say bey Morstadt 3-te Auflage II. Bande III. Abschnitte „von den Zettel- oder Circulations- Banken, und den Banknoten,“ von Seite 97 bis 108, und im Anhange Seite 330 bis 340; allein das würde bey jedem meinen Auszuge nur verlieren, und muss in dem vortrefflichen Werke selbst vollständig nachgelesen werden.

Da diese Entwürfe und Wünsche für Banken meistens auf Gelddarlehen für Güterbesitzer berechnet sind, so will ich auch hierüber ein paar Worte hersetzen.

Mir ist ein Entwurf zu einem Credit-Vereine präcise für Besitzer bürgerlicher Gründe in den königlichen Freystädten ohne Emission irgend eines Papiergeldes zu Gesicht gekommen,

*) Hungaria diplomatica temporibus Mathiae de Hunyad Regis Hungariae, Opera Stephani Kaprinai, Vindobonae 1771. Parte II. Pag. 147 et 481.

dessen Ausführung desshalb weniger Schwierigkeiten darböte, weil daselbst ordentliche Grundbücher vorhanden sind, und bürgerliche Gründe auch für ewige Zeiten verkauft werden können. Es bliebe also nur noch der Punkt der Schätzung zu berichtigen übrig. Ganz anders verhält es sich aber mit adelichen Gütern, worüber keine Grundbücher vorhanden sind, deren Schätzung unzuverlässig ist, und was die Hauptsache bildet, welche, als Familien-Lehen eigentlich unveräußerlich sind, und Einem, dessen Vorältern sie vor dreyhundert Jahren um einige Silberlinge verpfändet haben, im Rechtswege öfters für eine kleine Summe zugesprochen werden. Diese Beschaffenheit der ungarischen Güter kann keine Sicherheit, die Mängel im Rechtsverfahren können kein Zutrauen gewähren. Ehebevor mein Vaterland an die Errichtung von Credit-Vereinen, wie diese in anderen Ländern bestehen, denken kann, muss vorher noch der freye Kauf und Verkauf der adelichen Güter auf ewige Zeiten beschlossen; *) es muss eine schnelle, strenge, sichere, und wie Büsch **) sagt: „unter der Pflege, einer nicht zweydeutigen Gesetzgebung, eine „für alles Unrecht unerbittliche“ Justiz eingeführt werden; es darf nicht eine andere Gerechtigkeit für den Fürsten Grassalkovich, und

*) Az Adó. Seite 65, 67, 78.

**) Vom Geldumlauf. II. Band Seite 499.

eine andere für den Kaufmann Wachtler seyn ; es müssen zuverlässige Hypotheken - Bücher eingerichtet werden.

Was hiezu noch erforderlich ist, leuchtet aus dem Vorbesagten ein, und Muster zu einem solchen Institute sind mehrere vorhanden. Ich brauche nur hinzuweisen auf den trefflichen Plan zu einem Vereine von Vaterlandsfreunden für den österreichischen Kaiserstaat vom Grafen Goëss. Ausserdem existiren: Gesetz wegen Einrichtung einer Landschaftlichen Credits-Gesellschaft im Königreiche Pohlen, 1825. — Statuten der Pommerisch - ritterschaftlichen Privatbank, Entwurf einer National-Leihanstalt in Bayern; Württembergischer Creditverein; — in Bülow's angezeigter Schrift sind Bemerkungen über das Pfandsystem, und in der zitierten französisch und preussischen Hypotheken-Gesetzgebung sind die Erfordernisse zu lesen, welche eine solche Anstalt zur möglichsten Vollkommenheit bringen können.

Aber, wie oben gesagt, nicht die Quantität der in einem Lande umlaufenden Geldmasse ist es, welche das hervorbringt, was man im gemeinen Sprachgebrauche Geldmangel oder Geldüberfluss zu nennen pflegt, sondern die Trägheit oder die Lebhaftigkeit der Circulation.

Wer die erstaunenswerth kleine Geldmasse von England näher kennen, und wissen will, wie dieselbe von Periode zu Periode neben den Banknoten bestanden hat, der kann das umlau-

fende baare Geld in Büsch und Malchus, *) und die Zahl der vor, und gleich nach der Bank-Restrictions-Bill am 1. August 1802 ausgegeben gewesenen Noten bey Thornton, **) und die Zu- und Abnahme dieser Ausgabe bis inclusive der ersten 3 Monate 1819 bey Nebenius und Malchus ***) nachschlagen. Und bey dieser zum Erstaunen kleinen Geldmenge, treibet laut dem im englischen Parlamente statt gehabten Debatten, einer der grösseren Banquiers in London in einem Jahre 20 bis 30 Millionen Pfund Sterling um. Drey Häuser aber machten einen jährlichen Umsatz in Wechseln von mehr als 60 Millionen Pfund Sterling; ****) eine Summe, welche das ganze Numerär an Gold und Silber in England samt den Noten der englischen Bank übersteigt. Solche Thatsachen beweisen die Lebhaftigkeit einer soliden Geld-Circulation, welche aber ohne Credit, und dieser Credit ohne schnelle, sichere, und strenge Gerechtigkeitspflege nie, und nirgends statt haben kann.

*) J. G. Büsch Abhandlung vom Geldumlauf. 3. Auflage Hamburg 1827, 1. Band Seite 278. von Malchus Seite 321.

**) Der Papier-Credit von Grossbritannien. Nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht von Heinrich Thornton Esq. aus dem Englischen übersetzt von Ludwig Heinrich Jakob. Halle 1803, Seite 315 und 509.

***) Am angeführten Orte. Erster Anhang Seite 20. Malchus Seite 321.

****) Österreichischer Beobachter Nro 186 vom 5-ten, und 187 vom 6-ten July 1830.

Wenn ich Etwas gegen einen Wechsel auf 3 Monat Zeit verkaufe, und für den gewissen Eingang des Geldes moralische Gewissheit habe, so begeben ich den Wechsel vielleicht in der nächsten Woche, vielleicht schon am folgenden Tage, und mache mit dem Gelde eine neue nützliche Operation. So thut es auch mein Cessionär, und so auch jeder nachfolgende Inhaber des Wechsels. So kann also das durch einen und denselben Wechsel vorgestellte Geld die Stelle des Geldes so oft, als der Wechsel in andere Hände cedirt wird, vertreten; Das kann aber bey uns kein vorsichtiger Mann thun, weil er nicht versichert ist, seine Forderungs-Urkunden bey Verfallzeit bezahlt zu bekommen. Bey uns muss ich den Wechsel ablaufen lassen, dieser bleibt also die ganze Zeit hindurch ein todttes Papier, während welcher es nichts Neues hervorbringen kann, und selbst zu dessen Verfallzeit muss ich ängstlich abwarten, ob es meinem Schuldner belieben wird, zu zahlen oder nicht. Dieses ist der Unterschied zwischen hier und anderswo, und dieses ist die wahre Ursache des gehemmtten Geldumlaufes, folglich des vermeinten Geldmangels.

Somit habe ich Einiges über eine National-Bank, über Leih- und Hypotheken-Anstalten für Ungarn geäußert.

Dritter Artikel.

Von den Personen, welche vermög der Objecte den Wechselgerichten unterliegen.

Assekuranz-Gegenstände, und Rechtssachen welche aus der Flusschiffahrt herrühren, sind ihrer Natur nach weit näher den Merkantil-, als den sonstigen Civilgegenständen verwandt.

Auf Seeplätzen, wo Admiralitäts - Gerichte bestehen, sind Assekuranz - und Schiffahrts-Gegenstände diesen Admiralitäts-, und nicht einmal den Handels - Gerichten unterworfen. Um wie viel mehr sollte also dies bey *uns* der Fall seyn, wo voraus zu sehen ist, dass der Rechtsgelehrte sich keineswegs mit dem mühsamen Studium der vielfältigen Zweige dieser Wissenschaften abgeben wird.

Vierter Artikel.

Von den Gränzen der Gerichtsbarkeit der Wechselgerichte.

§ 2. Dieser Paragraph benimmt den Wechselgerichten sogar jene Befugniss, welche keinem Privatmanne abgesprochen werden kann:

denn jeder Privatmann kann als Compromiss-Richter gewählt, oder ernannt werden, und ein formelles Gericht sollte nicht zum Compromiss-Richter gewählt werden können? Er benimmt den paciscirenden Theilen jene Freyheit, welche Niemand benommen werden sollte, nach ihrem Gutdünken zu handeln; er setzt das Land in eine schlimmere Lage, *mit* einem solchen Wechselgerichte, als es *ohne* dasselbe, *aber mit* dem 17. Artikel 1792 gewesen ist. Übrigens beziehe ich mich dieserhalb auf dasjenige, was ich zum 2. Artikel des I. Theiles weitläufiger ausgeführt habe.

Fünfter Artikel.

Von den Befugnissen der Wechselgerichte in Schiffahrts-Prozessen.

§ 2. Mit Bezug auf dasjenige, was ich zum vorhergehenden dritten Artikel gesagt habe, sage ich: es sollte auch hier der im § 1 dieses Artikels aufgestellte Grundsatz, folglich die Ausnahme von der Regel: „Actor sequitur forum Rei“ gelten, und nicht die Person des Beklagten, sondern der Gegenstand der Klage die Gerichtsbarkeit bestimmen, und begründen.

Siebenter Artikel.

Von den Verhältnissen der Wechselgerichte sowohl unter sich, als auch mit den auswärtigen Wechselgerichten.

Auch hier muss ich mich auf dasjenige beziehen, was ich bereits zum 2. Artikel des I. Theiles weitläufiger gesagt habe.

Das Raisonement, welches dem gegenwärtigen Artikel 7 in der Motivation vorausgeschickt ist, lässt eine grosse Lücke übrig, es gibt die Beweggründe an, wegen deren der 17. Artikel von 1792 aufgehoben werden soll; beobachtet aber ein tiefes Stillschweigen darüber, welchen Ersatz das Vaterland dafür haben soll, und überlässt jedem die Sorge, wie er mit seinem Schuldner fertig werden kann, und mag. Jedermann kann aller Appellation, allen Recursen, allen Rechtsmitteln entsagen, sich bey einem Rechtsstreite die Zahl der Replicken, und die Zeit ihrer Einschaltung bedingen, ja bey nahe ein Standrecht sich bilden; aber einem ordentlichen *Gerichte* sich zu unterwerfen, soll ihm verboten seyn! Da wollten wir also Etwas, und wollten es auch nicht; wir wollten *scheiden*, aber nicht *seyn*. — Auf diese Weise lebe

wohl Aufhülfe, Vermehrung, Befestigung des vaterländischen Credits.

Nach all diesem fehlt aber hier Etwas, das in dem Entwurfe der Subdeputation Seite 23 zur Einschaltung in diesen Artikel vorgeschlagen worden ist, dass nemlich in Fällen, welche aus den Artikeln dieses Codex nicht entschieden werden könnten, die Gerichte anderweite analoge Wechselgesetze, oder Gewohnheiten anderer handelnden Staaten, und in all deren Ermanglung, das allgemeine Civil- oder Völkerrecht bey ihren Entscheidungen zu Hülfe nehmen, und so nach der Analogie entscheiden mögen.

Vierter Theil.

Von den Mäklern.

Erster Artikel.

Von der Einführung geschwornener Mäkler in Ungarn und den einverleibten Landen.

Es wird hier so gesprochen, als ob auf den ungarischen Handelsplätzen eben so, wie in London, Amsterdam, oder Wien für Millionen Gulden Geschäfte kurzweg abgemacht würden. — Wenn es auch beliebt, die Käufe und Verkäufe von Staatspapieren (wozu es in Ungarn, wohl noch ein Menschenalter Zeit hat) nur durch beidete Mäkler zu erlauben, um deren Course controlliren, oder beaufsichtigen zu können (was am Ende doch auch zu nichts führt, weil es, wenn die Partheyen anders gesinnt sind, nicht ausführbar ist), so muss doch dem Kaufmanne unbenommen bleiben, sich zur Abschliessung der wenigen Waaren-, und noch weniger Wechselgeschäfte *Dessen* zu bedienen, zu dem er *Zutrauen* hat, gleichviel ob derselbe ein beideter, oder unbeideter Mäkler ist. Der Kauf-

mann wird wissen , dass das Zeugniß eines un-
 beeideten Sensalen vor Gericht keinen Beweis
 abgeben kann , er wird sich darnach benehmen ,
 und schon dadurch bestraft genug seyn ; dass
 er aber , wenn er sich dieser seiner natürlichen
 Freyheit bedient , noch obendrein an Geld be-
 straft werden solle , schiene mir zu weit zu
 gehen , und sehr sonderbar zu seyn. Überein-
 stimmend mit dieser meiner Behauptung , ur-
 theilt Günther , *) sagend : „ Wenn der Staat
 „ nur eine bestimmte Anzahl von Mäklern au-
 „ torisirt , und nur diesen ihr Wort öffentlich
 „ beglaubigt , so wehrt er dadurch den Parthey-
 „ en nicht , ihre Geschäfte , so bald sie dieses
 „ gerathen finden , auch anderen unbeglaubigten
 „ Unterhändlern anzubetrauen. Und wenn er
 „ gleich die Prämie des Mäklers der Regel nach ,
 „ an einen bestimmten Tarif bindet , so wehrt
 „ er den Partheyen nicht , freywillig von dieser
 „ Regel abzugehen , und sich über eine höhere
 „ Prämie zu verstehen , wenigstens sollte ein
 „ wohlgeordneter Staat das eine so wenig weh-
 „ ren , als das andere , sondern nur beydes un-
 „ schädlich zu machen suchen. . . . Jeder ge-
 „ setzlicher Courtage-Tariff sey blos bestimmt ,
 „ den Partheyen zu rathen , und sie der Mühe
 „ einer jedesmaligen besonderen Abrede zu über-
 „ heben , nicht aber sie durch Zwangsvorschrift
 „ zu binden , und höhere Prämie zu verwehren ;

*) Günther am angeführten Orte Seite 95 , 96 , 137.

„denn sonst sind Winkel-Contracte, versteckte
 „Nebenprämien, und alle davon abhängenden
 „Vervortheilungen unvermeidlich.“

Zweyter Artikel.

Von den Pflichten der Mäkler.

§ 1. Hier werden dem Mäkler Gränzen in seinen Verrichtungen gesetzt, es ist aber noch ungewiss, ob derselbe von einer einzigen Geschäftsgattung, samt seiner Familie werde leben können.

I n s t r u c t i o n ,

für die Mäkler in Ungarn, und den einverleibten Landen.

§ 12. Nie habe ich gehört, dass ein Mäkler bey der Übergabe und Abwiegung der Waaren zugegen seyn müsse.

§ 16. Warum soll dem Kaufmann verboten seyn, dem Sensalen für ein gutes Geschäft, welches er ihm vollbringt, eine grössere Sensarie, als die vorgeschriebene ist, zu geben? Dagegen habe ich auch gleich hier oben Günthers Meinung aufgeführt.

P r o c e s s - O r d n u n g .

Sectio I.

Allgemeine Grundsätze.

Über die Prozess-Ordnung wage ich meine Meinung vorläufig, ehe sie in wirkliche Ausübung kommt, nicht zu äussern. Solche Vorschriften sind öfter auf dem Papiere sehr gut, in der Vollstreckung aber bewähren sie sich anders, und aus Erfahrung muss ich mit Rousseau in seinem Emil sagen: „Alles artet unter den „Händen der Menschen aus.“

§ 3. Die Lage der Orte ist oft so beschaffen, dass in weiter Entfernung keine zur Zustellung der Klage geeignete Person vorhanden, oder dem Kläger bekannt ist. Es wäre daher erspriesslich, wenn diese Zustellungen ausser den Orten der Wechselgerichte, in erforderlichen Fällen, auch mittels der Post gültig geschehen dürften, gleichwie dieses einst auch bey dem Wiener-Wechselgerichte der Fall war. Dieses machte auch weit weniger Unkosten, als die Hinsendung einer eigenen Gerichts - Person.

Sectio IV.

Von den Beweismitteln.

§ 48. Wer ein Document coramisirt, der kann als ehrlicher Mann, *wider* dessen Inhalt nicht zeugen, — oder soll die Coramisirung unterlassen, und sich keines zweydeutigen Charakters schuldig machen.

In dieser Section wird gar viel von Eiden verhandelt; in der Wiener-Wechselordnung aber steht kein Wort von Eiden, und mir scheinen Juramente weit mehr in den Civil-, als in den Wechselprozess zu gehören. Es sollte überhaupt nicht zu leicht gemacht werden, sich durch Eide von den Verpflichtungen zu entbinden.

Ich bin am Ziele meiner Bemerkungen. Niemand ist besser, als ich selbst von den Mängeln im Vortrage überzeugt; Niemand kann mehr als ich die Systemlosigkeit der Anordnung fühlen, welche darinn herrscht, allein bey angestrebter Arbeit verlässt mich schon das Licht meiner Augen, und es fehlt auch dem oft unterbrochenen, oft zerstreuten Geschäftsmanne die nöthige Zeit, um eine scharfe, und letzte Feile anzulegen — vorausgesetzt auch, dass er die Fähigkeiten dazu habe. Scheinbare Wiederhohlun-

gen waren kaum zu vermeiden, wenn ein und dasselbe Argument in verschiedenen Fällen geltend zu machen war. Bey Manchem habe ich nur leise Andeutungen, schwache Umrisse gegeben, wo ich viel stärkere Farben hätte auftragen können.

Ich schliesse mit meiner Eingangs-Erklärung, dass ich auf nichts Anspruch mache, als auf die Anerkennung des Bestrebens, meinem Vaterlande zu nützen, Vorurtheile zu zerstäuben, Ideen zu berichtigen, Wahrheiten, welche mir als solche erscheinen, zu verbreiten; und wenn es mir hiedurch gelingt, seye es in der Mitwelt, oder in der Nachwelt, auch nur in Hinsicht eines *einzigen* Grundsatzes meinen Wunsch zu erreichen, so nenne ich mich zufrieden. Es schien mir endlich Zeit, manche Sätze auszusprechen, welche zwar Hunderte, und vielleicht Tausende sich gedacht, unter sich auch besprochen, aber nicht öffentlich vorzutragen gewagt haben.

Wer jedoch in Diesem oder Jenem mit mir nicht einerley Meinung seyn kann, oder will, schleudere darum noch nicht den Bannstrahl wider mich: es kann ja *mehrere* Meinungen über den besten Weg zum Ziele geben, denn es sind, wie der Engländer sagt: „more ways to the Wood than one,“ mehr Wege in den Wald, als einer.

Diese Zeilen waren geschrieben, als mir des Grafen Joseph Desewffy „Taglalatja“ *) zu Gesichte kam. Ich habe die Ehre, mit dem Herrn Grafen seit dem Landtage 1802 bekannt zu seyn, ich hatte die Ehre, während beynahe drey Jahren sein zweyfacher Collega, nemlich in der Regnicolar-Deputation, und in der Commercial-Subdeputation zu seyn; gleichwohl wird es mir der Herr Graf nicht übel ausdeuten, wenn ich, diesen Blättern noch einige Zeilen beyfügend, in Manchem nicht seiner Meinung seyn kann. Derselbe will **) die Wechselgerichte nur auf die Städte, und auf städtische Gründe, nur in Kauf- und Verkauf-Gegenständen, nur auf Natur-Produkte und Manufakte, und in Geldsachen nur auf jene, welche zwischen Kaufleuten aus Wechselbriefen entstehen, beschränkt wissen. — Dass ich diese, und derley Meinungen vorausgesehen habe, ist aus mehreren Stellen dieser Zeilen nicht undeutlich abzunehmen; deswegen ändere ich aber daran gleichwohl nicht ein Jotta. Wie gut es der Herr Graf mit den Gläubigern meint, ist aus seinen verschiedenen Gutachten zu entnehmen, nach welchen ein liquidi debiti Prozess längstens in zwey Jahren vom Tage der Klage beendigt seyn sollte, (Seite 94) und wenn die Klage ein verpfändetes

*) A' Hitel, czimü Munka Taglalatja. Irta Gróf Desewffy Josef. Kassán 1831.

**) Am a. O. Seite 93.

Gut beträfe, der Pfandgeber dasselbe auch längstens binnen anderen zwey Jahren auslösen könne, (ebendasselbst). In Ansehung der Antescalar- oder derjenigen Schuldforderungen, welche vor der Scala - Epoche herrühren, räumt der Herr Graf ein 10 jähriges Moratorium, mit laufenden 2 $\frac{2}{5}$ pro Cent Interessen ein, dergestaltt, dass alle Jahr ein Zehnthheil vom Capitale erlegt werden solle (Seite 45), unbekümmert, was eine Familie, welche z. B. von sauer ersparten 1000 oder 500 Gulden zizelweise (wie man zu sagen pflegt) jährlich 100 oder 50 Gulden zurück erhalte — mit einem solchen Bagatelle anfangen, ob sie es verzehren solle, oder Jemand fände, der es in solchen Zehnthheilen als Capital annehme, und ohne zu bedenken, dass die mit einem vor der Scala erhobenen Capitale erkaufte Realitäten jetzo vielleicht das doppelte, das drey- und mehrfache werth seyn können, der damal bedungene Zins folglich nicht nur keine Herabsetzung verdient, sondern in Bezug auf den, mit einem solchen Gelde gemachten Gewinn, eine wahre Kleinigkeit ist. In Ansehung künftiger Schulden schlägt er vor, dass keine Schuld ohne eine verschriebene Special-Hypothek, und ohne Intabulirung gültig seyn solle (Seite 93), dass nie das Gut selbst, oder der Fundus instructus solle exequirt werden können, weil dieses das Capital sey, und Schulden nur von dem Interesse, das ist: von den Einkünften, und zwar auch nur von drey Vier-

theilen der jährlichen Einkünfte bezahlt werden sollen; weil man wohl darüber wachen müsse, dass das Unbewegliche, nicht leicht in ein Bewegliches umgewandelt werden könne, (Seite 95, 208, 220). Der Graf fragt, (Seite 91) ob es der Nation, oder dem Individuum gut sey, bey einer Nation, in welcher sich die Sitten dahin zu neigen anfangen, dass der Credit nur in der Vorstellung gegründet seye, wie z. B. in Grossbritannien, dem Credit ein so weites Thor zu öffnen? Nun, — ich gebe ihm mein Wort — oder ich verstehe nichts von Geschäften — dass er vollkommen beruhigt seyn, und alle Furcht darüber ablegen könne, dass nach seinen Vorschlägen, oder auch wie die Sachen jetzo liegen, in Ungarn dem Credite ein zu weites Thor offen stehe. Der Credit, besonders der persönliche Credit, welchen ich für die Handlung weit höher, als den hypothekarischen schätze, ist eine so zarte Blume, dass schon jedes rauhe Lüftchen, zum Beyspiele, selbst eine unvorsichtige Äusserung, ihn zerstören kann. Auch selbst neben dem hypothekarischen Credit, und neben aller sonstigen irgend erdenklichen Sicherstellung, ist gleichwohl ein persönlicher Credit doch noch nothwendig, und wenn der Herr Graf die Erhaltung der Familien auf *seine* Art bezwecken will, so wünscht er mit anderen Worten, dass für den Fürsten Grassalkovich, der eine Familie ist, und Güter hat, eine andere Gerechtigkeit herrsche, als für den Kauf-

mann Wachtler, der keine Familie ist, und keine Güter hat. *) Wenn aber dieses die Absicht, dieses der Wunsch des Grafen ist, so braucht er es nicht erst zu wünschen; es existirt ohnehin schon.

Büsch sagte vor einem halben Jahrhunderte: **) „In den Chur-Hannöveranischen Landen, insonderheit in meinem Vaterlande, dem Herzogthume Lüneburg ist kein Wechselrecht, und das Land wird es gewiss in langer Zeit nicht bekommen, weil der Adel es nicht zugeben wird, indem er voraussieht, dass alsdann der persönliche Credit für den Bürger zunehmen würde, und es ihm noch schwerer als jetzt werden würde, Gelder auf seine Lehensgüter zu bekommen, auf welche jetzo noch mancher Begüterter Geld hergibt, das

*) Ein durch Jahre lange Interessen-Zahlungen usurborirter, nichts wider die Gesetze enthaltender Vertrag ist ausser dem Rechtswege, kurzweg aufgelöset worden; wider alles Herkommen ist, bey zwey gleichen Urtheilen die Vollstreckung derselben (Execution) verweigert worden. Statt bedingener zwey Fora sind mir (wo Jedermann höchstens drey durchzugehen hat) vier Fora aufgedrungen worden; Statt dass ich vermög Vertrag nach dem ersten Urtheile, in den Besitzstand (intra Dominium) zu kommen hätte, bleibt mein Schuldner so lange, als der Prozess alle vier Fora durchläuft, im Besitze. Ich habe also wohl mit Grund sagen dürfen, dass eine andere Gerechtigkeit für den Fürsten Grassalkovich, und eine andere für den Kaufmann Wachtler existire.

**) Vom Geldumlauf II. Band Seite 500, 501.

„er sonst müssig würde stehen lassen müssen.“
 Ich weiss nicht, ob diese Äusserung jetzo als ein wahrer Prophetenspruch auch auf mein Vaterland passen soll.

In Betreff der Aufhebung der Zünfte stimmt der Graf mit dem Grafen Szechényi, und mit mir überein; bey den Limitationen scheint er aber minder freysinnig zu seyn, und sich wegen den Regal - Beneficien (Seite 103, 104) einen Rückhalt vorbehalten zu haben. Ich meyne aber, eine Fleischbank und ein Krämers - Gewölbe auf einem Dorfe fallen so ziemlich in eine und dieselbe Cathogorie der Exarendirung, folglich sind die Regalbenefizien in keinem Falle beeinträchtigt.

Über Fleisch - Preise in Ungarn.

Ich habe mich oft gewundert, wie es zugehen mag, dass allgemein schädliche Missbräuche sich so fest begründen, dass auch des ganzen Publikums Missbilligung sie nicht zu heben vermag. Wenn auch der eigennützigte Gewinn Einiger sie stark unterstützt, so sollte doch das Übergewicht des Publikums siegen.

Die Fleischhauer sind in der jetzigen Zeit eine solche Geissel des Publikums geworden, dass sich kaum eine schmerzlichere denken läst, und doch treiben sie übermüthig ihr Wesen fort. Nicht nur theures Fleisch verkaufen sie dem Publikum, sondern schlechtes, unwichtiges, und obendrein noch gleichsam als Gnade.

Die Behörden wirken dagegen, aber sie können diess tief Gewurzelte nicht entwurzeln. Die Fleisch-Preise werden limitirt, nemlich: Rindfleisch, Schöpsenfleisch, Schweinfleisch, Speck, Unschlitt, etc. die Behörden verfahren hierin nicht nach einerley Grundsätzen, einige dehnen die Limitation auf mehrere Gegenstände aus; andere beschränken sie auf wenigere; einige halten streng auf ihre Beobachtung; einige sind weniger streng hierin; einige handeln dabey selbstständig; andere richten sich nach der Nachbarschaft. Das Ganze ist nicht zusammenhängend und consequent genug, um den Missbrauch zu vertilgen, und die Limitation scheint nur da zu seyn, um übertreten zu werden, und doppelt zu schaden, durch sich selbst und dadurch, dass sie Behörden compromittirt.

Bey diesen Limitationen ist die allgemeine Bemerkung richtig und wahr, *dass so wie die Fleisch-Limitation erhöht wird, sogleich der Vieh-Preis steigt.* Diess ist ganz natürlich, und kann nicht anders seyn. Die Limitation entspricht also ihrem Zwecke durchaus nicht. Die unersättlichen Fleishhauer einerseits, das Publikum andererseits, klagen in einem fort, und die Behörden haben immer fruchtlose Anordnungen zu machen. Dabey ist dem Verdacht der Bestechung, des Betrugs, der Unzufriedenheit, den schwindlichten Anmassungen, den gränzenlosen Streitigkeiten Thür und Thor geöffnet.

Die Fleischhauer haben geschlossene Zünfte, und das Monopol, Fleisch zu hauen; hingegen sind sie der Limitation unterworfen. Diess Letztere ist eine unumgänglich nothwendige Folge des Ersteren, denn sonst würden die Fleischhauer durch ihr Zunft-Einverständniß die will-

kürzlichsten Preise machen. Auch nebst der Limitation setzen sie ihren Willen durch.

Unstreitig wäre es besser, wenn beydes aufgehoben würde; sowohl das Monopol der Fleischhauer, als die Limitation der Fleisch-Preise. Freye Fleisch-Märkte müssten dafür sogleich eingeführt werden, und zwar fürs erste in den Städten, wo die Ausführung leichter ist; dann weiter auf dem Lande. Die Behörden hätten dabey nichts zu thun, als auf richtiges Gewicht, gesundes Fleisch, und die zu errichtenden Eisgruben Aufsicht führen zu lassen.

Anfangs würde es Schwierigkeiten geben, so wie bey jeder neuen Einrichtung. Die Fleischhauer würden alles anwenden, um es zu hinterreiben. Aber mit ernstem Wollen, würden die Anstände bald gehoben werden, und dann würde es ohne Zweifel besser gehen, als jetzt. Der Einwurf ist von keiner Bedeutung, *dass im Sommer das Fleisch der Fäulnis ausgesetzt sey.* — Die Fische sind es noch mehr, und wo gefastet wird, sind sie ein nicht minder nothwendiges Bedürfniss, und doch mit gutem Erfolg dem freyen Markte überlassen. — Der Einwurf, *dass Fleisch, eines der ersten Bedürfnisse ist,* hat auch nicht viel zu sagen, denn Frucht ist es noch mehr, und weder einem Zunft-Monopole, noch einer Limitation unterworfen. — Freye Concurrenz macht immer die besten Preise, und den sichersten Vorrath, und befriedigt am besten das Bedürfniss. Es gibt Beyspiele grosser Städte und Länder, wo das Fleisch weder dem Monopole, noch der Limitation unterworfen ist, und das Publikum sich viel besser dabey befindet. Ich habe mit Vergnügen die freyen, wirklich schönen Fleisch-Märkte in London, Hamburg, Danzig gesehen.

Winter und Sommer gibt es da Fleisch nach der Wahl, in billigen Preisen; und die Fleisch-Consumtion ist da grösser, als irgendwo, weil dort gar nicht gefastet wird.

Das Monopol und Limitations-Recht vertheidigen jene, denen es einträglich ist, und behaupten, dass ohne diesem, das Fleisch hoch im Preise steigen, auch wohl gar nicht zu haben seyn würde. Und ich behaupte, dass bey eingeführten freyen Fleisch-Märkten, nachdem die Concurrenz ihren bestimmten Gang genommen hätte, mehreres, besseres und wohlfeileres Fleisch vorhanden seyn würde. Aber die Sporteln möchten freylich wegfallen.

Die Limitations-Sucht geht bey Einigen so weit, dass sie Alles, Alles limitiren möchten, weil — sagen sie — man *consequent verfahren*, und *entweder alles, oder nichts limitiren müsse*. — Ach! was wäre diess für ein ungeheures Stück Arbeit! eben so unnütz, als unausführbar! Wenn es bey den Fleisch-Limitationen jetzt so übel geht, wie würde es bey dieser Fluth von Limitationen gehen? Freylich wohl liegt in dieser Consequenz etwas Wahres, und wenn Rindfleisch limitirt wird, so sollte auch das Rindvieh limitirt werden. — Wozu diess alles? Freye Concurrenz ist die beste Limitation.

Der natürliche Werth des Viehes und Fleisches wird durch Zunft-Monopol, und Preis-Limitation verdrängt, das Publikum wird schlecht bedient. Der Fleischhauer hat alle Motive dafür, das schlechteste Fleisch theuer zu hauen. Klagen und Unzufriedenheit gibt es von allen Seiten, die Behörden werden damit überfluthet. Die Limitationen sind zweckwidrig. Die Fleischhauer misshandeln das Publikum, necken und compromittiren die Behörden, dominiren durch Zunft-

Einverständniss, bedrücken den armen Contribuenten, und diess alles fliesst aus einer Quelle der Angewohnheit, und des einseitigen Interesse, deren Schädlichkeit gerade die jetzige Zeit hell beleuchtete.

Es gibt mehrere Orte hier in Ober Ungarn, wo für bestimmte Zeiten und Fleischgattungen, freye Märkte gehalten werden; und wer sie unpartheyisch beobachtete, wird überzeugt seyn, dass sie sehr wohlthätig und gemeinnützig sind. Dass sie nur für den Winter und nicht für den Sommer passen, ist ein irriger Wahn: denn dieser Schwierigkeit können Keller und Eisgruben abhelfen.

Meiner geringen Meynung nach würde folgende Einrichtung dem Übel abhelfen: dass in jedem Comitате an einigen Markt-Plätzen die Woche zweymal freye Fleisch-Märkte eingeführt würden, an welchen ohne Zunft- und Limitations-Zwang jedem Fleisch frey zu verkaufen, erlaubt wäre; von welcher Befugniss die Fleischhauer eben so, wie jeder Andere Gebrauch machen könnten. Dabey noch einstweilen, da jede allgemeine Angewohnheit, langsam und mässig abzuändern ist, wo die alte Art beyzubehalten beliebig wäre, sie zu belassen, bis durch augenscheinliche Beyspiele es erprobt würde, dass auch hierin freye Concurrenz wohlthätige Folgen entwickelte; indessen die freyen Fleisch-Märkte mit allem Ernst zu unterstützen, die Schwierigkeiten wegzuräumen, damit nicht der wohlthätige Versuch durch Eigennutz absichtlich verdorben werde.

Diess sind meine Ansichten, die ich mir aus vieljähriger Beobachtung und Prüfung gesammelt habe, und die ich mit grosser Freude in einer trefflichen Abhandlung: *über die Absicht der*

Staats-Verwaltung bey der Aufhebung der Preiss-Satzungen einiger Lebensmittel in Wien, ausgedrückt fand. Ich halte es für ein Wort zu seiner Zeit, richtig und wahr gesprochen, welches nicht oft genug wiederholt werden kann. Was Kaiser Joseph, Leopold und Franz, nach den Grundsätzen der freyen Concurrenz weise und gerecht unternommen haben, erhebt und bestätigt diese Ansicht; und wir müssen das Glück würdigen, unter einer Regierung zu leben, die mit milder Hand die Verwaltung leitend, selbst das Beyspiel gibt, nicht bloss *an dem Alten* kleben zu bleiben, sondern das *erkannte Gute*, wenn es auch *neu* ist, dem Zeitbedürfnisse gemäss, mit Klugheit und Mässigung heilsam anzuwenden. Preiss-Satzungen, Limitationen, Zünfte, Monopole, sind Einrichtungen vergangener abgestorbener Zeiten, die jetzt nicht mehr, oder sehr verändert sind; wo sie noch auch jetzt nothwendig sind, mögen und sollen sie bleiben, aber wo es erwiesen ist, dass sie schaden, da möge das *alte Schädliche* dem *neuen Besseren* Platz machen.

Lomnitz den 30-ten Juny 1818.

Gregor v. Berzeviczy.

DE BALLEGI GEZA

Verbesserungen.

- Seite 12 Zeile 15 von unten statt allenfalls lies allenfalls.
— 23 — 4 ist das Wort „und“ auszulassen.
— 34 — 8 statt vollem lies vollen.
— 44 — 7 von unten statt solsche liess solche.
— 55 — 9 statt vollkommen lies vollkommen.
— 56 — 7 von unten statt Andeder lies Anderer.
— 60 — 17 statt Missbrauch lies Missbrauche.
— 62 — 11 von unten nach „Artikels“ das , wegzulassen.
— 66 — 8 statt das lies dass.
— 101 — 9 von unten statt Märtyr lies Märtyrer.
— — — 9 — bosshaft lies boshaft.
— — — 10 — grassen lies krassen.
— 102 — 16 — vielleicht lies vielleicht
— 103 — 5 ist nach dem Worte „Mittel“ das , wegzulassen.
— 106 — 5 von unten statt faedum lies foedum.
— 107 — 2 statt wass lies was.
— 129 — 7 nach „179“ soll ein , seyn.
— 133 — 10 die : nach „Worten“ wegzulassen.
— 141 — 3 statt welches lies welcher.
— 159 — 2 von unten nach anzustellen soll ein . seyn.
— 164 — 16 statt Staatverwaltung lies Staatsverwaltung.
— 174 — 9 von unten statt Assecuranz-premie lies Assecuranz-praemie.
— 182 — 7 nach „können“ soll ein , seyn.
— 195 — 15 von unten statt Proerustes lies Procrustes.
— 203 — 10 von unten statt Aehnlichkeit lies Aehnlichkeit.
-

